Baierische
Landtags-Handlungen
in
den Jahren 1429 bis 1513.

Herausgegeben
von
dem kurfürstl. geheimen Finanz-Referendär
Franz von Krenner.

1ter Band.
Oberländische Landtäge, im Münchener Landantheile.

Von der Theilung der Erbschaft des Herzogs Johann von Straubing anfangend, bis zum Tode Herzog Albrechts III. im Jahre 1460.

München 1803,
gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann,
und
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

So vollſtändig und gut conſervirt auch die hieſigen Archive ſind, ſo können doch dermalen von dem fünfzehnten Jahrhunderte meiſtens nur Fragmenten der Landtagshandlungen vorgelegt werden; theils weil ehemals die Papiere in den ungeheuern Maſſen der verſchiedenen Archiven und Regiſtraturen zerſtreuet lagen, und theils weil ſie mit andern Akten vermiſcht ſind, oder vermiſcht ſeyn muſsten.

Es wäre zwar möglich, die gegenwärtige Sammlung auf den höchſten Grad der Vollſtändigkeit zu bringen; allein, da ſchon die bisherige Arbeit mehrere Jahre gekoſtet hat, ſo dürfte, beſonders bey dem Drange anderer Berufsgeſchäfte, und bey der, von denſelben ſo wenig übrigen Muſe vielleicht noch ein Jahrzehend erforderlich ſeyn, um dieſen höchſten Grad der Vollſtändigkeit zu erreichen.

Indeſſen wäre es Schade, die für das Studium der innern ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſo wichtigen Behelfe noch ſo lange Zeit der Publizität vorenthalten zu müſſen; es wird alſo hier alles in Druck gelegt, was ſich bisher von den Landtagshandlungen vorgefunden hat, wenn es auch vielmal nur Fragmenten, oder Data und Spuren der gehaltenen Landtäge ſind. — Was ſich bey der fortgeſetzten Bemü-

hung noch weiters und besonders in den Archiven der aufgehobenen Klöster finden wird, kann seiner Zeit in Supplementbänden nachgetragen werden.

Da diese Ausgabe weder für das Studium der Sprachkunde, noch für jenes der Diplomatik im engsten Sinne (in deren letzteren Gebiet dieser Zeitraum ohnehin kaum mehr gehört) sondern nur für das Studium der innern Staatsverfassung in Bezug auf das Verhältniss der Landstände zu der Regierung, geschieht, so hat sich der Herausgeber die Freyheit genommen, bey den Zahlen und bey den Buchstaben und Endungen jener Worte, über deren Sinn nicht der geringste Zweifel entstehen kann, die Schreibart der damaligen Zeit, welche dem Leser eben so unangenehm als beschwerlich und ermüdend seyn müsste, nicht ganz beyzubehalten. Von den Worten aber ist kein einziges, und bey zweifelhaften Worten kein Buchstab geändert.

Die Fragmenten der Landtäge vom Jahre 1302 bis 1428. werden in einer besondern Sammlung folgen; und so werden auch seiner Zeit die Landtagshandlungen vom Jahre 1514. anfangend (als dem Zeitpunkte, von welchem herwärts bereits einige unvollständige vulgare Abschriften sich in Privathänden befinden) vollständig aus den Urschriften kopirt, in Druck gelegt werden.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München im Jahre 1429 auf Erhardi (8ten Jener).

(Die Verbindung der Münchner mit der Ingolstädter Landschaft betreffend.)

1. Bewilligung der Herzogen von München, dass sich ihre Landschaft mit der Ingolstädter Landschaft verbinde.

Aus dem Archiv Tom. XXII. Privilegiorum.

Das ist das Geschäft, das meine Herrn Herzog Ernst und Herzog Wilhelm mit ihrer Landschaft haben, daß sie sich zu Herzogs Ludwigs (von Ingolstadt) Landschaft vereinen und verbriefen.

Von Gottes Gnaden Ernst und Wilhelm rc.

Entbieten allen Grafen, Herrn, Rittern, Knechten, Städten und Märkten unsrer **Landschaft** in Oberbaiern unsern günstlichen Gruß und alles Gute zuvor.

Wohl=

Wohlgebohrne, edle, feste und weise, liebe Getreue. Es hat die Anzahl von Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städten unsrer **Landschaft in niedern Baiern** einen Spruch zwischen unser, und unsers Vettern Herzog Ludwigs Grafen zu Mortani gethan, der gegeben ist zu Straubing, darinn geschrieben steht, daß jedweder Theil mit seiner Landschaft schaffe, und ihnen auch verbriefen soll, daß sich unsrer beyder Theile Landschaft sonderbar zu einander verbriefe, und vereine; also geben Wir unsrer Landschaft ganzen vollen Gewalt, und schaffen mit ihnen, alles das zu handeln, und zu thun, das in demselben Spruchbrief auf die Landschaft verschrieben und begriffen ist, treulich und schlechtlich ohne alles gefährde; und wie sie das versorgen, machen oder verschreiben, das alles ist unser gute Willen, und Geschäft, und wollen ihnen das treulich halten, und dabey bleiben lassen. Und darauf sagen Wir sie aller Eide und Gelübde, die sie Uns und unsern Erben geschworen und gethan haben ledig und los, solang bis daß Wir dem genug gethan haben, als davon in dem Spruchbrief den die Landschaft in niedern Baiern gethan hat, geschrieben stehet.

Dessen allen zur wahren Urkund haben Wir unser Insiegel an den Brief heissen hangen, und

geben

geben zu München am Sonntag nach Sankt Erhardstag anno ꝛc. 1429 (9. Jäner).

2. Schreiben der Herzogen Ernst und Wilhelm von München, an den Herzog Ludwig dem Gebarteten von Ingolstadt.

Aus dem Archiv loc. cit.

Hochgebohrner Fürst, lieber Vetter! Wir lassen euch wissen, daß Wir unsre Landschaft auf den Samstag nächst vergangen zu Uns gen München gefordert und auf den Spruch, so die Landschaft in niedern Baiern zwischen euch und Uns gethan hat, mit ihnen geschafft haben, und ihnen dessen unsern besiegelten Brief geben, der sagt, als Ew. lieb wohl vernehmen wird. Bitten Wir Ew. lieb ihr wollet mit euerer Landschaft desgleichen auch schaffen, und ihnen dessen also eueren Brief geben, als Wir unsrer Landschaft gethan haben; damit der Landschaft in niedern Baiern Spruchbrief nachgegangen, und genug gethan werde, nach Innhaltung desselben Spruchbriefes. Geben zu München am Erchtag nach Erhardi anno ꝛc. 1429. (11. Jäner).

Ernst und Wilhelm.

3. Schreiben der Herzogen von München an die Landschaft in Niederbaiern.

Aus dem Archiv loc. cit.

Ernst und Wilhelm.

Unsern günstlichen Gruß zuvor. Edle, feste und weise, Uns besonders liebe! Wir lassen euch wissen, daß Wir auf den Samstag nächst vergangen unsre Landschaft her gen München gefordert, und auf den Spruch, so die Landschaft in niedern Baiern zwischen unser, und nnsern Vettern Herzog Ludwig gethan hat, ein Geschäft mit ihnen gethan, und ihnen dessen unsern besiegelten Brief geben haben, der lautet und sagt, als die Copie hierinn verschlossen. — Getrauen Wir euch wohl, ihr wollet unsern Vettern, eueren Herrn Herzog Ludwig bitten, und daran weisen, daß er euch deßgleichen auch thue, als dann Wir gethan haben, damit der Landschaft in niedern Baiern Spruchbrief nachgegangen und genug gethan werde, nach Innhalt desselben Spruchbriefes. Datum München an Erchtag nach Erhardi anno ꝛc. 1429 (11. Jäner.)

4. Schreiben der Münchner Landschaft an den Herzog Ludwig von Ingolstadt.

Aus dem Archiv loc. cit.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, unsre willige Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden zuvor.

Gnä=

Gnädiger Herr! Wir lassen euch wissen, daß die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unsere gnädige Herrn Herzog Ernst und Herzog Wilhelm ꝛc. uns die Landschaft auf den Samstag nächst vergangen in ihre Stadt München gefordert, und auf den Spruch, so die Landschaft in niedern Baiern zwischen euch und ihren Gnaden gethan hat, ein Geschäft mit uns gethan haben, und uns dessen ihren besiegelten Brief geben, der sagt gleicherweis als die eingeschlossene Copie. Bitten Wir Ew. Fürstlich Gnad mit Fleiss, Ihr wollet mit euerer Landschaft desgleichen auch schaffen, und ihr dessen also einen Brief geben, als unsre Herrn gethan haben, damit der Landschaft in Niedernbaiern Spruchbrief nachgegangen, und genug gethan werde, nach Innhaltung desselben Spruchbriefs. Geben zu München und versiegelt von der Ritterschaft wegen mit Herrn Leonhard des Waldecker und Caspar des Torers, und von der Städt und Märkte wegen mit der von München Insiegeln. Am Erchtag nach Erhardi anno ꝛc. 1429 (11. Jäner.)

Von Uns der Ritterschaft Räthen Städten und Märkten Herzog Ernsts und Herzog Wilhelms ꝛc. Landschaft.

5. Schreiben der Münchner Landschaft an die Ingolstädter Landschaft.

Aus dem Archiv loc. cit.

Unsre freundliche willige Dienste zuvor. Edle, feste und weise besonders liebe Herrn und Freunde! Wir lassen euch wissen, daß die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unsre gnädige Herren Herzog Ernst und Herzog Wilhelm uns die Landschaft auf den Samstag nächstvergangen her nach München gefordert, und auf den Spruch, so die Landschaft in Niederbaiern zwischen ihren Gnaden, und auch unsers Herrn Herzog Ludwig gethan hat, ein Geschäft mit uns gethan, und uns dessen ihren besiegelten Brief geben haben, der lautet und sagt, als die Copie hierinn verschlossen.

Getrauen Wir euch wohl, ihr wollet unsern Herrn Herzog Ludwig bitten, und daran weisen, daß er euch deßgleichen auch thue, als dann unsre Herrn auch gethan haben, damit der Landschaft in Niederbaiern Spruchbrief nachgegangen, und genug gethan werde, nach Innhaltung desselben Spruchbriefes, und wollen Wir uns auch darauf gern mit euch Tags vereinen an gelegene Stätte.

Euer

Euere verschriebene Antwort lasset uns wissen bey dem Bothen. Datum München und versiegelt von der Ritterschaft wegen mit Herrn Leonhard des Waldeckers, und Caspar Torers, und von der Städte und Märkte wegen mit der von München Insiegel. Am Erchtag nach Erhardi anno ꝛc. 1429 (11. Jäner)

Von uns der Ritterschaft, Räthen, Städten und Märkten unsrer gnädigen Herrn Herzog Ernst's und Herzog Wilhelms Landschaft.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Ingolstädter Landantheile.

Zu Augsburg im Jahre 1429. am Montag in der Palmwoche (21. Merz).

(Die Verbindung der Münchner mit der Ingolstädter Landschaft zur Handhabung der Straubingischen Erbtheilung).

Anmerkung. Diese Zusammenkunft war eigentlich nur dazu bestimmt, das in dem eben vorhergehenden Landtag zu München am 8. Jäner erwähnte Bündniss mit der Ingolstädter Landschaft zu schliessen. Es ist auch von derselben ausserhalb des nachfolgenden Bundbriefes kein Aktenstück findig.

1. Münchner Exemplar des Bundbriefes zwischen der Landschaft des Münchener Landantheiles, und zwischen der Ingolstädter Landschaft.

Dieses Münchner Exemplar ist zwar in der vulgaren Sammlung der sogenannten Freybriefe als der 35te Brief bereits gedruckt, es wird aber hier zur möglichsten Vollständigkeit diesem Werke auch einverleibt.

Wir die Ritterschaft, Städte und Märkte, deren Insiegel an dem Brief hangen, und gemeinig-
lich

lich die ganze **Landschaft in obern Baiern** der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herren, **Herzog Ernsts**, und **Herzog Wilhelms** Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern ꝛc. unserer gnädigen Herren bekennen offentlich mit dem Brief, daß Wir alle, und unser jeglicher insbesondere betrachtet und angesehen haben die unchristlichen Werke, und grosse und schädliche Verderben armer und reichen, und den Schaden unsrer gnädigen Herren, der aus Kriegen und Unfrieden geht, und bisher gegangen ist, und auch damit bedacht den gemeinen Nutzen unsrer gnädigen Herrschaft, Land und Leut, der vom Frieden kommt, und so unser gnädige Herrschaft wohl miteinander leben, und dazu unserer ehegenannten gnädigen Herrn, Herzog Ernsts und Herzog Wilhelms ernstliches Geschäft, das sie mit ihrem offen versiegelten Brief mit uns gethan haben. Und als nun eine Anzahl von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten der Landschaft in niedern Baiern ꝛc. einen Spruch zwischen der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigs Herzog in Baiern, und Grafen zu Mortani, vorgenannt unsers gnädigen Herrn an einem — und Herrn Ernsten und Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. unserer gnädiger Herren an dem anderen theil gethan

hat,

hat, der gegeben ist zu Straubingen nach Christi Geburt vierzehenhundert, und darnach in dem sieben und zwanzigsten Jahr am sankt Jakobsabend des heiligen Zwölf Bothen, in demselben Spruche unter anderen Sachen begriffen, und auf den Eid von der Anzahl der Ritterschaft in niedern Baiern gesprochen ist, daß die benannten unsre gnädige Herren jeder Theil mit seiner Landschaft schaffen, und ihnen auch verbriefen sollen, daß sich ihrer beider Theile Landschaft sonders zu einander verbriefen und vereinen, auf solche Meynung, welcher Theil dem anderen solcher Rechten und Sprüchen ausgienge, und nicht vollende, so in demselben Spruche, von der Anzahl der Landschaft in niedern Baiern beschehen, vorgeschrieben ist, und auf unseren gnädigsten Herrn den römischen ꝛc. König ausweiset, und das vor den fünf und zwanzigen gebracht würde, und daß der andere Theil dann denselben Bruch vor den fünf und zwanzigen nach ihrer Erkenntniß, oder des mehreren Theiles fürbringen, und mit Wahrheit erweisen möchte, so soll desselben Herrn Landschaft, an dem der Bruch ist, dem andern Herrn, der darinn genug gethan hat, und seiner Landschaft dann gehorsam und mit allem ihren Vermögen gerathen und beholfen, und so lange beygeständig seyn, bis derselbe Herr, der nicht genug gethan hat, den vorgeschriebenen Rechten und

Sprü-

Sprüchen nachkommt, und genug thut. Und wenn er dem also nach Erkanntniß der fünf und zwanzig oder des mehreren Theils genug gethan hat, so soll dem seine Landschaft wieder anzufallen, bey ihm bleiben und gehorsam seyn, in Maas als sie ietzt sind, ohne Eintrag und Widerrede ungefährlichen. Und wann nun die vorgenannten unsre gnädige Herrn Herzog Ernst, und Herzog Wilhelm ꝛc. mit uns der ganzen ihrer Landschaft in obern Baiern geschafft, und uns geboten haben, mit ihrem völligen Gewaltsbrief uns darüber gegeben, daß Wir uns mit des vorgenannten unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs Landschaft in obern Baiern verbinden, nach des ietztgeschriebenen Artikels, in dem Spruchbrief begriffen, Innhalt; also und darauf haben Wir obgenannte Landschaft in obern Baiern der obgenannten unsrer gnädigen Herrn Herzog Ernsts, und Herzog Wilhelms ꝛc. uns verbunden und vereinet, mit des ehegenannten unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs ꝛc. Landschaft in obern Baiern, verbinden und vereinen uns auch mit ihnen auf unsere Eide und Ehre, wissentlich und in Kraft dieses Briefes auf solche Meynung, ob das wäre, das Gott vor seye, daß unsre obgenannte gnädige Herren Herzog Ernst und Herzog Wilhelm ꝛc. nicht hielten oder vollendeten alles das, so vorgeschrieben ist nach des Spruches Ausweisung,

so

so viel und der Spruch auf uns, die Landschaft, dann ausweiset, und das unser gnädiger Herr Herzog Ludwig ꝛc. nach Erkanntniß der fünf und zwanzig Mann, oder des mehreren Theils vor ihnen fürbringen, und mit Wahrheit erweisen möchte, daß wir obgenannte Landschaft dann gemeiniglich, und jeder besonders ihm und seiner Landschaft, so er genug gethan hat, nach laut des Spruches der fünf und zwanzig oder des mehreren Theiles unter ihnen gehorsam, unterthänig, gerathen, geholfen, und so lange beygeständig seyn wollen, nach allen unseren Vermögen, bis daß die obgenannten unsre gnädige Herrn Herzog Ernst, und Herzog Wilhelm auch genug thun, um alles, das dann mit Recht von den ehegenannten fünf und zwanzig Mann, oder dem mehreren Theil unter ihnen gesprochen ist, in obgeschriebener Maaß. Und wenn dann also von den fünf und zwanzig, oder dem mehreren Theil unter ihnen erkannt ist, und Wir von des vorgenannten unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs ꝛc. Landschaft ermahnt werden, so geloben und versprechen Wir alle, und unser jeder besonders bey unseren Ehren und Eiden, und in Kraft dieses Briefes, daß Wir ihnen dann von demselben Tag und die Mahnung beschieht, darnach in dreyen vierzehn Tagen ungefährlich beygeständig seyn sollen und wollen, mit allem unsern Vermögen so lang

und

und in Maaß, als vor begriffen ist; Und wir obgenannte Landschafft sollen auch fürbas gemeiniglich, und unser jeder insbesondere darinn dann keinerley Widerrede, Auszug, noch Weigerung weder durch unser obgenannte gnädige Herrn, Herzog Ernsts und Herzog Wilhelms rc. Geschäft, Furcht, Gab, Liebe, oder keiner anderen Ursache wegen, wie die genannt, oder geheissen mögen seyn, nicht enthaben, dann sonder solcher Bündniß und Vereinigung nach laut dieses Briefs, als vorgemeldt ist, nachgehen, darann bestehen, und dabey bleiben; und der genug thun, schlechtlich und getreulich, ohne alle Gefährde und ArgList.

Zu Urkund haben Wir die Ritterschafft, Städte und Märkte gemeiniglich unser Insiegel an den Brief gehangen, der gegeben ist zu Augsburg, als Wir daselbst bey einander zu tag gewesen sind, des Montags nach dem Palmtag, (21. Merz) als man zählt nach Christi Geburt 1429.

An dieser Bündniß hangen nachfolgende Insiegel:

Georg von Gundlfingen.	Wernher Seiboltstorfer.
Wernher Waldeker.	Hanns Thorer.
Georg Waldeker.	Ulrich Schambeck.
Georg Murer.	Heinrich Englschalk von Starnberg.
Caspar Torer.	

Geschwindübel.
Conrad von Egloffstein.
Alban Wieland.
Hanns Marlrainer.
Ulrich Waldecker.
Wilhelm Marlrainer.
Peter Minnhauser.
Jobst Rorbeck.
Ruprecht Marzeller.
Jan von Sedlitz Hofmeister.
Wigiläus Winhart.
Johannes Pferinger.
Ulrich Dachauer.
Thoman Schambeck.
Leonhard Saller.
Hanns Zantner.
Hanns Seiboltstorfer.
Hanns Sonderstorfer.
Hanns Waldecker.
Rudolph Schilwatz.
Stadt München.
Jörg Schillwatz.
Stadt Landsberg.
Eberhard Gurr.
Degenhard Kurz.
Stadt Weilheim.
Eberhard Schillwatz.
Markt Mainburg.
Markt Tölz.
Peter Michlspeck.
Markt Aibling.
Erhard Muckenthaler.
Ramung.
Conrad Püchlsperger zu Haunstetten.
Ulrich Landsiedler.
Markt Diessen.
Marquard Hinzenhauser.
Peter Höchstötter.
Heinrich Englschalk.
Ulrich Hinzenhauser.
Hanns Pelheimer.
Rudolf Schondorfer.
Gewold Mendorfer.
Hanns Pollinger.
Lienhard Schalldorfer.
Peter Pronner.
Aßm Wildenwarter.
Markt Murnau.
Prentel Mendorfer.
Christian Halder.
Thoman Günderstorfer.
Jörg Stumpf.

Pfaffenhofen.
Heinrich Höhenkirchner.
Caspar Geboltshauser zu Geisenhausen.
Georg Aresinger.
Markt Riedenburg.
Conrad Sachsenkamer.
Markt Siegenburg.
Conrad Aiglspeck.
Hanns Stöckel.
Albrecht Walrab.
Markt Wolfertshausen.
Markt Vohburg.
Hanns Pronner.
Markt Geisenfeld.
Markt Pföring.
Markt Hohenwart.
Markt Dachau.
Albrecht Aiglspeck.

Erster Anhang zum Jahrgang 1429.

Bestättigung der Freyheiten, und Bewilligung des Bündnisses für die oberländische Münchener- und Ingolstädter Landschaft.

Aus dem Archiv. Tom. VI. Privilegiorum. Diese Urkunde ist zwar bereits in der vulgaren Sammlung der Freyheitsbriefe, als der 37te Brief gedruckt, sie wird aber auch hier der möglichsten Vollständigkeit willen eingerückt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Mortani ꝛc. Wir Ernst und Wilhelm Gebrüder auch von denselben Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern ꝛc. bekennen für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen öffentlich mit diesen Brief. Als eine Anzahl von den Prälaten, Grafen,

Herren, Rittern, Knechten und Städten in niedern Baiern einen rechtlichen Spruch zwischen unser gethan haben um die Erbschaft des Niederlandes, um unsre alten Kriege, auch wie Wir unsre **Landschafft zu obern Baiern** versorgen sollen, damit sie bey allen ihren Gnaden, Freyheiten, Ehren, Rechten und guten Gewohnheiten bleiben, als ihnen die von unsern Vorvordern verbrieft und verschrieben sind. Darauf unser gnädigster Herr der römische ꝛc. König mit sein ein Urtheil ausgesprochen hat, als das seiner königlichen Majestät besiegelter Urtheilsbrief klärlich ausweiset; — also haben Wir mit wohlbedachten Muth, guten Willen und Rath angesehen solche getreue Dienste, grosses Verderben und Kümmerniß, als alle die unsern geistlich und weltlich im **obern Land zu Baiern** mit Uns gelitten und gethan haben, auch unsers gnädigsten Herrn des römischen ꝛc. Königs Spruch, auch der Landschafft in niedern Baiern Spruch, auch nach Erkenntniß der fünf und zwanzig Mann, denen Wir vollen Gewalt darüber gegeben haben mit unsern Briefen und Siegeln, und haben unsrer **Landschafft in obern Baiern** ꝛc. versprochen bey unsern Gnaden, Ehren, und Treuen für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen Ihnen und ihren Erben und Nachkommen, daß Wir sie ewiglich sollen und wollen gnädiglich behalten und bleiben

lassen

lassen bey allen ihren Gnaden, Ehren, Freyheiten, Rechten, und guten Gewohnheiten, als ihnen die von unsern Vorvordern verbrieft und verschrieben sind, sammentlich oder sonderlich, geistlich oder weltlich, niemand ausgenohmen, noch hintangesezt.

Die kräfftigen, bestättigen, und neuen Wir ihnen mit diesem Brief mit allen den Punkten, Artickeln, Ehren und Rechten, die an dem Brief begriffen oder verschrieben sind, also daß ihnen, allen ihren Erben und Nachkommen diese von Uns, allen unsern Erben und Nachkommen ewiglich stätt, ganz und unzerbrochen bleiben sollen, und daß Wir auch alle unsre Amtleute, Vizedomen, Richter und Schergen dazu halten wollen, daß sie ihnen alle ihre Briefe Ehren und Rechten stätt behalten, die ihnen von unsern Vorvordern verschrieben sind.

Wäre aber, daß jemand von Uns oder unsern Amtleuten darüber beschwert würde, der oder dieselben sollen Uns dessen erinnern und fürbringen durch sie selbst, oder unsre Räthe; Wollen Wir ihnen das dann nach unsrer Räthe Erkenntniß abthun, deren zum mindesten fünf seyn sollen unsrer Landleute, in einem Monate nach ihrem ersten Erinnern und Fürbringen. Dessen sollen sie sich begnügen lassen. Und auf das, daß ihnen alle obgeschriebenen Artickl ewiglich stätt behalten werden,

er=

erlauben und gebieten Wir unsrer obgenannten Landschafft in obern Baiern geistlichen und weltlichen, daß sie sich zu einander verbinden sollen und mögen, getreulichen an einander zu helfen, und dessen zu widerstehen, so lang biß daß ihnen von Uns, oder unsern Amtleuten darum ein Genügen geschieht.

Dessen zur Urkund geben Wir obgenannte Fürsten allen Prälaten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Städten, Märkten und gemeiniglich aller Landschafft geistlichen und weltlichen zu Obernbairn den Brief mit unsers Herzog Ludwigs Hand gezeichnet, und unser aller dreyen anhangenden Insiegeln versiegelt, der gegeben ist am Pfinztag nach Galli (20. October) anno rc. 1429.

Der Veranlaſs und die Folgen dieſes Beſtättigungs- und Bundbriefes kommen in dem Bande der Landtäge des I n g o l ſt ä d t e r Landantheiles noch umſtändlicher vor.

Zweyter Anhang zum Jahrgang 1429.

(Die Hussitensteuer betreffend.)

Anmerkung. In diesem Jahre wurde von den Herzogen des Oberlandes eine Ketzertilgungsanlage oder Hussiten-Steuer ausgeschrieben. Es findet sich zwar keine Spur, dass hierüber ein Landtag gehalten worden wäre, wohl aber die nachfolgende Quittung der Herzogen, dass das Geld ihnen eingeliefert worden sey.

Im Archiv. Tomo VI. Privilegiorum.

Wie man den sechs Mannen, die die Hussensteuer eingebracht haben, einen Brief über die Hussensteuer gegeben.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst und Wilhelm rc. bekennen öffentlich in dem Brief von wegen des Gelds, das in unserm Lande zu obern Baiern in Städten, Märkten auf dem Land von geistlichen und weltlichen Leuten zu Steuer wider die Hussen gefallen, und zu der sechs Mannen Handen, die zu Freising über die Hussensteuer einzunehmen gesetzt sind, gekommen ist, daß Uns dieselben sechs Mann solch Geld alles, als viel dessen in unserm Land gefallen, und zu ihren Handen gekommen ist, wieder herausgegeben haben, das wollen Wir auch an keine andere statt nutzen, noch

noch gebrauchen, dann Leute darum zu solden wider die Ketzer in Böhmen. Und Wir sagen sie alle, und ihrer jeden besonders, dazu ihre Erben und Nachkommen für Uns und unsre Erben darum quitt, ledig und loß. Ob auch unser heiliger Vatter der Papst, oder unser gnädigster Herr der römische König, oder der Kardinal von Engelland, oder sonst jemand anders den sechs Mannen, oder jeden besonders zu sprechen würde von des Gelds wegen, das in unserm Land gefällen ist, sobald sie Uns dessen erinnern, so wollen Wir das gen unsern heiligen Vatter, den Pabst, gen unsern gnädigsten Herrn, den römischen König, oder gen den Kardinal von Engelland, oder gen den andern die das thäten, das verantworten, und richtig machen, und austragen, ihnen und ihren Stifften ohne Schaden, treulich ohne Gefährde, oder ihnen ein Begnügen mit als viel Gelds darum hinwiederum thun. Und das gereden Wir ihnen bey unsren fürstlichen Worten und Treuen, in krafft dieses Briefes. Der gegeben und mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt ist zu Straubing am Freytag vor sankt Elisabethentag (18. November) Anno ꝛc. 1429.

Von dieser Hussitensteuer zeigen auch die Archive noch folgende Thatsache.

Bey

Bey dem, unter dem Vorſitze des Erbhofmeiſters in Baiern Johann von Degenberg gehaltenen langjährigen Schiedsgerichte von 25 Landſchafts-Verordneten kam zu Straubing am Donnerstag nach Sonntag Oculi (5. Merz.) 1431 nachſtehende Klagſache vor.

Herzog Ludwig der ältere (oder Gebartete:) von Ingolſtadt, welchem in dem baiernmüncheniſchen Landestheile im Gerichte Starnberg das Dorf Puechham angehörig war, beſchwerte ſich gegen ſeine Vettern Ernſt und Wilhelm, daſs ſie ihm durch den Pfleger von Starnberg in das genannte Dorf das Huſſengeld gelegt hätten, und auch einen Heerwagen mit zwey Schützen darauf.

Hiergegen lieſſen die genannten Müncheniſchen Herzoge antworten: Es hätte der heilige Vatter Papſt ein gemeines Bot gethan, und überall ausgeſchrieben, daſs ein jeder Menſch einen Groſchen der heiligen Chriſtenheit zu Hilfe wider die verdammten Ketzer und Huſſen geben ſollte; auf das hätten ſie ein gemeines Bot durch ihre gemeine und ganze Landſchaft überall in ihrem Lande gethan, und auf jeden Menſchen einen Groſchen gelegt, und was ſie deſſen eingenommen hätten, das hätten ſie der Chriſtenheit und der ganzen Landſchaft zu Frommen und Nutzen wider die Ketzer ausgegeben. Nun liege Puechham in ihrer, der Herzogen, Land, getraueten ſohin zu den Rechten, ſie hätten das billig gethan.

Hier-

Hierauf erfolgte das Urtheil, mit den Worten:

Von des Botes wegen der Hussitensteuer sprechen wir, daß Herzog Ernst und Wilhelm, oder ihr Pfleger um die Hussensteuer gegen Puechham nicht zu bieten gehabt haben, ohne ihres Vetters Herzog Ludwigs Willen.

Aus der Archival-Sammlung der Spruchbriefe des Straubinger Schiedsgerichtes.

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Ingolstädter Landantheile.

Zu Freysingen, im Jahre 1430, am Dienstag nach dem Obersten (10. Jener.)

(Die Verbindung der Münchener Landschaft mit der Ingolstädter Landschaft betreffend.)

Bundbrief zwischen der Münchener und Ingolstädter Landschaft.

Aus dem Archiv. Tom. XXXVIII. Privilegiorum. Diese Urkunde ist zwar bereits in der vulgaren Ausgabe der Freyheitsbriefe, als der 88te Brief gedruckt, sie wird aber auch hier zur möglichsten Vollständigkeit der gegenwärtigen Sammlung eingerückt.

Im Nammen Gottes, Amen. Wir alle Prälaten, auch alle Grafen, Freyen, Ritter und Knechte, Städte und Märkte, edel und unedel, und gemeiniglich die ganze Landschafft geistlich und weltlich in Obernbaiern, deren Insiegel an dem Brief hangen, bekennen öffentlich mit dem Brief für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen. Als eine Anzahl von Prälaten, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten und Städten in niedern Baiern einen

recht=

rechtlichen Spruch gethan haben, zwischen den hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, und Grafen zu Mortani ꝛc. unsers gnädigen Herrn auf einem — und Herrn Ernsten, und Herrn Wilhelmen Gebrüdern auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unserer gnädigen Herrn auf den andern theil, um die Erbschafft des Niederlandes, und um ihre alte Kriege, auch wie die zwanzig Mann, deren unser obgenannte Herr, Herzog Ludwig ꝛc. zehn Mann aus seiner Landschafft seiner Landleute dazu gegeben hat, und unsre obgenannte Herrn, Herzog Ernst und Herzog Wilhelm auch zehn Mann aus ihrer Landschafft ihrer Landleute dazu gegeben haben, zusammt den fünf Mannen die von den obgenannten zwanzig Mannen aus der Ritterschafft aus den Niederlande zu Baiern dazu genommen sind, und die obgenannten fünf und zwanzig vollen gewalt gegeben haben, uns, ihrer obgenannten Fürsten beyder Theile Landschafft in obern Baiern, zu versorgen, damit wir jeder Theil Landschafft bey allen unsern Gnaden, Freyheiten, Ehren, Rechten und guten Gewohnheiten bleiben, als uns die von ihren Vorvordern verbriefet und verschrieben sind, daß sie uns das gnädiglich verbriefen und halten wollen, und nun die obgenannten fünf und zwanzig Mann

zu den Rechten auf den Eid darum gesprochen haben, daß die obgenannten Fürsten unsre gnädige Herrn alle drey, uns, ihrer beyder Theile Herrn Landschafft in obern Baiern, mit solchen Briefen und Insiegeln versorgen, und uns die geben sollen, als uns darum obgenannte unsre gnädige Herrn ꝛc. alle drey beyder Theile Landschafft in Oberbaiern, jeder Landschaft einen solchen Brief versiegelt gegeben haben, der also lautet:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Mortani ꝛc. Wir Ernst und Wilhelm Gebrüder, auch von denselben Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. bekennen für Uns ꝛc. ꝛc.

Hier ist die ganze, hievorne abgedruckte Urkunde vom datum Pfinztag nach sankt Gallen Tag 1429. wörtlich einverleibt.

Und nun obgenannte unsre gnädige Herrn beyder Theile, uns, ihrer beyder Theile Landschafft, mit ihrem Brief und Insiegel erlauben, und gebieten, geistlich und weltlich, daß Wir uns zueinander verbinden sollen und mögen, ob sie obgenannte unsre gnädige Herrn, ihre Amtleute, Vizedom, Richter oder Schergen, uns alle sammentlich

lich oder sonderlich, geistlich oder weltlich, bey solchen Gnaden, Freyheiten, Ehren, Rechten und guten Gewohnheiten, als Uns die von ihren Vorvordern verbrieft und verschrieben sind, nicht behielten, oder bleiben liessen, daß Wir dann alle getreulich an einander helfen, und dessen widerstehen sollen, so lang biß uns von ihnen und ihren Amtleuten darum genug geschieht, als das ihr vorgeschriebener Brief, uns von ihren Gnaden darum gegeben, eigentlich ausweiset.

Und darauf so verbinden Wir uns, obgenannte beyder Theile Herren Landschafft in Obernbaiern, geistlich und weltlich, edel und unedel, Städte und Märkte, als unsere Insiegel an dem Brief hangen, zueinander in krafft dieses Briefs bey unsern Ehren und Treuen für uns auch alle unsre Erben und Nachkommen, ewiglich getreulich aneinander beygeständig, gerathen, und beholfen seyn mit allem unsern Vermögen, damit Wir sammentlich oder sonderlich bey dem obgemeldten Brief, auch bey solchen Gnaden, Freyheiten Ehren Rechten und guten Gewohnheiten bleiben, als uns die von unsern Vorvordern verbrieft und verschrieben sind. Und darauf haben Wir obgenannte beyder Theile Landschafft jede vier Mann aus uns erwählt, zwey von der Ritterschafft, und zwey von den

Städten, und dazu haben Wir auf jede vier erwählet acht Mann, vier aus der Ritterschafft, und vier aus den Städten und Märkten, die zwölf doch jährlich sollen erneuert werden; auf solche Maaß, ob das wäre, daß obgenannte unsre gnädige Herrn ihrer einer oder mehr ihren Erben oder Nachkommen, oder ihre Amtleute, Vizedom Richter oder Schergen unser obgenannten Landschafften beyder, oder unser einer, auch darinn uns allen geistlich oder weltlich, edel oder unedel, Städten und Märkten sammentlich oder sonderlich bey den ehgenannten Brief, auch bey allen Gnaden, Freyheiten, Ehren Rechten und guten Gewohnheiten, als uns die von ihren Vorvordern verbrieft und verschrieben sind, nicht hielten oder bleiben liessen, und das an uns sammentlich oder besonders überführen, als oft das beschieht, so sollen der, oder die, an denen solches Ueberfahren beschehen wäre, das bringen an den, oder die unsre gnädige Herrn von dem, oder dessen Amtleuten solches Ueberfahren beschehen wäre, ob ihnen von dem, oder desselben Herrn Räthen, deren zum mindesten fünf seyn sollen, ein Benügen beschehen möchte, nach des Briefes Sag, uns von ihren Gnaden darum gegeben. Möchten die aber solches nicht bekommen, so sollen und mögen der oder die, denen solches Ueberfahren beschehen wäre, dies

brin-

bringen an die vier, die aus der Landschafft dann erwählt sind, darinn der Ueberfahrne gesessen ist, und dann solches Ueberfahren auch fürbringen; dieselben vier sollen dann nach ihrem besten Verstehen versuchen, ob sie an unsern obgenannten gnädigen Herrn, von denen, oder ihren Amtleuten solches Ueberfahren beschehen wäre, solche Gnad finden möchten, damit dem oder denen, die von ihren Gnaden oder ihren Amtleuten überfahren wären, um solch Ueberfahren genug geschieht. Möchten aber die vier dies an ihren Gnaden auch nicht finden, oder gedäucht sie, daß solches Ueberfahren, als ihnen dann fürgebracht ist, zu schwer wäre, so sollen und mögen sie die acht, die zu ihnen erwählt sind, zu ihnen fordern, und den Sachen nachgehen nach ihrer aller zwölfen besten Verständniß, oder des mehreren Theil unter ihnen, es seye gen unsre obgenannte gnädige Herrschafft, oder ihre Amtleute; oder sie mögen unser beyder Theile Herrn Landschafft, oder unser einen zu ihnen fordern, und mit deren aller Rath, oder des mehreren Theil unter ihnen, den Sachen nachgehen, nach Innhalt unsrer Briefe und Freyheit nach unser aller Vermögen und besten Verständniß, damit den oder dem, die überfahren sind, genug geschähe, und daß auch wir bleiben bey dem obgemeldten Brief, und auch bey solchen Gnaden, Freyheiten,

Ehren,

Ehren, Rechten und guten Gewohnheiten, als uns die von unsrer obgenannten gnädigen Herrn Vorvordern verbrieft und verschrieben sind:

Wir obgenannte beyde Landschafften sollen und wollen unser jede Landschafft ein gemeines Geld unter uns anlegen, und das jährlich geben und legen hinter die, die wir dazu ordnen wollen, damit wir uns alle gemeiniglich, reich und arm, bey solchem unsern ehegemeldten Brief auch bey unsern obgenannten Gnaden, Freyheiten, Ehren, Rechten und guten Gewohnheiten desto besser behalten und bleiben mögen.

Wenn auch die zwölf, oder der mehrere Theil unter ihnen, die in der Landschafft sind, darinn der überfahrne gesessen ist, zu Rath werden, uns beyder Theile Landschafft zu fordern, dessen geben wir ihnen vollen Gewalt in Krafft dieses Briefes, daß sie uns also wohl fordern mögen gen Augspurg oder gen Freysing, dahin wir alle getreulich und ohne Gefährde kommen sollen und wollen, und allen dem gänzlich nachgehen und thun, nach unsrer Briefe, und Freyheiten Innhalt, dessen wir alle, oder der mehrere Theil unter uns zu Rath werden, bey dem Verschreiben, als wir uns bey unseren Ehren und Treuen in dem Brief vor verschrieben haben.

Es haben auch die vier aus jeder Landschafft unsre obgenannte beyde Landschafften vollen Gewalt zu fordern gen Augsburg, oder gen Freysing um solche Nothdurft, die uns um diese Vereinung dann Nothdurft wäre, dahin wir dann kommen sollen und wollen, in obgeschriebener Maaß.

Und dessen zur wahren Urkund alles das treulich und stett zu halten, das der Brief ausweiset, haben wir beyde obgenannte Landschafften, geistlich und weltlich, edel und unedel, Städte und Märkte den Brief versiegelt, mit unsern anhangenden Insiegeln, und der gegeben ist zu Freising, da man zählt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1430 des Erchtags nach dem heiligen Obristen Tag der heiligen drey Könige. (10. Jenner)

Von diesem Bündnisse sind zwey gleichlautende Exemplarien ausgefertiget worden, eines für die Ingolstädter — und das andere für die Münchener Landschaft.

Das Verzeichniss jener Personen, welche das Ingolstädter Exemplar gesiegelt haben wird in dem Bande der Landtäge des Ingolstädter Landantheiles folgen.

Jene, welche das Münchner Exemplar gesiegelt haben sind nach der vulgären Edition der Freyheitsbriefe folgende:

Tegernsee.
Ettal.
Jörg von Gundlfingen.
Caspar Torer.
Scheyern.
Fürstenfeld.
Hanns Pienzenauer.
Stadt München.
Beyern.
Wessobrunn.
Bernhard Waldecker.
Jörg Waldecker.
Hanns Pelhaimer.
Conrad Dachauer.
Biburg.
Münster.
Ulrich Stazlinger.
Ulrich Adlzhofer.
Rudolf Schillwatz.
Hanns Hinzenhauser.
Ulrich Pairstorfer.
Anger.
Geisenfeld.
Hohenwart.
Hanns Seiboltstorfer.
Bernhard Seiboltsdorfer.
Jobst Rorbeck.
Hanns Wildecker.
Leonhard Saldorfer.
Hanns Schluder.
Stadt Landsperg.
Raitenbuch.
Schöftlarn.
Hanns Machselrainer.
Wilhelm Machselrainer.
Ortolf Laiminger.
Hanns Torer.
Aßm Torer.
Rudolf Preisinger.
Probst zu Inderstorf.
Probst zu Zell.
Görg Laiminger.
Hiltprand Hornbeck.
Stephan von Ebs.
Thoman Gunderstorfer.
Stadt Weilheim.
Probst zu Polling.
Diessen.

Beyharting.
Eraßm Mäusel.
Albrecht Walrab.
Dietrich Hechsenacker.
Hanns Fraunberger zu Prunn.
Eraßm Haußner.
Eraßm Wildenwarter.
Jakob Püttrich.
Probst zu Bernried.
Markt Dachau.
Ulrich Landsiedler.
Mathes von Camer.
Christoph Hohenrainer.
Hanns Auer.
Heinrich Adelzhauser.
Paulus Aresinger.
Ulrich Dachauer.
Oßwald Tuchsenhauser.
Görg Adelzhauser.
Wilhelm Hornbeck.
Görg Aresinger.
Otto Pucher.
Ulrich Schalldorfer.
Hanns Pferinger.
Andree Packensteiner.
Probst zu Beyerberg.
Markt Aibling.
Rudolf Türndel.
Jakob Eglinger.
Hanns Stöckl.
Rudolph Schondorfer.
Leonhard Salder.
Ulrich Salder.
Peter Michelspeck.
Probst zu Schlechdorf.
Heinrich Engelschalk.
Burkhard Halder.
Hanns Taininger.
Hanns Tabertshofer.
Carl Rienshofer.
Ulrich Voggt.
Markt Tölz.
Peter Minhauser.
Heinrich Hohenkirchner.
Gewold Mendorfer.
Ulrich Maierhofer.
Stadt Pfaffenhofen.
Markt Geisenfeld.
Simon Vilßler.
Wilhelm Vendt.
Heinrich Saldorfer.
Erhard Wabrer.
Christian Schnabel.

Tho-

Thoman Schambeck.
Probst zu Weyern.
Markt Hohenwart.
Albrecht Aiglspeck.
Hanns Posch.
Conrad Egloffsteiner.
Görg Taufkircher.
Heinrich Schambeck.
Pranthoch Leutenbeck.
Ulrich Schambeck.
Hanns Sachsenkamer.
Probst zu Illmünster.
Leonhard Urfahrer.
Conrad Sachsenkamer.
Heinrich Scheiringer.
Markt Murnau.
Gebhard Pelchinger.
Ygram Sachsenkamer.
Hiltpolt Schambeck.
Conrad Aiglspeck.
Caspar Geholzhauser.
Peter Scheiringer.
Markt Rietenburg.

Conrad Scheiringer.
Niklas Westendorfer.
Heinrich Prandt.
Christian Schäfftlinger.
Jakob Keller.
Markt Vohburg.
Kapitl zu Habach.
Wernher Punzinger.
Wilhelm Prant.
Markt Pföring.
Hanns Diepersfircher.
Wilhelm Finsterwalder.
Markt Siegenburg.
Markt Mainburg.
Görg Perlacher.
Hanns Stöckl der ältere.
Markt Wolfertshausen.
Heinrich Gehbeck.
Görg Auer.
Kapitel Schliersee.
Markt Diessen.
Heinrich Tegernseer.

In den, im Archiv liegenden Copien sind diese Personen in einer ganz andern Ordnung vorgetragen, nemlich zuerst die 25 Prälaten, Pröbste und Kapitel,

so-

sodann die 105 von der Ritterschaft und Adel, und endlich die 17 Städte und Märkte, jedoch ist unter den Landsassen auch noch der Ruprecht Marzeller, welcher in der vulgaren Edition nicht steht, enthalten. Dagegen ist in einer Copie der Conrad Scheiringer und in einer andern Copie der Görg Adelzhauser weggelassen.

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Zu München im Jahre 1431 am Dienstag nach Elisabeth (20. November)

und wiederholt am Montag vor Luciä. (11. Dezemb.)

(In den Streitigkeiten zwischen den Herzogen von München und dem Herzog Heinrich von Landshut.)

1. Schreiben des Herzogs Heinrich von Landshut an die Herzogen Ernst und Wilhelm von München.

Aus dem Archiv Tom. IV. der Fürstensachen.

Hochgebohrne Fürsten, liebe Vettern, unsre freundliche Dienste bevor. **Uns hat unsere Landschafft** ietzt zugeschrieben, wie sie von solcher Stösse und Irrung wegen, die zwischen Euch und Uns sind **etliche aus ihnen zu euerer Landschafft nach München** geschickt, und sich miteinander unterredet haben, daß Wir zu beyderseits des nächsten Freytages über acht Tag gen Freysingen zu einen Tåg kåmen, und den da besuchen sollten.

Liebe Vettern, nun versteht und wisset ihr selbst wohl, daß Wir in solcher kurzer Zeit unsre Räthe und Landschafft nicht besenden, und auch von Unge-

gewitters wegen also kürzlich dahin nicht bringen mögen, wann Uns der Brief von unsrer Landschafft erst auf heute geantwortet worden ist. Darum bitten Wir euer Lieb mit freundlichen Fleiß, daß ihr euch eines Tages mit Uns zu leisten zu Weckendorf im Niederlande willigen wollet, wann doch selbst wohl wisset, daß der mehrere Theil solcher Zwietracht und Irrung, da Wir innen sind, das Niederland antreffen. Da möchten Wir beyderseits die unsern, deren Wir zu dem Tag bedürften, desto besser dahin bringen, damit die Sache zu kurzem Austrag und Ende käme. Vermeinet aber Ew. Lieb, dies je nicht zu thun, so wollen Wir von Freytag schierist über 14 Tagen mit euch gerne einen Tag besuchen, also daß ihr beyde, oder eurer einer mit des andern vollen Gewalt gen Freisingen komme; alsdann wollen Wir Uns gen Erding, oder gen Moosburg fügen zu kommen, und unsre Räthe und Landschafft zu euch schicken, um aus den Sachen zu reden, und ob es Nothdurft würde, selbst zueinander kommen, und dem Spruch zu Nürnberg, zwischen Uns und Euch gethan, nach dem freundlichsten und besten nachgehen, als Wir dann demselben Spruch unsers theils allweg nachgekommen sind, und genug gethan haben, und noch gern genug thun wollen. Wann Uns doch gen Ew. lieb nicht anders, wann

aller

aller Freundschafft und Einigkeit wohl verlustet, und bitten Ew. Freundschafft verschriebene Antwort uns bey diesem unsern Bothen wissen zu lassen.

Gegeben zu Burghausen an sankt Niklastag 1431. (6. December.)

Heinrich von Gottes Gnaden Herzog in Baiern.

2. Schreiben der Herzogen Ernst und Wilhelm von München an den Herzog Heinrich von Landshut.

Aus dem Originalauffatze im Archiv. loc. cit.

Unsre freundliche Dienste bevor, hochgebohrner Fürst lieber Vetter. Ihr habt Uns itzt geschrieben von solcher Werbung, die etliche aus euerer Landschafft an unsre Landschafft am nächsten gethan haben, sonderlich berührt ihr in demselben eueren Brief, wie daß ihr dem Spruch zu Nürnberg euers theils allwegen nachkommen seyet, und dem genug gethan habt rc. Lieber Vetter, hättet ihr das gethan nach Innhabung des benannten Spruches das wollte Gott, so wären Wir vieler Mühe und Zehrung vertragen worden, die Uns durch euer Verziehen seither geschehen ist, und vergangen noch geschieht; doch wie dem allem, wir wollen euer Schreiben für unsre Landschafft bringen, die erst

als

als gestern zu Nacht hieher gekommen ist, und euch dann eine Antwort auf solch euer Schreiben völliglich wissen lassen, bey unser selbst Bothen. Datum München am Montag vor Luciä. Anno ꝛc. 1431. (11. December.)

Ernst und Wilhelm, an Herzog Heinrichen.

3. Weiteres Schreiben der Herzogen Ernst und Wilhelm von München an den Herzog Heinrich von Landshut.

Aus dem Originalauffatze im Archiv. loc. cit.

Unsre freundliche Dienste bevor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als Ihr Uns iezt geschrieben habt von eines Tags wegen zu suchen zu Deckendorf, sollt ihr wissen, daß Wir zu diesemmal keinen Tag zu Deckendorf suchen mögen. Denn als ihr schreibt, möchte das nicht seyn, so wolltet ihr von dem Freytag nach sankt Niklas über vierzehn Tag, das wäre auf sankt Thomas Tag des Zwölfbothen gerne mit Uns Tag suchen, also daß Wir beyde, oder unser einer mit des andern Gewalt gen Freysingen käme, so wolltet ihr gen Mospurg oder Erding kommen, und euere Räthe und Landschafft zu Uns gen Freysing schicken, als das euer Brief mit mehr Worten begriffen hat, lassen Wir euch wissen, daß Wir beyder oder unsrer

einer

einer mit des andern Gewalt unbundentlich von Freytag über acht Tag, das wäre auf sankt Thomas des Zwölfbothentag gen Freising wollen kommen, und von unsrer Landschafft aus Obern und Niedernbaiern treffentlich zu Uns fordern zu kommen. Nun sähen wir gern, daß ihr selbst mit eueren Räthen und etlichen aus euerer Landschafft auch gen Freysing kommet, um deßwillen daß alle Sache desto eher zu Ende möchte gebracht werden, wann ihr selbst wohl verstehet, wo Wir Herrn nicht selbst beyeinander in einer Statt sind, daß sich dann die Sache über Land zu taidingen lang verziehe. Wolltet Ihr aber selbst auf diesmal je nicht gen Freysing kommen, so kommt doch in eine Nähe dabey, und schickt euere Räthe und Landschafft zu Uns gen Freysing, mögen die mit sammt unsren Räthen und Landschafft zwischen Uns finden und machen das gleich und billig ist, das soll unser Theils in allen redlichen Sachen verfolgt werden, mit Namen so verdingen Wir uns hierinn, vielleicht wann unsre Sache durch unsre Räthe und Landschafft auf den Tag nicht möchte geeinigt werden, daß Uns das dann an unsern gnädigsten Herrn des römischen Königs Thaidigung zu Feldkirchen geschehen, unschädlich sey: Datum München am Mittichen vor Luciä. Anno ꝛc. 1431. (12. Decemb.)

Ernst und Wilhelm ꝛc. an Herzog Heinrichen.

4. Antwort des Herzogs Heinrich von Landshut an die Herzogen Ernst und Wilhelm von München.

Aus dem Original im Archiv. loc. cit.

Hochgebohrne Fürsten, liebe Vettern. Unsre freundliche Dienste bevor, als ihr uns ietzt auf unser nächstes Schreiben geschrieben habt, auf den nächsten sankt Thomastag einen Tag zu besuchen, und unsre Landschafft dahin zu bringen rc., das haben Wir wohl vernohmen. Nun haben Wir euch dasselbe unser Schreiben wohl zu solcher zu guter Zeit gethan, und bey unserm Bothen darüber Antwort begehrt, die Uns Ew. Lieb bey denselben unsern Bothen nicht gesendet hat, sondern Uns erst als auf heut euer Brief hier zugekommen ist. Nun verstehet ihr und männiglich wohl, daß Wir in solcher kurzer Zeit unsre Räthe und Landschafft, deren Wir zu dem Tag bedärfen, nicht besenden noch dahin bringen mochten. Auch schreibt Ihr Uns mit verdingten Worten der Thaidung zu Feldkirchen beschehen, das Uns fremd und unfreundlich nimmt, wann das von euerer Landschafft unsrer Landschafft, noch Uns von Euch vorhin nie angetragen noch gemeldet worden ist. Darum so bitten Wir Euch, daß Ihr Uns wissen lasset, wie ihr das vermeynet, und wie es darum gestaltet sey,

so

so wissen Wir euch darauf zu antworten. Daß Ihr aber verstehen und merken möget, daß Uns aller Freundschafft gen euch wohl verlustet, und der Sachen gerne kürzlich freundliches Ende hätten, so wollen Wir gerne noch einen unverdingten und unverbundenen Tag mit euch zu Freisingen suchen, inmassen als Wir euch den vor zugeschrieben haben; also daß Ihr Uns den benennet und zeitlich verkündet, damit Wir unsre Räthe und Landschafft genüglich besenden, und auch dahin bringen mögen, damit dem Spruch zu Nürnberg zwischen unser beiderseits beschehen, genug beschehe, dessen Wir doch unsers Theils nie säumig gewesen sind, und auch dem noch gerne nachkommen, und genug thun wollen, als Wir euch das vormals allweg zugeschrieben haben. Und was in dem allen euere Meynung sey, das wollet Uns bey diesem unsern Bothen verschrieben wissen lassen; Datum Burghausen am Montag vor Thomä apostoli Anno ꝛc. 1431 (17. December.)

Heinrich von Gottes Gnaden Herzog in Baiern ꝛc.

5. Schreiben der Herzogen von München an die Landshuter Landschaft.

Nach einer gleichzeitigen Copie aus dem Neuburger Archiv.

Unsern günstlichen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, edle, feste, fürsichtig und weise, Uns besonders liebe. Wir thun euch zu wissen, wie daß Wir und unser Vetter Herzog Heinrich miteinander etlicher Stücke in Irrung sind. Darum haben Wir einen Hintergang gethan auf die hochgebohrnen Fürsten Markgraf Friedrichen von Brandenburg und Herzog Johannsen von Baiern, *) und dazu auf Haupten Marschalk von Pappenheim. Die drey haben zwischen unser ausgesprochen in Maaß, als die eingeschlossene Copie innhält.

Denselben Spruch hat unser Vetter nicht genug gethan. Als Wir Herzog Wilhelm ihn darum in der Fasten vergangen zu Nürnberg vor unserm gnädigsten Herrn den römischen ꝛc. König angelangt, und Rechtens darum von ihm begehrt haben, also kam er, und etliche Fürsten von seinen wegen, mit grosser Bete an Uns in der Charwoche auf dem Rathhaus daselbst, also daß Wir diesmals solcher Sache einen Aufschlag thäten, wann unser obgenann-

*) Pfalzgraf Johann von Neumarkt in der obern Pfalz.

nannter Vetter gen Westphalen zum Rechten reiten müsse, von Sachen wegen, die sein Leib und Ehre berührten, denn käme er nicht, das möchte ihm gar sehr hoch fallen. Nun wollten wir unsern Vettern zu solchen schweren Fällen nicht kommen lassen, und vergonnten ihm zu reiten. Also versprach und geredete er Uns bey seinen Treuen, und fürstlichen Worten vor unserm Herrn dem römischen ꝛc. König, auch etlichen seiner Kurfürsten Fürsten und andern Herrn, sobald er von Westphalen käme, darnach in einem Monat wollte er Uns um unsre Sprüche genug thun, oder aber rechtens seyn vor unserm gnädigsten Herrn dem römischen ꝛc. König.

Als nun unser benannter Vetter wieder zu Land gekommen war, ermahnten Wir ihn zu solcher Gelübd und Versprechniß gar freundlich, und hätten gern gesehen, daß er dem wäre nachgekommen, das er Uns Herzog Wilhelmen vor unserm Herrn dem König auf dem Rathhaus zu Nürnberg versprochen hat. Dies mochte Uns von ihm nicht wiederfahren; und durch mehreres Glimpfens willen sind Wir mit ihm zu Tagen kommen gen Freising auf sankt Bartholomäustag vergangen (24. August.) Daselbst Wir auch Endes von ihm nicht bekommen mochten nach des Spruchbriefes zu Nürnberg Ausweisung.

Also

Also haben Wir unserm obgenannten Herrn das über ihn klagen müssen, und rechtens darum begehrt. Auf das forderte und lud unser Herr obgenannt unsern Vettern mit seinem königlichen Fürbot unter seiner Majestät Insiegel besiegelt, das ihm Graf Ulrich von Helfenstein zu Burghausen geantwortet hat, am Sonntag nach Sankt Michelstag vergangen. Derselben Ladung ist unser Vetter auch nicht nachgekommen, dann er schickte Erharden Zenger, und Görgen seinen Schreiber gen Feldkirchen zu unsers Herrn des Königs Gnaden mit seinem Glaubbrief. Dieselben, und auch der von Lupfen, und Caspar von Chlingenberg haben unsern Herrn den König soviel erbeten, daß er zwischen unser beyderseits durch seinen königlichen Brief beredet und geschafft hat, daß Haupt von Pappenheim sein und des heiligen Reichs Erbmarschall zwischen Uns um solche Sprüche ein Richter seyn solle, als dies die Briefe, darüber gegeben, klärlich innhalten; Solche Briefe man unsers Vettern Bothen auch gerne gegeben hätte, warum sie aber deren nicht nehmen wollten, das wissen sie wohl; nemlich so ist in derselben einem Briefe begriffen, daß Wir und unser Vetter auf sankt Catharinatag (25. Novemb.) nach Freisingen kommen, oder aber die unsern dahin schicken sollen, eine Rechnung zu thun, von wegen der Uebertheuerung

an

an dem Niederlande mehr eingenommen, dann einen Viertheil, zu demselben Tag Wir Herzog Wilhelm mit unsers lieben Bruders Herzog Ernsts vollen Gewalt gekommen sind, und die Amtleute dahin auch brachten, denen dann um solche Sache wissend war. Also kam unser Vetter nicht, und schickte auch niemand dahin.

Darnach um sankt Elisabethentag sind Ulrich Ebran, Vinzenz Ahaimer, Peter Oberndorfer, und der Kallinger von Landau zu unsrer Landschaft gen München gekommen, und haben mit den geredet, daß gemeiner Landschafft solche Irrung zwischen unser beyderseits nicht lieb sey, und redeten auf einen Tag, dazu Wir Herrn beyderseits kommen sollten. Derselbe Tag war verzogen durch unsern Vettern.

Darnach schrieb uns unser Vetter selbst einen Tag zu, gen Freising auf sankt Thomastag (21. December) ietzo vergangen, denselben Tag Wir ihm zusagten durch unsre Schrifft, und forderten darauf zu demselben Tag unsre Räthe, und einen Theil aus unsrer Landschafft von obern und niedern Baiern, und wollten dazu gekommen seyn; und die unsern vom Niederlande waren gen Freising gekommen. Also kam Uns am sankt

Thomasabend spåt ein Brief von unserm Vettern, darinn er Uns denselben Tag wieder abschrieb.

An solchen Sachen und Verziehen Uns unser Vetter zumal ungůtlich thut, wann Wir von ihm doch ungerne mehr begehren haben, noch fordern wollten, dann dessen Wir Glimpf und Recht håtten; Will nun unser Vetter Uns dies nicht folgen lassen, so můssen Wir je das von ihm fůrbringen unserm gnådigen Herrn dem rômischen ꝛc. Kônig, oder wo Wir dies dann mit Recht und Glimpf geniessen mögen, das Wir zumalen ungern thun, und mögen dessen doch in keine Långe vertragen seyn.

Das thun Wir euch darum kund, ob die Sache fůrbas an euch langet, daß ihr dann verstehen und erkennen sollet, daß Uns unser Vetter dazu gedrungen hat, und daß Wir allen Glimpf hierinn gen ihm gesucht haben, und daß der Bruch bisher allweg unsers Vettern halber gewesen ist;

Nemlich so mochten Wir ihn bisher nie erbitten, noch ermahnen, daß er Uns die nachgeschriebene Stůcke vollendet håtte, die unsre vorgenannten Freunde uns lauter in ihrem Spruche zu Nůrnberg zugesprochen håben;

Das

Das ist zum Ersten: um die Rechnung aller eingenohmener Gilt vom Niederlande mehr dann einen Viertheil.

Um die Neuigkeit mit der Maut und Geleit zu Vilshofen, damit er die unsern von Straubing, und andre Kaufleute unbillig beschwert.

Um die Fischer zu Fischerdorf.

Um die Viehweide zu Deckendorf.

Um das Geleit zu Abach.

Um die Kastengilt Puttenhausen und Weidenmühl.

Um das Entziehen aus unserm Landgerichte Aibling gen Brannenberg.

Um die Neuung und Auffsätze an den Zöllen Traunstein und Oeting.

Um die Ausführung des Salzes, darum Wir gute unvermailichte kaiserliche Briefe ihm fürgebracht haben auf den Tag zu Freising.

Und um anders, das durch unsre Freunde gesprochen ist, darum Wir seine Brief und Siegel haben, und bringt uns also mit seinem Verziehen zu grossen merklichen Schaden. An dem allen Uns anders von ihm geschieht, dann Wir ihm getrauet hätten; wann unser Getrauen in ihm nie anders gewesen ist, dann, wollte Uns jemand an unserm

Erb Land und Gilt geirret haben, er sollte uns darinn hilflich seyn, daß das nicht geschehe, und so ist er, der Uns die meisten Irrigkeiten thut, das Wir sicherlich zumal ungerne von ihm schreiben und sagen, dann die grosse Nothdurft bringt Uns dazu; und auch das Trauen das Wir zu euch haben, daß Wir euch das nicht verschweigen mögen, wann ihr des Hauses von Baiern Glieder seyet, und billig aller Einigkeit helfen sollet.

Hierauf Wir euch mit allem Fleiß bitten, ihr weiset unsern Vettern daran, daß er den Sachen nachgehe, und dem genug thue, als durch unsre obgenannten Herrn dem römischen rc. König gesetzt, und auch durch unsre Freunde gesprochen ist. Das wollen Wir euch zu gut nimmer vergessen. Datum München an sankt Johannstag zu Weyhnachten Anno 1431 (27. December.)

Anmerkung. In diesem Datum ist von der damaligen Gewohnheit, nach dem Weyhnachtstage schon die Zahl des künftigen Jahres zu schreiben, abgewichen.

6. Schreiben der Räthe und der Ritterschaft vom Straubinger Landantheil an den Herzog Heinrich von Landshut.

Aus dem Archiv Tom. V. der Fürstensachen.

Durchleuchtiger Fürst, und gnädiger Herr! Ew. Gnaden unsre willige Dienste bevor. Solch Schreiben, das Ew. Gnaden iezt gethan hat an unsrer gnädigen Herrn Herzog Ernsts und Herzog Wilhelms Landschafft (ist noch nicht vorgefunden:) das haben unser etliche verhört, wann keine gemeine Landschafft zu diesem Male beyeinander gewesen ist, und lassen Ew. Gnaden wissen, daß Wir von unserm obgenännten gnädigen Herrn vernommen haben, wie das Haupt, Marschalk von Papenheim, der zu beyderseits von unserm gnädigsten Herrn dem römischen ꝛc. Kaiser zu richten geben ist, auch beyderseits einen Rechttag auf den Sonntag vor sankt Pauls Kehrung (20. Jener.) schierest gen Nürnberg beschieden habe, dazu euerer beyder Theile Gnad kommen werdet, und hoffen alsdann sollte Ew. beyder Theil Irrung freundlich oder mit Recht zu Austrag kommen; Was Wir dann dazu rathen und heissen mögen, daß es also geschehe, dessen wollen Wir willig seyn, als die, die dem Hause von Baiern das wohl schuldig sind.

Da=

Datum Straubing am Erchtag vor sankt Antonitag anno 1432. (15. Jener.)

Von Uns den Räthen und Ritterschaft aus unsers gnädigen Herrn Herzog Ernst und Herzog Wilhelms Landschafft, die dann izt bey einander gewesen sind.

7. Schreiben des Herzogs Heinrich von Landshut an die Münchener Landschaft.

Aus dem Archiv loc. cit.

Heinrich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor. Ehrsame in Gott wohlgebohrne, edle, feste, fürsichtige, Uns besonders liebe. Es haben haben Uns ietzt die hochgebohrne Fürsten unsre Vettern Herzog Ernst und Herzog Wilhelm unsern Räthen und unsrer Landschafft geschrieben, und fast sehr als von des Spruches wegen zu Nürnberg zwischen unser gesprochen, geklagt, wie sie darinn Ausrichtung von Uns nie bekommen haben mögen, und haben darinn mancherley Ursachen gesetzt, wie sie mit Uns zu Freisingen auf den Tag nicht übereinkommen haben mögen, und Wir ihnen darnach wohl zween Täge abgeschlagen, und auch solch Gelübd, so Wir Herzog Wilhelmen zu Nürnberg gethan sollen haben,

nicht

nicht nachgekommen seyen, und nemlichen setzen sie zuletzt in ihrem Briefe etwa viel Artickl in dem ehgenannten Spruch begriffen, und klagen dies unsrer Landschafft, daß sie um dieselben Artickl von Uns nie keine Ausrichtung bekommen möchten ꝛc. Als dies ihr Brief mit viel mehr Worten innhält. Auf das thun Wir euch zu wissen, als Wir von Westphalen hereingekommen sind, und Uns unsre ehgenannte Vettern des ehegenannten Spruches ermahnt haben, da sind Wir allweg willig gewesen, dem genug zu thun, und haben auch darauf unsre Räthe zu ihren Räthen auf einen Tag gen Freising gesendet, und sind darnach selbst zu ihnen dahin gekommen. Daselbst zu Freising wurde von unsrer beyder Räthen aus solchen Artikeln, als sie dann ietzo unsrer Landschaft zugeschrieben haben, zu guter Maaß beredet, und stünde unsre Antwort darauf, als hernach geschrieben steht:

Von erst klagen sie, wie sie die Rechnung, daß Wir mehr dann einen **Viertheil** eingenommen haben von dem Niederlande, nie haben bekommen mögen. Darauf haben Wir ihnen bey unsern Räthen zuentboten, daß Wir gerne mit ihnen gen Freysing zu einer Rechnung kommen wollen.

Dar=

Darnach klagen sie, Wir haben Neuung an unsrer Maut zu Vilshofen gemacht rc., dieselbe Neuung haben Wir långst abgeschafft, und unserm Mautner von Nůrnberg geschrieben, daß er das abthue.

Als sie dann klagen von des Geleits wegen daselbst. Da geleiten Wir nicht anderhalben, dann in unserm Lande, das uns mit Theil zugefallen ist, das Wir ihnen in ihrem Lande auch wohl vergonnten.

Sie klagen auch von der Fischer wegen zu Fischerdorf rc. dem wollen Wir gerne nachgehen nach Ausweisung des Spruchs, und sind auch dessen nie wider gewesen.

Sie klagen auch von der Viehweide wegen zu Deckendorf; haben Wir allweg nicht anders begehrt, dann einer Kundschaft nach Ausweisung des Spruches.

Sie klagen auch von des Geleites wegen zu Abach. Da geleiten Wir auch nicht anderhalben, dann in unserm Lande. Als dann das von unserm Vatter seeliger an Uns und bisher gekommen ist.

Item von der Neuung wegen Traunstein. Die håtten Wir gemacht von der Neuung wegen, die

sie

sie zu Aibling gemacht hatten. Wir haben aber doch dieselbe ganz abgeschafft, und sie die ihrige noch nicht; wiewohl sie Uns dies bey unsern Räthen zuentboten haben, wie man die neulich eingenommen hat.

Item von der Ausführung wegen des Salzes, das lassen Wir nicht anders ausführen, noch gehen, dann als das bey ihren und unserm Vatter loblicher Gedächtniß mit getheilter und ungetheilter Hand, und darnach bey ihnen, als sie unser Gerhaben gewesen sind, bis an Uns, und bey Uns bisher ausgeführt worden wohl sechs- und dreyssig Jahre nach unsers Vatters seeligen Tod, ohne allen rechtlichen Anspruch.

Item um solches entziehen, so sie klagen, daß ihnen die unsern thun zu unserm Schloß Brannenberg, da wären Wir längst gerne mit zu Kundschafft gekommen, und sind dessen auch noch willig; Wir hoffen auch, wenn es dazu kömmt, Wir wollen alsdann wohl fürbringen, daß die ihrigen den unsern Eingriff thun, und ihnen die unsern nicht.

Item von der zweyen Kastengüter wegen, Puttenhausen und Weidenmühl. Da wären Wir auch längst gerne mit ihnen zu einer Kundschafft gekommen nach Ausweisung des Spruches, und sind auch dessen noch heute willig.

Zu dem allen schickten Wir daselbst zu Freisingen unsre Räthe zu unsern Vettern, und ihren Räthen, und liessen ihnen zusagen, wäre Sache, daß Wir Uns nicht um alle Artickel nach unsrer beyder Begehrung durch unsre Räthe vereinen möchten, daß sie dann sähen, daß Wir je dem Spruche genug thun, und dem nach dem freundlichsten nachgehen wollten, so wollten Wir gerne um dieselben stössigen Artickeln zu beyderseits zur Läuterung, und Entscheidung kommen für unsre liebe Herrn und Freunde für den von Salzburg, oder für den von Passau, für ihrer einen als für einen Obmann zu einem gleichen Zusatz, oder aber für unser beyder Räthe mit einem gleichen Zusatz. Also, welcher Theil Sprüche zu dem andern legte, daß derselbe alsdann aus des andern Räthen einen Obmann nehmen sollte. Wäre ihnen das nicht füglich, so wollten Wir gerne mit ihnen für unsre Freunde und Bundgenossen kommen, als Wir Uns dann dessen beyderhalben versiegelt und verbriefet haben, und als dies der Artickel in unserem Bundbrief zu Constanz gegeben, und hernach geschrieben stehet, klärlich ausweiset:

„Wäre auch, daß Wir vorgenannte Herrn in „Zeit dieser gegenwärtiger Einung etwas zu „einander zu sprechen gewinnen, von Sachen

„we-

„wegen, die sich nach dato dieses Briefes „verlaufen würden, ungefährlich, wie sich „das fügte, so sollen Wir unsre Räthe zu „einander an gelegene Stätte schicken, die „versuchen sollen, ob sie Uns um selbe Sachen „freundlich überein bringen mögen. Möchten „sie aber das nicht thun, welche dann unter „uns die Sache nicht antreffen, dieselben sol„len gemeine und Obleute zwischen der stössi„gen Herrn unter Uns seyn."

Ob ihnen das aber alles auch nicht fügsam wäre, so wollten Wir gerne mit ihnen für die gekommen seyn, die den Spruch vorhin zwischen unser gethan haben, zur Entscheidung und Läuterung solcher unser Irrung.

Solche gleiche und freundliche Bote schlugen unsre Vettern alle ab, und wollten deren keines mit Uns eingehen, noch ihren Briefen und Siegeln nachkommen, und nahmen ihnen darauf einen **Berath heim zu ihrer Landschafft**, und indem als Wir ihrer Antwort auf solchen ihren Berath wartend waren, da klagten sie über Uns unserm gnädigsten Herrn dem römischen rc. König, und haben unsrer Landschafft unter andern Ursachen geklagt, wie daß Wir ihnen ietzo neulich zween Tage

ab-

abgeschlagen haben, einen den ihre und etliche aus unsrer Landschafft zwischen Uns Herrn gemacht hatten, den andern den Wir ihnen selbst auf den nächstvergangenen sankt Thomastag zugeschickt haben.

Nun haben sie Uns dieselben zween Täge allweg erst bey dreyen Tagen gen Burghausen zu wissen gethan, so daß Wir ihnen die musten abschreiben, wann Ihr, und männiglich wohl verstehen mag, daß Wir in solcher Kürze unsre Räthe und Landschafft, und besonders in solchen Ungewitter zu solchen Tagen nicht bringen hätten mögen. Und wiewohl sie Uns, als Wir verstehen, mit solcher ihrer verkürzten Bottschafft gerne fast verunglimpften, so verstehet doch ihr, und männiglich wohl, daß Wir zu solchen Tagen nicht kommen hätten mögen, und daß sie nach allem Herkommen der Sache, als die zu guter Maaß vor begriffen ist, allweg säumig gewesen seyen, und noch heute säumig sind. Wenn Wir ihnen letzt merklich geschrieben haben noch gerne zu unverdingten Tagen zu ihnen zu kommen, also daß sie Uns diese zeitlich verkünden, darauf sie Uns aber nicht geantwortet haben, und daß Uns auch Klagens viel mehr noth gienge, dann ihnen.

Wie

Wie nun dem allen ist, so wollen Wir noch gerne mit ihnen solcher obgemeldter freundlicher Bote eines eingehen; oder aber für unsre Freunde und Bundgenossen um solche vorgeschriebene, und alle andere Sprüche, die sie zu Uns, und Wir hinwieder zu ihnen vermeynen zu legen, und die sich dann seiter dato des Bundbriefes zu Constanz gegeben, unser beyderseits verloffen haben, kommen, nach Ausweiß des ehegeschriebenen Artickels, und bitten euch darauf mit besondern Fleiß, daß ihr unsre Vettern darann weiset, daß sie solcher obgemeldter gleicher und freundlicher Bote noch eines mit Uns eingehen, ober aber mit Uns für unsre Freund und Bundsgenossen kommen, als oben begriffen ist. Das sie doch Uns und ihren verschriebenen Briefen und Siegeln wohl schuldig sind. Vermeynten sie aber deren je keines mit Uns einzugehen, das Wir ihnen doch nicht getrauen, nachdem und die so gar freundlich, und ihnen alles gleich sind, als Uns, und würden Uns darüber ferner verklagen, so verstündet ihr und männiglich aber wohl, daß sie ihres Theils noch säumig wären, und solche Klage unbillig über uns thäten; und musten auch alsdann unsre Herrn und Freunde Rath darüber haben, wie Wir sie ihrer Verschreibung, Brief und Siegel ermahnen, und wie Wir das auch von ihnen klagen und schreiben müsten,

wie=

wohl Wir das noch nicht gerne thäten. Wir getrauen aber zu euch, daß ihr es dazu nicht kommen lasset, und mit Fleiß darob seyn werdet. Das kommt Uns von euch zu besonderen Wohlgefallen, und steht Uns auch gnädiglich gen euch zu erkennen. Und begehren auch darauf euere verschriebene Antwort, was ihr darinn an euerer Herrschaft erfahret. Datum zu Landshut am Samstag vor Sophia Virginis anno 1432 (10. May.)

Den ehrsamen und andächtigen in Gott, wohlgebohrnen edlen und festen, unsern besonders lieben, allen Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter, und Knechten und gemeiniglich aller, unserer Vettern Herzog Ernsten und Herzog Wilhelms in obern Baiern Landschafft, mit Namen Waldeckern, Görgen von Gundlfingen, Caspar Torer, Paulus Eresinger.

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Zu München, im Jahre 1432, im Jener.

(Die Bewilligung einer Steuer zur Heurathsausstattung der, an den Herzog von Berg vermählten Prinzessinn betreffend.)

Anmerkung. Dafs dieser Landtag noch vor der Abreise des Herzogs Wilhelm nach Basel gehalten, und auf demselben die Steuer zur Heurathsausstattung im Oberlande bewilliget worden seye, beweiset das nachfolgende Aktenstück. — Sonst hat sich von diesem Landtage noch nichts vorgefunden.

Auszug eines Schreibens vom Herzog Wilhelm zu Basel an seinen Bruder Herzog Ernest zu München.

Aus dem Original im Archiv Tom. V. der Fürstensachen.

Brüderliche Liebe und Treue allzeit zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Bruder! Euer Schreiben so ihr Uns iezt bey dem Martin gethan habt, das haben Wir alles eigentlich verlesen lassen, darinn ihr Uns am ersten schreibt von Hannsen des Stauffers wegen, wie der euer und unser Landschafft geschrieben habe, er möge nicht Rechtens von euch be-

bekommen, von Eggersperg wegen, und wie ihr Ihm nun einen Tag gesetzt gen Straubing und benennt habt auf den Montag nach Erhardi, und ihr wollet euch dessen gegen ihn wehren mit den Gerichtsbriefen der Staufferin, und auf das Recht, das unser gnädiger Herr der römische König darum zu richten empfohlen hat, haben Wir alles wohl vernommen ꝛc. . . . . . .

(Nun folgen verschiedene andere Gegenstände bis zum folgenden Schlusse.)

Hochgebohrner Fürst, lieber Bruder! Ihr sollt wissen in guter Geheim, daß die Gotteshäuser und etliche Pfaffheit je gar schwerlich an Herzog Ludwig wollen hier vor dem heiligen Concilium, und Wir haben in Wahrheit erfahren durch die Gelehrten, daß man sie bey ihren Eiden fragen wird, zu sagen, was ihnen Beschwerniß oder Ungleichheit, von wem das wäre, beschehe. Lieber Bruder nun verstehen Wir wohl, sollte für das heilige Concilium gelangen, daß Wir ihnen mit dem **Jägergeld**, so sie jährlich geben müssen, Beschwerung thäten, und das von ihnen nähmen, daß Ew. Lieb und Uns das vor dem heiligen Concilium solchen Unglimpfen machen würde, das wir je nicht gerne hörten, oder sähen. Und darum lieber Bruder, so mögen Wir Ew. Lieb in ganzen Treuen wohl

rathen,

rathen, daß ihr solches Jägergeld von Stund an gänzlich abschaffen, und das auch hinfür nimmer nehmen wollet, wann sicher dadurch Herzog Ludwig sich so fast glimpfen, und Uns unglimpfen würde, das Wir je nicht gerne sähen. Dazu so hat Ew. Lieb und auch Wir vor einer ganzen Landschafft, diesmals, als sie die Steuer zu euerer Tochter Heurathgut gegeben haben, den Prälaten verheissen, das abzuschaffen, und nimmer einnehmen; als Wir auch unsers Theils das her gehalten, und nicht genommen haben;

In dem bedenkt sich Ew. Lieb des besten zuvorderst durch Gottes, auch euerer und unserer Ehre und Nutzen willen, und lasset Uns bey der nächsten Bottschaft euere Meynung darinn wissen, daß Wir Euch noch wüsten darinn zu verantworten ob es zu Schulden käme. Datum Basel am Freytag vor Thomä (7. Merz.) anno 1432.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, des heiligen Concilium zu Basel Beschirmer und Statthalter unsers gnädigsten Herrn des römischen rc. Königs.

Dominus Dux, per se.

Ein späterer Zettel des Herzogs Wilhelm, an den Herzog Ernst nach München.

Aus dem Original im Archiv loc. cit.

Lieber Bruder, als Ihr Uns am nächsten geschrieben habt wie Ew. Lieb das Jägergeld gern abschaffen wollte, und auch das gethan habt, das Wir von Herzen gern gehört haben, darum daß Wir Ew. Lieb desto besser versprechen mögen. Wir haben auch heute Hannsen von Hausen geschrieben, daß er unsre Jagdhunde überall von Klöstern versammeln, und gen Giesing legen lasse.

In diesem Jahre ist Beweise der folgenden Aktenstücke und Anführungen auch eine Judensteuer sowohl im Münchener als Straubinger Landantheile erhoben worden.

1. Anführung in dem Archivs-Index des Arodenius.

Niklas von Redewitz deutschordensban zu Severin ꝛc. quittirt um 300 fl. rheinisch von dem Gelde, das von Herzog Ernst's und Wilhelms Juden in dem obern und niedern Lande gefallen ist, und noch gefallen soll. Sonntag nach Lichtmeß anno ꝛc. 1432. (3. Februar.)

2.

2. Nachschrift eines Briefes des Herzogs Ernst an seinen Bruder Herzog Wilhelm nach Basel ddto München am Sonntag Cantate (18. May.) 1432.

Aus dem Original im Archiv. Tom V. der Fürstensachen.

Dann lieber Bruder, als Ihr Uns von der Juden wegen auch geschrieben habt, das haben Wir wohl verstanden; Nun wissen Wir nichts anders dann Paulus Aresinger habe überall in unserm Lande die Judensteuer alle eingebracht. Und alsbald unser lieber Sohn Herzog Albrecht itzt von Straubing herauf kommt, so sollt Ihr ohne Zweifel seyn, daß Wir gen unsern Sohn daran seyn wollen, daß Wir hoffen, daß Euch die Steuer von seinen Juden förderlich folgen solle, und haben auch vorhin mit ihm davon gar ernstlich geredet, dabey Paulus Aresinger gewesen sti.

3. Schreiben des jungen Herzogs Albrecht von München, an seinen Oheim den Herzog Wilhelm nach Basel.

Aus dem Original im Archiv. Tom. V. der Fürstenfachen.

Hochgebohrner Fürst und lieber Vetter. Unsre freundliche Dienste und alles das Wir liebes und

gutes vermögen, Ew. Lieb voran bereit. Lieber Vetter. Euer Lieb hat wohl vernommen, daß Wir zu grossen Schaden zu Böhmen gekommen sind; als Wir nun anheim kamen, besandten Wir die Juden, die unter Uns sitzen, und hätten gerne eine gute Hilfe von ihnen gehabt; da fanden Wir solche Armuth unter ihnen, daß Wir von ihnen je nicht mehr bringen konnten, dann 200 Gulden; und darauf haben Wir ihnen einen Brief gegeben, ob unser gnädiger Herr der römische ꝛc. König eine Steuer auf sie leget, daß Wir ihnen das ohne ihren Schaden sollen austragen. Wäre nun die Steuer andershalb, dann Euer Lieb gegeben worden, so hätten Wir die vielleicht noch länger verzogen mit unsers Herrn und Vattern, und eurer Hilf auf das, daß Wir meynten unsern vorbenannten Herrn selbst darum zu bitten. Lieber Vetter, seitmalen aber die Judensteuer Ew. Lieb zustehen soll, vermeynet ihr dann die zu haben, so wollen Wir euch die 200 rheinische Gulden gern geben; da sind sie auch hoch genug beschwert, als das Ew. Lieb noch wohl erfahren mag, wann sollten sie mehr geben dessen vermöchten sie doch nicht; dazu müsten Wir sicher unser eigen Gut geben, auf solches Verschreiben als Wir ihnen gethan haben. Darum lieber Vetter haltet die, und andre Sachen gegen Uns, als Wir doch ein besonders gutes Trauen zu

Ew.

Ew. Lieb haben. Lieber Vetter, Wir wollten auch gern, daß Wir dazu wären, daß Wir Ew. Lieb unterstanden möchten zu Basel in dem heiligen Concilium verwesen, ein Monat zween oder drey, darum daß Ihr Euch mit allen fröhlichen Sachen her heim dieselbe Zeit möchtet erfrischen, und daß Ihr dann die Mühe darnach desto besser erleiden möchtet. Datum München in Die sankti Viti anno ꝛc. 1432. (15. Junius.)

Von Gottes Gnaden Albrecht Herzog in Baiern ꝛc.

Aus=

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Zu Freisingen, im Jahre 1432, auf Georgi. (23. April.)

(In Betreff des Bündnisses zwischen der Münchener- und Ingolstädter Landschafft.)

Von der Existenz dieser Zusammenkunft zeiget nur das nachfolgende Schreiben des Herzogs Ernst von München an seinen Bruder Herzog Wilhelm nach Basel.

Aus dem Archiv Tom. V. der Fürstensachen.

Hochgebohrner Fürst! lieber Bruder. Brüderliche Lieb, und ganze Treue allzeit bevor. Wir thun Ew. Lieb zu wissen, daß etliche aus unser und unsers Vetters Herzog Ludwigs Landschafft auf sankt Georgentag zu einen Tag gen Freysing sollten gekommen seyn. Und die unsern waren also dar kommen, aber von Herzog Ludwigs Landschafft war niemand da, wann er wollte ihnen nicht vergonnen zu den Tag zu kommen, sondern er hat ihnen das verboten; dann etliche waren da, mit Namen der Gumpenberger, zween Sandizeller, und zween von Lauingen, und die wollten sich auch daselbst nur gegen unsre Landschafft verantworten.

Und

Und also lieber Bruder sind sie ohne alles Ende von dannen geschieden, und warum der Tag gemächt war, das weiß der Oßwald wohl. Lieber Bruder, Wir thün Ew. Lieb mehr zu wissen, daß Herzog Ludwig in den Osterfeyertagen eine Sammlung Volkes beyeinander gehabt hat, und damit an der Glon, und um Egenhofen herum gelegen ist; was er aber damit gemeynt, oder angeschickt wollte haben, das wissen Wir nicht. Auch so hat der Egrer Georgen Waldecker gefangen, zunächst bey dem Ahamstein, als er vom Heimath aus, zu den Tag nach Freysingen wollte reiten, und er weiß nicht, warum er ihn gefangen habe; er hat ihm auch das nicht gesagt, dann er muß sich ihm stellen inner 30 Meilen Wegs gen Franken oder Schwaben. So hat der Voggt von Rhain 9 Bürger von München gefangen, und die liegen zu Rhain, die wollten von Frankfurt heim seyn, und um anders nicht, dann daß sie über ein Brett in die Stadt gegangen sind, wann desselbenmals die Thorbrücke verschlossen war, und also sind sie noch nicht ledig.

Es sind auch mehr Leute in unsern und euern Land von Herzog Ludwigs Leuten aufgehalten und beraubt worden, und sie halten täglichs allenthalben darinn, und sie lassen niemanden hin noch her reiten ungeirrt.

Nun haben wir dem Egrer von des Waldeckers wegen geschrieben, und die von München Herzog Ludwigen und dem von Rhain von der ihren wegen. Was uns darinn zu Antwort wird, das wollen Wir euch fürbas wissen lassen.

Es ist auch Paulus von Bern Herzog Ludwigs oberster Hauptmann in seinen Landen worden, und soll dannoch Pfleger zu Freysing seyn. Lieber Bruder! in den Sachen und Läuffen wißt euch des besten auch zu bedenken; auch so ist Uns ein Brief von denen von Prag zugekommen, darinn Wir verstehen, würden sie versichert mit Geleit, sie wollten zu dem Concilium kommen, als ihr das vielleicht auch nun wohl wisset; denselben Brief, und eine Abschrifft darinn, Wir euch hierinn verschlossen senden, die ihr wohl vernehmen werdet. Datum München am Sonntag Quasimodogeniti 1432 (27. April.)

Von Gottes Gnaden Ernst Herzog in Baiern.

Dominus Dux in Consilio.

Dem hochgebohrnen Fürsten, unserm lieben Bruder Herzog Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, und Statthalter und Verweser unsers gnädigsten Herrn des römischen ꝛc. Königs, des heiligen Concilii zu Basel ꝛc.

Land-

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Zu München im Jahre 1432, im May.

(In den Streitigkeiten zwischen den Herzogen von München und dem Herzog von Landshut.)

Anmerkung. Da das hievorne Seite 54. abgedruckte Schreiben des Herzogs Heinrich von Landshut ddto 10. May 1432 an die Landschaft des Oberlandes stylisirt ist, so ist es möglich, dass im Monate May dieses Jahrs nochmal ein Landtag zu München gehalten worden sey, obwohl sich übrigens von einer Verhandlung eines solchen Landtages nichts findet.

Aus-

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem landshutischen Landantheile.

Zu Freysing, im Jahre 1433, auf Sonntag nach Mariä Himmelfahrt (16. August.)

(In den Streitigkeiten zwischen den Herzogen von München, und dem Herzog von Landshut.)

Von dieser Zusammenkunft sind nur folgende Aktenstücke ihrer Einleitung findig.

1. Schreiben des Herzogs Heinrich von Landshut, an den Herzog Ernst von München.

Aus dem Archiv Tom. V. der Fürstensachen.

Hochgebohrner Fürst und lieber Vetter. Unsre freundliche Dienste zuvor. Von solcher Sache und Spruch wegen, darum Uns dann unser Vetter Herzog Wilhelm euer Bruder gen Westphalen geladen hat, wiewohl Wir euch und ihm viele freundliche gleiche Rechtbote zu Austrag der Sachen zugeschrieben, und geboten haben, jedoch so hat Uns itzt Heinrich Vollbracht Freygraf zu Lüderscheid unter andern Sachen geschrieben, Ew. Lieb zu schreiben, und vor Vincula Petri schierest wissen zu lassen, ob Wir eines gütlichen Tages verfolgen woll=

wollten, also daß Ihr sechs aus euerer Ritterschaft, und vier aus euern Städten auf den Sonntag nach Assumptionis Mariä nächst kommend mit euerem ganzen vollen verschriebenen Gewalt gen Freysing schicken, und deßgleichen Wir auch sechs aus unsrer Ritterschafft, und vier aus unsern Städten mit solchen vollen Gewalt auf den obgegenannten Tag und Statt auch schicken sollen. Dieselben zwanzig sollen dann treulich versuchen, ob sie die Sachen zwischen euch und unser gütlichen verrichten und hinlegen mögen, oder aber uns gleicher billiger Rechte zu endlichen Austrag der Sachen einträchtiglich vereinen und setzen; solches Wir zu freundlichen und kurzen Austrag zu kommen auf unser beyder Landschafft, euch längst zugeschrieben, und entboten haben, und wollen euch das noch gern thun, inmassen als Uns dann der benannte Freygraf das zugeschrieben hat, die unsern mit vollen Gewalt auf den benannten Sonntag gen Freysingen schicken, und ob Ihr das auch also thun, und dem nachkommen wollet, das lasset Uns bey diesem unsern Bothen verschrieben wissen, daß Wir die unsern darnach zu den Tag wissen zu schicken. Datum Burghausen am Pfinztag nach Margaretha anno 1433. (16. Julius.)

Heinrich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern.

2. Schreiben des Herzogs Ernst von München, an den Herzog Heinrich von Landshut.

Aus dem Originalauffatze im Archiv Tom. V. der Fürftenfachen.

Unsre freundliche Dienste zuvor hochgebohrner Fürst lieber Vetter! Wir haben Euch davor zugeschrieben, daß Wir und unser lieber Bruder unsre bevollmächtigte Anwälde des Sonntags nach unser lieben Frauen Tag Assumptionis in die Stadt Freysingen schicken, und durch sie den Tag daselbst suchen lassen wollen, in aller Maaß, als ihn dann unser lieber Eidam der Herzog von Berg abgeredet habe; darauf Uns von Euch noch keine Antwort worden ist, ob ihr das auch also thun wollet oder nicht.

Nun lassen Wir euch abermal wissen, daß Wir des Sonntags nach unser lieben Frauen Tag Assumptionis sechs aus unsrer Ritterschaft, und vier aus unsern Städten mit unserm und unsers lieben Bruders ganzen vollen verschriebenen und versiegelten Gewalt in die Stadt Freysingen schicken, und dem Tag und Sachen nachgehen wollen, in aller Maaß, als das unser lieber Eidam der Herzog von Berg getaidingt, und euch Heinrich von Vollbracht Freygraf unter seinem Insiegel zugeschrieben hat, also daß Ihr deßgleichen auch thut.

Dar=

Darnach wißt Euch gänzlich zu richten, wenn Wir je auf unsern Theil den Sachen also nachgehen, und den Tag auf die obgeschriebene Zeit suchen wollen. Datum am Erchtag vor Pantaleonis 1433. (27. Julius.)

Ernst rc.

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Zu München im Jahre 1433, nach Michaelis.

(Die Beschwerden der Münchener Herzoge und ihrer Landschaft gegen den Herzog Ludwig von Ingolstadt, und Herzog Heinrich von Landshut betreffend.)

1. Schreiben des Herzogs Wilhelm an seinen Bruder Herzog Ernst, und an seinen Neffen Herzogen Albrecht von München. Desgleichen an die Ritterschaft, an die Stadt München, und an die Stadt Landsberg.

Aus dem Originalauffatze im Archiv Tom. V. der Fürstensachen.

Brüderliche Liebe und Treue, auch was Wir liebes und gutes vermögen allzeit zuvor, hochgebohrne Fürsten, lieber Bruder und Vetter. Ew. Lieb ist wohl ingedenk solches grossen Nachreitens und Dienst, so Wir lange Jahre und Zeit unserm gnädigsten Herrn dem römischen Kaiser bisher gethan haben, und allermeist von euerer Lieb, unser und der unsern groß anliegenden Nothdurft willen, die Uns dann mannigfaltiglich von unsern Freunden und andern angestossen, und zugezogen sind worden, und haben allwegen gedacht, wir wollten seiner

Gnaden

Gnaden so fleissiglich dienen, und so lange nachreiten, ob Wir von unsern Widertheilen desto das gleiches bekommen, und auch unsere Dienste desto besser gelohnet möchten werden, das euch, Uns, und den unsern zu Gnaden und Fürderung kommen sollte. Und als Wir nun zu Feldkirch bey seinen Gnaden waren, aber um unser Nothdurft willen, bat Uns seine Gnad der grossen Bürde, die Wir dann hier zu Basel in dem heiligen Concilium williglich getragen haben, zu unterwinden, und sagte Uns daselbst, wie seine Gnad das in solcher Maaß gen Ew. Lieb, Uns, und unsern Landen und Leuten erkennen wollte, darann Wir empfinden sollten, daß Wir seinen Gnaden solche Dienste nicht umsonst gethan hätten, dessen Wir Uns also abermal um des besten und unser aller Ehren und Nutzen willen zu thun verfiengen. Und sind also hier gelegen mit grossen Kosten und Zehrung, und getrauen, Wir haben unsern Stand also hier gehalten, und dem heiligen Concilio, und seiner kaiserlichen Gnaden also gedient, daß Wir in Gott hoffen, dieses Ew. Lieb, Uns, auch unsern Landen und Leuten je nun zu Nutz und Frommen kommen solle.

Lieber Bruder und Vetter. Nun ist es an dem, daß seine kaiserliche Gnade nun hieher in das heilige Con-

Concilium kommen solle, als man auch seiner Zukunft täglich wartet, und ist verscheinlich, sobald sein Gnad komme, daß dann viele Fürsten und Herrn zureiten werden, und daß seine Gnad viel zu schicken gewinnen werde, und sind also mit unsern Räthen und Getreuen über unsre Sache gesessen und gerathschlagt, wie und in welcher Maaß Wir unsre Sache nun nach dem besten anfangen und handeln sollen mit seinen kaiserlichen Gnaden, das Ew. Lieb, Uns, und auch unsern Landen und Leuten zu Nutzen kommen möge, auch daß **Wir und die unsern von unsern Widertheilen besser gleich und Recht behalten**, unsrer Dienste von seinen Gnaden gnädiglich ergötzt werden, darauf haben Wir einmüthig in Rath gefunden und beschlossen, dies nach euerem, auch nach unser Landschafft Rath anzufangen, zu handeln, und zu beschliessen, wann die Sachen groß, und nicht allein Uns, sondern Ew. Lieb, unsre Lande und Leute, geistlich und weltlich antreffen.

Hierum lieber Bruder und Vetter, wann nun Ew. Lieb wohl weiß, daß Wir die Sachen alle bisher am allermeisten von euern, unsern, und unsrer Land und Leute, geistlichen und weltlichen Nothdurft, und des Besten willen gethan und angefangen, und eine schwere Bürde mit grosser Mühe

und

und Arbeit hier auf Uns geladen, und nach unserm besten Verstehen gehandelt, und bisher ausgerichtet haben, so bitten Wir Ew. Lieb in brüderlichen Treuen, und ermahnen euch auch, wessen ein natürlicher Bruder und Vetter den andern ermahnen soll und mag, daß ihr eine treffliche **Landschaft von Prälaten, Ritterschafft und Städten aus dem Oberland ohne Verziehen zu euch fordert**, und ihnen unsre Meynung, auch solches unser Wesen und Stand erzählet, und da mit ihnen einig und zu Rath werdet, seither es nun an dem Ende ist, daß unser gnädigster Herr der römische Kaiser je kommt, wie Wir Uns nun gegen seinen kaiserlichen Gnaden mit Forderung und Ergötzung unsrer grossen Mühe und Dienst halber halten sollen, und daß auch Ew. Lieb mit unsrer Landschafft einig werde, eine redliche ehrbare Bottschafft von Ritterschafft und Städten förderlich an Uns herauf zu thun, die dann bey solcher Anbringung, so Wir seinen kaiserlichen Gnaden thun werden, auch seyen.

Auch daß dieselben vollen Gewalt haben, von der ganzen Landschafft, ihre **Gebrechen**, so dann geistlichen und weltlichen anliegt, **und von etlichen unsrer Freunden geschieht**, unserm Herrn dem Kaiser **auch** fürzubringen und zu erzählen.

Hoffen Wir, so dies geschieht, Wir wollen die, und alle andere unsre Sachen in solcher Maaß nach euerer Unterweisung und ihrem Rath handeln, daß euch, Uns, unsern Landen und Leuten, ob Gott will, zu Ehren, Nutzen, und grossen Frommen kommen solle. Und je eher man solche Leute herauf schickt, und die Sache anfängt, je nutz und besser das ist.

Dann Wir meynen unsre und der Unsern Sache mit seinen Gnaden anzufangen ehe daß andre Herrn und Fürsten zu seinen Gnaden kommen werden, wenn Wir das nimmer besser, dann an dem Anfange thun mögen, als Ew. Lieb dasselbe auch wohl verstehen mag; so sind Wir ohne Zweifel, was Uns und den Unsern das heilige Concilium zu Fürderung thun könne, oder möge gen unsern Herrn dem Kaiser, oder andern, daß männiglich dieses zu thun willig sey. Denn Wir hoffen Uns hier zu solcher Maaß verdient haben, daß Uns und den unsern je billig zu Guten kommen sollte, solle anders die Gerechtigkeit Fürgang haben. Datum Basel am Sonntag vor Michaelis 1433. (27. September.)

2. Schreiben des Herzogs Wilhelm an die oberländische Ritterschaft.

Aus dem Original im Archiv. loc. cit.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, des heiligen Concilii zu Basel Beschirmer, und unsers allergnädigsten Herrn des römischen Kaisers Statthalter.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, edle, feste, liebe getreue. Ihr seyd wohl ingedenk solches grossen Nachreitens und Dienst, so Wir lange Jahre und Zeit unserm gnädigsten Herrn dem römischen Kaiser bisher gethan haben, und am meisten von unsers lieben Bruders, unser, und unser Land Nothdurft willen, 2c.

(der ganze weitere Innhalt ist, jedoch mit den geeigneten Abänderungen, wörtlich wie jener des obigen Schreibens an Herzog Ernst, bis zum Schlusse)

— solle anders die Gerechtigkeit Fürgang haben.

Und hierauf so bitten Wir euch alle und euer jeden besonders mit sonderem ganzen Ernst und Fleiß, so euch unser lieber Bruder und Vetter fordern, und die hier vorgeschriebene Sache und unsere Nothdurft erzählen werden, ihr wollet daran und darob seyn, damit solche Sache nach Nothdurft

fürgenommen, auch Uns in obgeschriebener Maaß die Leute fürderlich herauf geschickt werden. Daran thut ihr Uns solche Dienste und Wohlgefallen, die Wir gen euch allen, und euerer jeden besonders in sondern Gnaden gen euch erkennen, und nicht vergessen wollen. Datum Basel am Sonntag vor sankt Michaelis Tag anno 1433. (27. September.)

Den edlen und festen Görgen von Gundlfingen Hofmeister, und allen andern unsern Rittern und Knechten in dem Oberlande zu Baiern, unsern lieben getreuen.

3. Landschaftliche Vollmacht zur Ueberbringung der Beschwerden gegen die Herzogen von Ingolstadt und Landshut an den Kaiser.

Aus dem Archiv loc. cit.

Wir die **Ritterschafft, Städte und Märkte** der durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsts und Herrn Wilhelms Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. unsrer gnädigen Herren **Landschafft in Oberbaiern** bekennen öffentlich in dem Brief, daß Wir die edeln und festen und weisen Georgen von Gundlfingen, Hannsen von Tor, Görgen von Waldeck, Conrad von Egloffstein, Petern Rudolph zu München, Andrä Abel zu Landsperg Burgern, **von gemeiner Landschafft**

wegen

wegen erwählet und erkohren, auch ihnen unsern ganzen vollen Gewalt gegeben haben, und geben wissentlich in Kraft dieses Briefes unser aller und jegliches **Beschwerniß und Gebrechen**, so Wir dann bisher lange Zeit von den hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog **Ludwig** ꝛc. Grafen zu Mortani, und Herzogen **Heinrich** gelitten haben, und noch täglich leiden, mit mancherley ungewöhnlichen und unrechtlichen Sachen wider unser aller Freyheit und Gnaden, die uns dann von ihren Vordern gegeben, und bestättiget sind, unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelm ꝛc. zu ergeben, und die dann fürbas mit sammt seiner Gnaden an des allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Sigmund römischen ꝛc. Kaisers Gnaden zu bringen, und was sie also mit sammt unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelm nach Nothdurft und Gelegenheit der Sache fürbringen, handeln und thun, das ist unser guter Wille und Gefallen. Zur wahren Urkund so haben Wir den Brief gegeben, besiegelt von der Ritterschafft wegen mit der festen Caspar **Torers**, und Eraßm **Haußners**, und von Stadt und Märkte wegen mit der von **München** und **Landsperg** Insiegel, die sie von unser aller wegen hierauf gedruckt haben (ohne Datum.)

4.

4. Note über die landschaftlichen Beschwerden gegen die Herzogen von Ingolstadt und Landshut.

Aus dem Archiv. loc. cit.

In Nomine Domini nostri Jesu Christi, Amen.

Item Herzog **Ludwig** will den von München und andern nicht leihen, als vor Alters.

Item Herzog **Ludwig** legt auch auf unsre Güter Jäger und Falkner, und legt die auf einen jeden unsrer Baumannen, und laßt die so lang darauf liegen, bis ob sich einer einläßt schreiben um eine merkliche Voggtey, damit dann unsre Güter beschwert werden mit Voggtey.

Item unsre Güter beschwert er auch mit grossem Scharwerk.

Item etlichen haltet er ihre Gilt gar innen, und laßt ihnen die nicht folgen.

Item Herzog **Ludwig** hätte die **Vereinigung** des Oberlandes zu Baiern **nicht lassen fürgehen.**

Item die Strassen des Salzes irret er gleich als wohl als Herzog **Heinrich.**

Herzog Heinrich.

Item Herzog **Heinrich** thut ein solches, wer in seinem Lande zu rechten hat, der muß verbürgen das Recht nicht ferner zu dingen.

Item

Item er verbietet auch denen von München ihre Gilt in seinem Lande ohne aller rechtlichen Ursach und Anspruch.

Item er setzt auch neue Zölle in seinem Lande auf.

Item er irrt auch die Strassen des Salzes.

Item und nöthigt auch die unsern ungewöhnliche Strasse zu Altenmarkt.

5. Note der Beschwerden der Herzogen von München gegen die Herzogen von Ingolstadt und Landshut.

Aus dem Archiv. loc. cit.

Item, daß unser Herr Herzog **Ludwig** seiner Landschafft ihren Brief, darinn sie sich zu meiner Herrn Landschafft verschrieben hatten, genommen, und etliche Siegel darab genommen habe, und damit er unsers Herrn des Kaisers Urtheil, zu Preßburg gefället, überfahren, auch seinem selbstigen Siegel und Handzeichen nicht genug gethan hat.

Item solche Räuberey, die in dem Land zu Baiern geschieht, die ist allermeist darum, daß solche Rauber in Herzog Ludwigs Land und Schlossen zu reiten haben, deren etliche seine Diener sind.

Item daß er allen den unsern, die dann Güter in seinem Land haben, ungewöhnliche Gilt darauf lege, als Scharwerk, Jägergeld, Falknergeld, Söldnergeld und Voggtey; darum ihre Güter müsten öde werden; so unterwindet er sich dann etlicher der unsern Güter gar und ganz.

Item so will er allen den unsern, die dann Lehen von ihm haben, nicht leihen als von Alter ist herkommen, und begehret solche Verschreibung und Verbindung von den unsern, daß sie ihm mehr schuldig wären, dann Uns, und nimmt auch etliche ihrer Lehen ganz ein.

Item um die 7000 Gulden, daß er die nicht gen Regenspurg gelegt hat, als der Theilbrief innhält, darann sein Siegel und Handzeichen ist, und haben meine Herrn darann müssen bezahlen 4000 Gulden.

Item Degenhard Hofern hat er nicht wollen Brief geben, das er sagt, als dann Recht und Urtheil geben hat.

Item zu gedenken an die Strasse von des Salzes wegen.

Item zu gedenken an Arensperg.

Item zu gedenken um Erlach.

Item Ingolstadt.

Her=

Herzog Heinrich.

Item alle Artickl aus dem Spruchbrief für Hand zu nehmen, deren er keinem hat genug gethan.

Item, daß alle die unsern, die in seinen Landen zu rechten haben, ihm müssen verbürgen das Recht nicht ferner zu dingen.

Item, daß er Zoll und Geleit hat aufgesetzt ohne des Reiches Erlaub.

Item, daß er seine eigene Münze verschlägt.

Item verbietet er den seinigen, in meiner Herrn Land zu handeln.

Item hat gemeinen Brief.

6. Redaction der Beschwerden der Herzogen von München, gegen den Herzog Ludwig von Ingolstadt.

Aus dem Archiv. loc. cit.

Das sind die Sprüche, die Wir zu Herzog Ludwig haben.

Item, daß Herzog Ludwig seiner Landschafft ihren Brief, darinn sie sich nach seinem Geschäfft und heissen zu unsrer Landschafft verschrieben hatten, genommen, und etlichen ihre Siegel darann geschnitten hat, als den von Lauingen, und Höchstätt. Daran er wider seine eigen Siegel und

Hand-

Handzeichen gethan hat, und wider der Lanschafft Spruch, und der 25 Mann Urtheil.

Item solche Rauberey, die in dem Land zu Baiern geschieht, das ist allermeistens darum, daß die Räuber in Herzog Ludwigs Land und Schlossen Enthaltniß und zureiten haben, und daß ihrer etliche seine begabte Diener sind, als der Raminger, Egrer und andere.

Item, daß er allen den unsern, die dann Güter in seinem Land haben ungewöhnliche und unrechtliche Gilt, als Söldnergeld, Jägergeld, Falknergeld, Wagengilt, und Voggtey darauf legt, wider der unsern Willen, und seinen Jägern und Falknern vergönnt, und gebietet, welche Leute ihm nicht solch Geld wollen geben, daß sie sich dann auf dieselben Bauern und Güter legen, daß sie auch thun mit Pferden, Hunden, und gemeinen Weiben, um deßwillen, ob sie ihm die Güter und Leute möchten zinsbar machen.

Item er hat auch etliche Güter ganz öd gemacht, und die Leute davon getrieben; derselben Güter unterzieht er sich dann selber, und will die für solche ungewöhnliche Gilt, so vor geschrieben steht, inne haben, damit wollt er ihm's dann eignen.

Item

Item allen den unsern edlen und nicht edlen, die dann Lehen von ihm haben, will er nicht leihen, als von Alter ist herkommen, und als seine Aeltern gethan haben, und begehrt von denselben solche Verschreibung und Verbåndniß, dadurch sie ihm mehr schuldig wåren, dann Uns selbst. So nimmt er auch etlichen ihre Lehen ganz.

Item er will seine Bauersleute in unser Land nicht fahren lassen, das auch wider das alte Herkommen ist, daß man aus eines Herrn Land in das andere wohl fahren und heurathen mag.

Item die von Gaimersheim will er nicht zum rechten lassen sitzen, und hat ihnen das Rechtbuch genommen. Das ist wider der Landschafft Spruch und der 25 Mann Urtheil.

Item Degenharten Hofer hat er nicht wollen Brief geben, daß er sage in wessen Herrn Land er sitze, als dann Recht und Urtheil durch die 25 Mann gegeben hat. Ist wider der 25 Mann Urtheil und der Landschafft Spruch.

Item die 7000 rheinische Gulden an der Geldschuld Herzog Johanns seeliger von Holland will er nicht bezahlen, als der Theilbrief innhålt, darann sein Siegel und Handzeichen ist, und Wir haben darann måssen geben Herzog Heinrichen 4000 rheini-

nische Gulden; Ist wider den Theilbrief, und sind dessen zu grossen Schaden gekommen.

Item die Strassen des Salzes läßt er nicht gehen, als von alter Herkommen ist, und als die Theilbriefe innhalten, und richtet das Salz auf eine neue Strasse.

Item er macht auch neue Geleit zu Ingolstadt und anderswo, und will das Geleit für Arnsperg durch unser Land nicht lassen gehen, als von Alter seyn soll.

Item Eraßmen Haußner hat er seine Gilt zu Gaimershaim genommen, und die dem Loterpecken eingegeben, und schützt den Loterbecken wider den Haußner zum Unrecht.

Item daß er dem Haidolfinger von Straubing alle seine Gilt nimmt, die er im Kirchberger Gericht hat.

Item wie er mit Arnsperg gefahren hat, über die Thaidung zu Augspurg, wißt ihr selber wohl.

Item, daß er den Muggenthalern ihre Feste Erlach abgewonnen hat, unversorgt, und was am nächsten zu Regenspurg gethaidingt ist, daß er das alles nicht hat gehalten, und er hat doch den Muggenthalern einen Rechttag für sich und seine Räthe ge=

gesetzt, und hat ihnen darnach ihr Gut genommen zu Stammham, und sind ihres Leibes und Gutes nirgend vor ihm sicher.

Item des Kaisers Urtheil hält inn, daß die Herren noch ihre Erben nun fürbas aller Sachen gen einander sollen rechtlich handeln, und fürbas keinen Krieg mehr anheben, unverlangt des Rechtens noch darüber; so treibt er solch Unrecht gen Uns und den unsern wider Recht.

Item die Meß zu Feldkirchen hat unsre Gemahlinn seliger gestiftet; als der Kapellan daselbst mit Tod abgegangen, haben sich Herzog Ludwigs Amtleute des Gutes aller unterwunden, und wollen das den rechten Erben, die aus unsern Land sind, nicht folgen lassen. Und als Wir die Messe einem frommen Priester geliehen haben, hat Herzog Ludwig den nicht wollen lassen angehen, und meynt die selbst zu leihen, darann Uns geschieht wider unsre ältern Theilbriefe, wann die Meß in unserm Land liegt, und die Lehenschafft Uns zusteht.

Item als Wir dann mit Recht vor den 25 Mann erlangt haben, daß der Geußberg in unserm Land liegt, und daß das Fischwasser vor dem obgenannten Haus und das Gericht daselbst, die beyde zu dem Geußberg gehören, von Uns zu Lehen gehen;

der

der hat man auch nicht zu Lehen empfangen, meynen es seyen nun verfallne Lehen.

Item als Wir dann den Wildbann auf Köschingerforst mit Recht erlangt haben, daß Herzog Ludwig darinn nicht mehr jagen solle, dieß laßt er noch nicht, und nimmt Uns also unsern Wildbann mit Gewalt ohne Recht.

Item so haben Wir mit Recht erlangt, daß der Jahrmarkt zu Stimm, und der Ungeld, der daselbst fallt, Uns soll zugehören; den laßt Uns Herzog Ludwig auch nicht folgen.

Anmerkung. Zur vollständigen Kenntniſs der Geschichte und des Ausganges der obenerwähnten Streitigkeiten wird hiemit der hierauf am 1ten Jäner 1434 zu Basel erfolgte kaiserliche Spruchbrief nachgetragen.

Auszug aus dem kaiserlichen Spruchbriefe von Basel im Jahre 1434 in den Differenzen zwischen den Herzogen Ernst und Wilhelm von Mün-

München, und dem Herzog Heinrich von Landshut.

Aus einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv. Tom. XLII. Privilegiorum.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden römischer Kaiser &c. &c. . . . . .

Nun folgt ein weitläufiger Eingang mit den Anlässen und Formalien.

. . . . . . So haben Wir zwischen den ehegenannten Oheimen in der Gütigkeit ausgesprochen gesetzt und geläutert, setzen und läutern von römischer kaiserlicher Macht in Krafft dieses Briefes mit solcher Klärung die hernach geschrieben stehet, die von beyden Theilen und ihren Erben ewiglich und unzerbrochentlich soll gehalten werden.

Zum ersten von wegen der eingenommenen Gilt, die Herzog Heinrich mehr dann einen Viertheil an allen Sachen von dem Niederlande eingenommen hat, darum sollen sie ihre Amtleute zu beyder Seiten zu einer Rechnung hieher gen Basel schicken, und diese Rechnung lassen thun hier zwischen, und des Sonntags Reminiscere, und Wir wollen ihnen dann, so ihre Amtleute gekommen sind, einen Verhörer geben, der soll alles Einnehmen und Ausgeben von des genannten Landes Nothdurft wegen, geschehen,

ver-

verhören; wessen dann ihrer beyder Amtleute in solcher Rechnung selbst einig werden, dabey soll er bleiben, worinn sie aber stössig würden, darum soll sie der Verhörer entscheiden; und wie er sie dann entscheidet, dabey soll es dann aber bleiben, und nach seiner Erkenntniß ohne aller Widerrede vollstreckt und vollendet werden.

Dann um die neuen Auffätze, so Herzog Heinrich an seiner Maut zu Vilshofen nach der Theilung des Niederlandes gethan hat, das soll ganz ab seyn, als das der Markgraf zu Brandenburg, Herzog Johann von Baiern, und Haupt Marschalk von Pappenheim in ihrem Spruch zu Nürnberg auch gesprochen haben, und soll fürder mit der Maut daselbst gehalten und eingenommen werden in aller Maaß, als das Herzogs Johann's von Holland seeliger Gedächtniß Amtleute vor seinem Tode eingenommen haben.

Item die Donau, und Fischweide in der Donau bey Deckendorf soll Herzog Wilhelmen allein zugehören und bleiben. So soll das Dorf Fischerdorf mit Leuten, Gütern, Gerichten und allen Zugehörungen Herzog Heinrichen allein zugehören, und bleiben; andern Leuten die icht Güter oder anders da hätten unschädlich an ihren Rechten.

Item

Item um die Viehweide auf dem Lande, da Natternberg auf liegt, da sollen die von Deckendorf ungehindert darauf treiben, als von Alter herkommen ist.

Item um das Geleit zu Abenbach zu beleiten von Regenspurg gen Landshut, und wieder heraus gen Regenspurg, da soll jeder Herr geleiten in seinem Lande hin und her als ferne sein Land gehet, und sollen darum eines Markes einig werden, wie fern eines jeden Herrn Geleit gehet.

Item von des Zolles zu Aibling, dieselbe Neuung soll ganz ab seyn.

Item von wegen beyder Theile Herrn Diener Geldschuld, so ihnen die Herrn schuldig sind, was solcher Schulden redlich wäre, darum soll man die Diener zu beyder Seiten unklaghaft machen, oder aber jeder Herr solcher Schuldner ein fürderliches Recht vor seinen Räthen wiederfahren lassen in dreyen vierzehn Tagen nach der Ermahnung ungefährlich.

Item von der 7000 rheinisch Gulden wegen, die Herzog Ludwig innen hat, und Herzog Heinrichen zugehören, darum soll es gehalten werden, wie vor zu Nürnberg darum gesprochen ist worden;

[illegible library stamp]

und darauf sollen die 1650 rheinische Gulden, die Herzog Ernst gen Regenspurg soll gelegt haben ganz ab seyn.

Item von der Kastengüter wegen mit Namen Weidenmühl und Puttenhausen, darinn Herzog Ernst und Herzog Wilhelm meynen, daß die zu Mainburg gehören, und doch Herzog Heinrich fürgiebt, daß er die zu seinen Handen gelöset habe, um das sollen Herzog Ernst und Herzog Wilhelm Herzog Heinrichen solch Geld wieder geben, darum er die ehegenannten Güter gelöset hat, als viel er dessen dann mit redlicher Weisung in der Losung fürbringen mag.

Item von wegen des Landgerichtes zu Aiblingen und der Hofmarch zu Brannenburg, da soll Herzog Wilhelm bleiben bey seinem obgenannten Halsgericht und Landgericht, als Landgerichts Recht ist. Und Herzog Heinrich bey seiner obgenannten Hofmarch als Hofmarchs Recht ist im Oberland zu Baiern treulich ohne Gefährde.

Item von der Strassen wegen zwischen München und Salzburg soll man keinen Kaufmann mit seiner Kaufmannschafft nöthen, gen Oeting mehr zu führen, sondern die Kaufleute fürbas fahren lassen die rechten alten Strassen. Und ob die Kaufleute

Strassen fahren wollten, da nicht Maut und Zoll wären, das mögen ihnen die Herrn beyderseits wohl wehren.

Item von wegen der Ausführung des Salzes setzen Wir, was Salz kommt an die Zollstätte zu Wasserburg, und zu Oetingen und daselbst herauf für jedwedes Thor, und das auf gegen Schwaben Fertigung und Gang haben solle, dasselbe Salz soll für sich gen München gehen, und enhalb der Iser ninderst auf keine andere Strasse, und soll auch ninderst anderthalben, dann zu München über die Iser fahren. Und wo man dasselbe begreifet, ist es zollfraisig, und hat den Zoll verfahren, als des Kaiser Ludwigs Brief, den er den Bürgern der Stadt zu München gegeben hat, klärlich ausweiset, und darauf sollen Herzog Heinrich und seine Erben das öffentlich berufen lassen, und zu solcher Berufung sollen Herzog Ernst, und Herzog Wilhelm die ihren auch schicken. Thäten es aber die Fuhrleute darüber, so mögen es Herzog Ernst und Herzog Wilhelm oder ihre Erben oder ihre Amtleute wohl aufhalten als zollfreyes Gut, wo sie das begreifen; darann soll sie dann Herzog Heinrich, seine Erben noch ihre Amtleute noch jemand von ihren wegen nicht irren noch engen in keine Weise ungefährlich.

Item es sollen auch die Herrn beyderseits die oder ihre Erben in ihrem Lande keinerley Neuung machen, an Zollen, an Mauten, an Strassen, sondern das halten, als das von Alter herkommen und gehalten ist.

Item von solcher Sprüche wegen, die nicht Grund und Boden antreffen, vor welches Herrn Gericht darum jemand beklagt würde, so soll man den Kläger weisen unverdingt aller Sachen in die Gerichte darinn er gesessen ist. Treffen aber solche Sprüche Grund und Boden an, so soll man es desgleichen berechten in den Gerichten darinn der Grund und Boden liegt. Treffen aber solche Sprüche Lehen an, so soll man das weisen für den Lehenherrn, da soll man dann dem Kläger unverzüglichs Recht helfen, nachdem und die Kläger das erfordern ungefährlich.

Item was jeder Herr Briefe innen hat, die dem andern Herrn allein zustünden, sonderlich die Briefe von Görz und andre, die soll er ihm übergeben, ohne Verziehen; was sie aber Briefe, die ihnen zu beyderseits zustünden, derselben Briefe soll ein Theil dem andern Vidimus geben. Würde aber ein Herr solcher Briefe zu seiner Nothdurft bedürfen, die soll man ihm leihen, doch daß er Gewiß-

heit

heit und Versorgniß thue, solche Briefe wieder an die Stätte zu legen, und zu antworten, da sie ihm sind geantwortet worden, ohne Gefährde.

Item von der Strasse und Geleits wegen zu Vilshofen mit Namen zwischen Straubingen und Passau, darauf soll man niemand nöthen zu fahren, noch Geleit zu nehmen. Wer aber Geleit begehrt dem soll man das geben, jeder Herr in seinem Land, treulich ohne Gefährde. Es sey zu Wasser oder zu Land.

Und von der Pön und Falles wegen, die Herzog Wilhelm nach laut des Briefes zu Amberg gegeben vermeynt zu haben, auch solche Pön, die Wir in unserm Spruch zu Feldkirchen gesetzt haben, und um die Abbruch oder eingenommene Gilt an den Zollen zu Landshut ꝛc. auch um die Zehrung die Herzog Wilhelm fordert ꝛc. der Worten, daß zwischen beyden Theilen desto besser Freundschafft und Lautere bleibe, und aller Unbilligen gründlich hingelegt und ausgereutet werde, So sprechen setzen und wollen Wir, daß alle solche Zuspruch, Fordrung, Pön, und Fälle ganz ab und vernichtet seyn, und von dem ehegenannten Herzog Wilhelm und Ernsten und ihren Erben von dem ehegenannten Herzog Heinrich nimmermehr gefordert werden sollen; Und darauf so sollen sie und ihre Erben ganz

ver=

verrichtet, und gute lautere Freunde seyn, und solche Sache nicht mehr äffern in keine Weise. Alle Gefährde und Arglist hierinn gänzlich ausgeschieden. Welcher aber unter den vorgenannten Fürsten und ihren Erben der obgenannten Stücke eines oder mehr überführe, da Gott vor sey, der solle treulos und meyneidig seyn, und geheissen werden, nachdem und die ehegenannten Herzog Wilhelm und Herzog Heinrich Uns alles das, das Wir zwischen ihnen aussprechen würden, mit handgebenden Treu an Eides Statt, gelobt haben stätt zu halten; und soll auch ein jeglicher über unser und des Reiches schwere Ungnad tausend Mark löthiges Goldes verfallen seyn, halb in unser und des Reiches Kamer, und halb dem geledigten Theil, als oft solche Ueberfahrung in einem oder mehr Stücken geschähe, unläßlich zu bezahlen. Mit Urkund des Briefes versiegelt mit unsrer königlichen Majestät Insiegel. Geben zu Basel nach Christi Geburt 1434 Jahr, an des heiligen neuen Jahrstag (1. Jener.) unsrer Reiche des Hungerischen rc. im 47ten, des Römischen im 24ten, des Böhmischen im 14ten, und des Kaiserthums im ersten Jahr rc.

Rit-

Rittertag des Münchener Landantheiles.

Zu . . . . . Im Jahre 1434, zu Anfang des Jahres.

(Die kaiserliche Bestättigung der Freyheiten des Ritterstands betreffend.)

Anmerkung. Zu Anfang dieses Jahres scheint bey einer, noch zur Zeit unbekannten Gelegenheit ein Rittertag im Oberlande gehalten worden zu seyn, von welchem eine Botschaft an den Kaiser Sigmund nach Basel gesendet wurde, um den nachfolgenden kaiserlichen Bestättigungsbrief zu erwirken, in welcher Urkunde aber auch die Privilegien des Niederlandes ganz irrig vermischt worden sind.

Kaiserliche Bestättigung der Freyheiten der oberländischen Ritterschaft.

Nach der vulgaren Ausgabe der Freyheitsbriefe, worinn diese Urkunde der 39te Brief ist.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, und zu Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, bekennen und thun kund offenbar mit dem Brief, allen den, die ihn sehen oder hören lesen,

daß

daß für Uns gekommen sind unsere und des Reichs liebe getreue der Ritterschafft aus dem Oberlande zu Baiern ehrbare Bottschafft, und haben Uns als einen römischen Kaiser angerufen und demüthiglich gebeten, daß Wir ihnen alle ihre Freyheiten, Privilegia, Recht und gute Gewohnheiten die sie und ihre Vordern, von unseren Vordern, römischen Kaisern und Königen und von dem Hause und den Fürsten von Baiern sammentlich und sonderlich löblich und rechtlich hergebracht und erworben haben, und sonderlich einen Brief den ihnen König Otto genannt von Ungarn, Heinrich und Otto Herzogen zu Baiern mit einander gegeben hatten, mit allen ihren, und ihres jeglichen Punkten und Artikeln gnädiglich geruhen zu bestättigen und zu confirmiren. Und wann Uns nun von römischer kaiserlicher Würdigkeit zugebührt den Adel zu fördern, beschützen und zu beschirmen, haben Wir angesehen ihre willige Dienste die ihre Vordern und sie, unsern Vordern, Uns, und dem heiligen römischen Reiche bisher oft mannigfaltig gethan haben, und hinfür wohl thun sollen und mögen. Hierum von römischer kaiserlichen Machtvollkommenheit, so bestättigen, festen und verneuen Wir allen Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Edlen und Dienstleuten, die dann in dem Oberland zu Baiern gesessen und beerbt sind, ihren

Erben

Erben und Nachkommen, für Uns und unsre Nachkommen, alle ihre Freyheit, Gnad, Recht, Ehr, Brief, Privilegia altes Herkommen und gute Gewohnheit, die sie dann von römischen Kaisern und Königen, auch von den Fürsten und von dem Hause von Baiern sammentlich oder sonderlich löblich hergebracht, und redlich erworben haben, sonderlich den Brief, den ihnen König Otto genannt von Ungarn, Heinrich und Otto Herzogen in Baiern miteinander gegeben haben, mit allen ihren Punkten und Artikeln in aller Maaß, als ob sie alle von Wort zu Wort hierinn geschrieben stünden, also daß ihnen, ihren Erben und Nachkommen hinfür ewiglich niemand keinerley Irrung oder Einfall darinn nicht thun noch machen solle, in keine Weise.

Hierauf so gebieten Wir von römischer kaiserlichen Macht auch allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Herrn, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, Bürgermeistern, Räthen und Gemeinden, daß ihr die obgenannte Ritterschafft bey den obgemeldten Freyheiten, Rechten, Guten und Gewohnheiten, die Wir ihnen dann hier mit diesem unsern kaiserlichen Brief verneuert, und ewiglich bestättiget haben, haltet, beschützet, und schirmet, dawider nicht thut, noch schafft gethan werde, heimlich noch offentlich bey unseren und des Reichs Hulden.

Wer

Wer aber dawider thäte oder frevelte, und der obgemeldten Ritterschafft diese unsre Gnad und ihre Freyheit in einem oder mehr Stücken hinfür überführe, und nicht hielte, der oder dieselben Ueberfahrer sollen verfallen seyn hundert Mark lötigen Goldes, halb in unser und des Reichs Kamer, und das andere Theil dem, der also überfahren wäre, unläßlich zu bezahlen, als oft sich das gebührt.

Doch so soll diese unsre Gnad, und ihre Freyheit Uns, dem Reiche, und ihren Landesfürsten an allen unsern und ihren Rechten, Freyheiten, und Herrlichkeiten ganz unschädlich und unentgolten seyn, wann Wir Uns, dem Reiche, noch dem Hause Baiern ihre Rechte, Freyheit und Herrlichkeit hiemit nicht vergeben wollen. Doch der vorgemeldten Ritterschafft, an den Gnaden, die ihnen gegeben sind worden unentgolten.

Mit Urkund dieses Briefes, versiegelt mit unsrer kaiserlichen Majestät Insiegel. Gegeben zu Basel nach Christi Geburt vierzehenhundert, und darnach in dem vier und dreyßigsten an sankt Mathäustag des heiligen Zwölfbothen unserer Reiche des Ungarischen in dem sieben und vierzigsten, des Römischen im vier und zwanzigsten, des Böhmischen im vierzehenten und des Kaiserthums im ersten Jahre.

An=

Anhang zum Jahrgang 1434.

Anmerkung. Gegen Ende des vorigen, oder im Anfange dieses Jahres scheint auch etwas vom Umgelde gehandelt worden zu seyn, vermög einer Stelle in der nachfolgenden Urkunde.

Auszug aus Herzog Ernst's und Herzog Wilhelms Handlung um Versatz und Heurathssachen ꝛc. wegen. ddto. München am Montag vor Lichtmessen (1. Februar.) Anno 1434.

Aus einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv. Tom. XXXV. Privilegiorum.

Vermerkt was zwischen meinen gnädigen Herrn Herzog Ernst und Herzog Albrecht eines, und Herzog Wilhelm des andern Theils ist gehandelt, und endlichen geredet worden, hier zu München am Montag vor Lichtmeß Anno ꝛc. 1434.

Zum Ersten so haben die nachgeschriebenen sieben Mann, mit Namen Paulus Aresinger, Ulrich Dachauer, Hanns Torer, Conrad Egloffsteiner, Peter Rudolph, Lorenz Schrenk, und Ulrich Leder ihre Worte und Meynung in der Sachen abermal geöffnet, doch daß die Worte und Reden jedweder Theil an seinen Rechten und Briefen unentgolten

sollen

sollen seyn. Und also nachdem und sie beyder Herren Sachen Briefe, und Worte verhört haben, und nachdem als meine Herrn bisher in allen Sachen freundlich und brüderlich miteinander herkommen sind, und ob Gott will, das noch fürbas allzeit thun sollen, so däucht sie brüderlich seyn, daß mein Herr Herzog Ernst die 10000 Gulden seiner Gemahlinn Morgengab ließe fallen, und ab seyn, darum daß er die von einem ungetheilten Gut seiner Gemahlinn gegeben hätte, und auch daß seine Gemahlinn diese niemanden verschafft hätte, und nach dem Tod billig giengen an die Statt davon sie herkommen wären.

Dann um die 75 tausend Gulden seiner Gemahlinn Heurathgut, deren wären, als sie verstanden hätten, nur 50 tausend Gulden auf die Schloß gelegt, als dessen mein Herr Herzog Wilhelm einen Brief hätte, darinn geschrieben stünde, daß er seinem Vettern und Vattern Herzog Stephan und Herzog Johann vergönnt hätte ihnen die 25 tausend Gulden zu antworten, und zu folgen lassen ꝛc. Daß mein Herr Herzog Ernst dieselben Gulden allein hätte von dem von Mayland eingebracht, und daß mein Herr Herzog Wilhelm die Geschloß, die meiner Frauen seeligen verschrieben sind, zu seinem Theil um 25 tausend Gulden zu lösen hätte.

Dann

Dann um den Ungeld, der sey der Herrschafft gegeben von Land und Leuten auf ein Wiederrufen, daß sie damit Hof hälten, daß sie allen Ungeld in Obernbaiern mit einander hätten, und theilten nun hinfür, und daß alle Sache um die eingenommene Gilt ganz ab sey.

Darauf hat mein Herr Herzog Ernst für sich und seinen Sohn meinen Herrn Herzog Albrecht geantwortet, daß ihm solche Sachen zumal schwer wären zu thun, über solche gute Briefe, die er dann von seinem Vatter seeligen, und auch von seinem Bruder meinem Herrn Herzog Wilhelmen habe, davon er gienge, und dann die dadurch gekränkt werden, daß er je als hoffe nicht schuldig sey zu thun, dann als viel und er von Rechtswegen thun muß, vielleicht sein Bruder je so streng in den Sachen wolle seyn, dessen er ihm doch nicht getraue. Daß aber sein Bruder sehe, daß er der Sache gern ein freundliches und brüderliches Ende hätte, so wolle er gern von einem Anlaß züm Rechten reden lassen, und sich dessen mit ihm vereinen, ob er möge, auf eine Anzahl Leute aus den Räthen, auch aus der Ritterschafft und Städten von Obern- und Niedernbaiern, und vor denselben seinem Bruder eines Rechtens seyn, und daß ihm sein Bruder davor eines Rechtens auch wieder sey rc. rc. . . . .

Zum

Zum Jahrgang 1435.

Anmerkung. Obwohl die nachfolgende Urkunde die Existenz eines damaligen Landtages eben nicht bestimmt bezeichnet, so ist sie doch von solchem Bezug auf die landschaftlichen Verhältnisse, dass sie in diese Sammlung eingerückt zu werden verdient.

Steuerbefreyung des Marktes Vohburg auf zehen Jahre.

Aus der Sammlung der städtischen Privilegien in der ehemaligen Cameral-Registratur.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst ꝛc. bekennen für Uns alle unsre Erben öffentlich in dem Brief, daß unsre getreuen die Bürger unsers Marktes zu Vohburg ihre Bottschafft und Mitbürger zu Uns geschickt haben, und Uns die erzählen und fürbringen haben lassen solch grosses Verderben, das ihnen heuer im Sommer durch Feuer und Brunst an ihren Häusern und Gütern darinn geschehen sey, und wie sie darinn nicht andere Steuer noch Hilfe begehren, dann, ob Wir, auch unser lieber Bruder und Sohn in den nächsten 10 Jahren nach Datum dies Briefes eine gemeine Landsteuer auf unser Land, Städte und Märkte legen würden, durch was Sache

das

das geschähe, daß dann die Bürger gemeiniglich reich und arm, die in dem Markt und Burgding zu Vohburg sitzen derselben Steuer vertragen wären; Wann Uns nun die Bette ziemlich bedunkt zu erhören, und auch wohl wissen, daß die von Vohburg grossen merklichen Schaden an ihrem Gut genommen haben, und aller Fürderung wohl bedürftig seyen, darum mit wohlbedachten Muth, auch auf gut Gewissen und zeitigen Rath so wollen Wir, daß genannte Bürger gemeiniglich arm und reich, die dann itzt zu Vohburg sitzen, oder nach Dato des Briefes in den Markt ziehen würden, für die gemeine Landsteuer oder Schatzsteuer oder für andere ungewöhnliche Anmuthung, die Wir Herzog Ernst, oder unser Bruder oder unser Sohn auf unser gemeine Land, Städte oder Märkte legten, wo sich das füget in den nächsten 10 Jahren, daß sie solcher Sache gänzlich vertragen seyn, und nicht geben, noch thun sollen, um deßwillen, daß sie desto eherhin wieder bauen, und den Markt an allen Sachen dann besser machen mögen. Darum Wir Unsern lieben Bruder, auch unsern lieben Sohn fleißig bitten, daß ihr diese unsre Gnade und Gab an denen von Vohburg stätt haltet, und dawider nicht thuet, noch jemand von euern wegen lasset thun. Wann ihr selbst wohl wisset, daß der von Vohburg Bette ziemlich,

und

und Schatzsteuer abzunehmen wider der Leute Willen nicht recht ist. Dessen allen zu wahrer Urkund so haben Wir unser Insiegel an den Brief heissen hangen und geben zu München am Sonntag nach dem Obristen Anno ꝛc. 1435 (9. Jener.)

Ausſchuſstag
des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1436, am Mittwoch vor Quaſimodogeniti (10. April.)

(In den Streitigkeiten zwiſchen dem Herzog Heinrich von Landshut, und dem Herzog Ludwig dem ältern von Ingolſtadt.)

Anmerkung. Von dieſem Ausſchuſstage weiſs man nur aus einem Schreiben des Herzogs Ernſt von München, an den Herzog Heinrich von Landshut, welches in dem Bande der Landtäge des Landshuter Landantheiles abgedruckt werden wird, daſs erſterer am Mittwoch vor Quaſimodogeniti 1436 e i n i g e und die treflichſten aus ſeinen Räthen und a u s d e r L a n d ſ c h a f t bey ſich zu München gehabt, und ſich mit ihnen in den Streitigkeiten zwiſchen dem Herzog Heinrich von Landshut, und dem Herzog Ludwig dem ältern von Ingolſtadt unterredet habe, welche ihm gerathen haben, ſeinen Sohn den jungen Herzog Albrecht unverzüglich zu ſich zu berufen.

Hierauf wurde erſt auf den 22ten April der nachfolgende allgemeine Landtag ausgeſchrieben.

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1436, am Sonntage vor Georgi (22. April.)

(Die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Heinrich von Landshut, und dem Herzog Ludwig dem ältern von Ingolstadt betreffend.)

Anmerkung. Da wegen diesen Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Landshut und von Ingolstadt in diesem nämlichen Zeitraume auch ein Landtag zu Landshut gehalten werden ist, so werden zur vollständigen Uebersicht des Gegenstandes auch jene Aktenstücke, welche diesen gleichzeitigen Münchener Landtag betreffen, in dem Band der Landshuter Landtäge eingerückt folgen.

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger — und Landshuter Landantheile.

Zu Regensburg, im Jahre 1436, im Julius.

(Die Streitigkeiten zwischen Herzogen Ludwig von Ingolstadt, und Herzogen Heinrich von Landshut, und die Herstellung der Sicherheit im Lande betreffend.)

Anmerkung. Alles, was man von dieser Zusammenkunft der beyden Landschaften in Regensburg weiss, wird in dem Bande der Landtäge des Landshuter Landantheiles in welchem die obenerwähnte Streitigkeiten eingerückt werden, folgen.

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu Straubing, im Jahre 1437, im Maimonate.

(Die Herstellung des Landfriedens betreffend.)

Anmerkung. Die Fragmenten dieser Landtagshandlung kommen unter den Landtägen des Straubinger Landantheiles vor. V. p. 55.

Land-

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1438, auf Freytag nach Jakobi.

(Bey der Erbhuldigung des Herzogs Albrecht des III. nach dem am 30. Juny 1438 erfolgten Tode seines Vaters des Herzogs Ernst.)

1. Huldigungs-Urkunde.

Aus dem, auf Pergament geschriebenen, und mit drey aufgedruckten Siegeln gefertigten Original. Im Archiv bey den Landschaftsfachen.

Nota der Landschafft Eid in obern Baiern.

Wir schwören, geloben und versprechen an Eides statt, den hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog Albrechten, und Herzog Adolphen, ihr jeglichem zu seinen Rechten, und nach ihr jeglichens Tod, ihr jeglichs nächsten Mannserben getreu, gehorsam und unterthänig zu seyn, als unserm natürlichen Landesfürsten und rechten Erbherrn. Alle Gefährde hierinnen ausgeschieden. Den Eid hat geschworen die Landschafft in obern Baiern am sankt Peterstag ad Vincula. Anno Domini 1438 (1. August.) Versiegelt mit des hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog Albrechtens ꝛc. aufgedruckten Sekret, und

mit

mit des edlen Jörg von Gundlfingen, Hofmeister, und der fürsichtigen und weisen der Stadt in München aufgedruckten Insiegeln.

2. Bestättigungsurkunde der oberländischen Freyheiten. Original im landsch. Arch.

Aus dem Originalauffatze loc. cit. — Diese Urkunde ist in der gedruckten vulgaren Sammlung der Freyheitsbriefe nicht enthalten.

Der Landschafft im Oberlande Bestättigung.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht ɾc. ɾc. bekennen für Uns und unsern lieben Vettern Herzog Adolphen, dessen Pfleger und Vormund Wir sind, wann der zu seinen bescheidenen Jahren noch nicht gekommen ist, und für alle unsre Erben öffentlich mit diesem Brief, wann Uns, und unsern Erben die ehrwürdigen und geistlichen Prälaten, und gemeiniglich alle Priesterschafft, und die wohlgebohrnen edel und festen, unsre liebe und getreue Grafen, Freyen, Dienstleute "und Knechte, Ställe und Märkte, Land und Leut arm und reich gemeiniglich in obern Baiern ietzo getreulich und williglich gehuldiget und geschworen haben, als sie Uns dies von rechter Erbschafft wegen schuldig, und gebunden sind, nach Tod und Abgang unsers lieben Herrn und Vatters Herzog Ernsts, und Herzog Wilhelms unsers lieben

" Ritter

Vet-

Vettern seeligen Gedächtniß, so haben Wir den ehegenannten unsren lieben Getreuen durch die selbige ihre Willigkeit und fleißig Gebet willen, auch durch besondere Gnad und Lieb, die Wir billig zu ihnen haben, sonders als Wir ihnen das von rechten wegen schuldig und gebunden sind, alle ihre Briefe, Privilegia, Freyheit, Gnad, Recht, gesetzt und gute Gewohnheit, die sie von Päbsten, und von unsren Vordern, römischen Kaisern, Königen, Fürsten in Obernbaiern erlangt, und bis heut auf den Tag hergebracht haben, bestättiget und gefestiget. Bestättigen und befestigen wissentlich in Krafft dieses Briefes die selbige ihre Briefe, Privilegia, Freyheit, Gnad, Recht, gesetzt, und gute Gewohnheiten alle und jede besonders, als dann die selbige ihre Briefe und Privilegia von Artikel zu Artikel, und von Wort zu Wort begriffen, und verschrieben sind. Geloben und versprechen Wir ihnen darauf bey unsern fürstlichen Gnaden, Würden und Treuen, in Krafft dieses Briefes, sie alle und jegliche besonders, bey den selbigen ihren Briefen, Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Rechten, gesetzten, und guten Gewohnheiten gnädiglich zu bleiben lassen, auch die treulich zu halten, darein nicht zu greifen, noch die überfahren, noch keinem den unsern nicht gestatten wissentlich, in keine Weise, sondern Wir wollen sie alle, und jeglichen besonders,

als

als oft ihnen dessen Noth geschieht, gnädiglich schützen und schirmen, daß sie bey ihren Briefen, Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Rechten, gesetzten und Gewohnheiten, als ihnen die von unseren Vorderen, seeligen Fürsten zu Obernbaiern gegeben sind, bleiben. Treulichen und ungefährlich, und dessen alles zu einer ewigen Urkund ewiger Bestättniß geben Wir ihnen den Brief mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt. Zu München am Freytag nach Sankt Jakobstag des heiligen zwölf Bothen. In dem Jahr als man von Christi unsers lieben Herrn Geburt zählt 1438.

Dnus Dux per seipsum et in consilio suo.

3. Besondere Eidsformel des Marktes Dachau, und der Stadt Landsperg.

Aus dem Originalauffatze im Archiv bey den Landschaftssachen.

Wir schwören dem hochgebohrnen Fürsten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc., und nach seinem Tod seinen nächsten Mannserben in aller Maaß als ihm selbsten, treu, gehorsam, gewähr und unterthänig zu seyn in allen Sachen, als unserm rechten, natürlichen Erbherrn und Landesfürsten, treulich und ungefährlich. Dessen bitten Uns Gott zu helfen, und alle Heiligen. Den Eid haben geschworen die von **Dachau** am Sankt Andreastag 1439.

Deß=

Deßgleichen haben die von **Landsperg** geschworen einen solchen Eid, und als sie Huldigung thäten in Landsperg, am Sonntag vor Sankt Lorenzentag 1440.

4. Besondere Freyheitsbeståttigung des Marktes Dachau, und der Stadt Weilheim.

Aus dem Originalauffatze bey den L. S.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Vohburg ꝛc. bekennen öffentlich mit dem Brief, wann uns unsre lieben getreuen die Bürger gemeiniglichen arm und reich zu **Dachau** (unserer Stadt zu **Weilheim**) nach abgehen unsers lieben Herrn und Vatters Herzog Ernst's seligen Gedächtniß itzo williglichen gehuldiget und geschworen haben, als ihrem rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten, so haben Wir ihnen hinwiederum von günstlichen Gnaden, und als Wir ihnen um ihre Treue und Willigkeit wohl schuldig sind, beståttiget, und beståttigen ihnen auch mit Krafft dieses Briefes, alle ihre Rechte, Freyheiten, gesetzt, und gute Gewohnheit, die sie haben von allen vergangenen Herrschafften in Baiern bis auf den heutigen Tag, und auch mit Namen das **Rechtbuch**, dabey Wir sie gnädiglich halten und bleiben wollen lassen, als andere unsere Städte

und

und Märkte in Obernbaiern. Urkund dieses Briefes der gegeben, und mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt ist zu Dachau an Sankt Andreastag des heiligen zwölf Bothen 1439 (zu München am Erchtag nach unsers Herrn Frohnleichnamstag 1440.)

Dominus Dux per se mandavit.

5. Bitte der Stadt Schongau um Freyheitsbestättigung.

Aus dem Original bey den L S.

Item es ist zu wissen, daß Wir von Schongau allezeit eine gnädige Herrschafft gehabt haben, dann allein, daß die von Peitingen einen Wochenmarkt von unserm Herrn Herzog Ernsten seeligen erlangt hatten. Da aber unserm gnädigen Herrn Herzog Ernst seeligen von den von Schongau erinnert war, daß es dem Schloß so grossen Schaden gebracht hätte, und so grosse Drangniß daran gehabt hätte, da schlug es unsers Herrn Gnad zu Stund ab, und wollte ihnen es nicht lassen gehen. Also bitten Wir unsre gnädige Herrschafft Herzog Albrechten und Herzog Adolphen, das also zu bestättigen, auf die Beståttniß, die Wir von Unserer gnädigen Herrschafft haben, wenn das Dorf nur ein Viertheil einer Meile von der Stadt liegt.

Auch

Auch bitten Wir Unserer Herren Gnad zu bestättigen, zu pfänden als andere ihre Städte, und Märkte, wann Wir es vor auch gethan haben.

Anhang zum Jahrgang 1438.

(Die Verbindung der Münchener mit der Ingolstädter Landschaft betreffend.)

Auszug aus dem Vereine zwischen dem Herzog Albert von München, und dem Herzog Ludwig dem jüngern von Ingolstadt, vom 14. September 1438.

Aus dem Originalauffatze im Archiv Tom. VIII. der Fürstensachen.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Baiern und Graf zu Vohburg ꝛc. bekennen für Uns, und unsern lieben Vettern Herzog Adolphen dessen Vormund und Pfleger Wir sind, wann er zu seinen bescheidenen Jahren noch nicht gekommen ist, öffentlich in dem Brief, darum, daß Wir in bester ganzer und stetter Einigkeit, Treu und Freundschafft, als Wir das einander von angebohrner Sipp- und Freundschafft wegen wohl schuldig und pflichtig sind, auch unser Land und Leut, geistlich und weltlich, edel und nicht edel, reich und arm, Städt und Märkt in Fried und Sünne gesetzt wer-

werden, und füro also bleiben, So haben Wir Uns in dem Namen des allmächtigen Gottes mit wohlbedachten Muth, rechten Wissen, und guten Rath unsrer Räthe und Getreuen zu Recht vereint, und verbunden, vereinen und verbinden Uns auch wissentlich in Krafft dieses Briefs zu dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Baiern und Grafen zu Graispach ꝛc. sein und unser Lebenlang, in Maaß als hernach geschrieben steht:

(Sie versprechen sich einander in allen ihren, ihres Landes und ihrer Erbgüter - Bedürfnissen beyzustehen, zu helfen und zu rathen. — Wenn Herzog Ludwig den Herzog Albrecht um Hilfe anruft, so solle er 7 oder 5 aus den geschwornen edlen Räthen des letzteren nennen, und nach den Ausspruch derselben soll Herzog Albrecht mit 150 gereisigen Pferden und Gewaffneten helfen, auf Kosten des Herzogs Ludwig. Es sollen auch dem letzteren alle Schlösser geöffnet seyn, doch ohne Schaden. — Wenn die beyden Herzogen selbst einige Sprüche oder Irrung gegen einander hätten, so soll jeder 3 oder 4 aus seinen geschwornen edlen Räthen zusammensetzen, und aus diesen einen Obmann nehmen. Diese 7 oder 9 sollen die Sachen gütlich ausgleichen oder rechtlich entscheiden. — Wenn aber geistliche oder weltliche, edle oder unedle welche in Herzog Albrechts Lande ansäsig und be-

beerbt ſind, gegen den Herzog Ludwig eine Foderung hätten; ſo ſollen ſie vor des letztern geſchwornen edlen Räthen Recht nehmen, mit Ausnahme alter verbriefter Geldſchulden von Herzog Ludwig und ſeinen Vorfahren, hierüber ſollen ſie ſich mit dem Herzog Ludwig gütlich vereinigen. — Wenn ſie gegen jene, welche in Herzog Ludwigs Land angeſeſſen ſind um Grund und Boden Sprüche oder Foderungen haben, ſo ſollen ſie Recht nehmen in den Landſchrannen und Gerichten darinn der Grund und Boden liegt; um andre Sprüche aber dort, wo die Beklagten anſäſsig ſind.

Von dieſem Bündniſſe der zugeſicherten Hilfe werden ausgenommen, der römiſche König, und alles das, was vor dem Datum des Briefes zur Fehde und Feindſchaft gekommen iſt. — Auch der alte Herzog Ludwig (der Gebartete) wider welchen Herzog Albrecht nicht ſchuldig ſeyn ſolle zu helfen. — Desgleichen das Bündniſs des Herzog Albrechts und ſeines Vaters mit dem Herzog Heinrich von Landshut, welches ſich am Dienſtag nach Oſtern 1435 angefangen hat, und in dieſem Zeitpunkte 1439 endet. — Und das Bündniſs darinn Herzog Albrecht mit der Geſellſchaft des Sankt Georgen Schild ſteht, und das ſich am Sankt Georgentag 1439 endet.)

Und dessen zu mehrerer und bessern Sicherheit, ob Wir dem, als vorgeschrieben steht, nicht nachgiengen und überführen, so haben Wir dazu **unsrer Landschafft vergönnt**, und mit ihnen **geschafft**, vergonnen und schaffen auch das mit diesem Brief, daß sie sich **verschrieben, gelobt** und **verbriefet** haben, zu unsern lieben Vettern, und **seiner Laudschafft**, dem beygeständig und hilflich zu seyn wider Uns, doch nur so lange, bis Wir das vollführen, das oben an dem Brief geschrieben steht, in welchen Stücken ihrer einem oder mehr Wir dann säumig gewesen wären, und nicht gehalten hätten, und so lange, ob Schäden darum gegangen wären, oder giengen, auch das damit ausrichten, als dann das **der Brief den unsre Landschafft darum gegeben hat**, auch eigentlich ausweiset.

Würden Wir obgenannte Herrn auch zu Rath und einig ietzt oder hinfür, daß Wir Uns anders und treflicher zu einander thun und verbinden wollten, darauf sollen Wir freundlich und ordentlich bedacht, und Uns an dieser Bündniß vorbehalten seyn. Wir sollen Uns auch hinfür zu niemand andren, weder gen Fürsten, Städten, oder der Ritterschafft verbinden wider diese Bündniß in keine Weise. Alle Gefährde und Arglist darinn gänzlich ausgeschieden. Dessen alles zur wahren

Ur=

Urkund, so haben Wir obgenannter Herzog Albrecht den Brief gegeben mit unserm Insiegel besiegelt, das daran gehangen ist, zu Pfaffenhofen am Sonntag des heiligen Kreutztag Inventionis (14. September.) Anno ꝛc. 1438.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1439, im Monat Merz.

(In den Streitigkeiten zwischen Herzog Ludwig dem ältern von Ingolstadt und seinem Sohne Herzog Ludwig dem jüngern.)

Vormerkung. Von der Existenz dieses Landtages zeuget das nachfolgende Schreiben des Herzogs Ludwig von Ingolstadt, an die in München versammelte Landschaft, ausser dem hat sich von den Handlungen dieses Landtages noch nichts vorgefunden.

1. Schreiben des Herzogs Ludwig des ältern von Ingolstadt, an die zu München versammelte Landschaft.

Nach dem Original im Archiv. Tom. VIII. der Fürstensachen.

Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern und Graf zu Mortani ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß und alles Gute zuvor. Ehrsame, feste und weise liebe besondere. Als unser ungehorsamer Sohn Herzog Ludwig Graf zu Graispach

Graispach etlichen unsrer Stådten geschrieben hat, das ganze Land wisse wohl, als er ihnen dann vormals auch geschrieben und lauter zu wissen gethan habe, die unerhörten und unvåtterlichen Hårtigkeiten, so Wir gegen ihn unverschuldet, und unbegagend fürgenommen haben, darann Uns von ihm ungütlich beschieht, dann hat je ein Fürst von Baiern seinem Sohn våtterlich gethan und gegeben, Wir haben unserm Sohn noch våtterlicher gethan und viel mehr gegeben, dann je kein Fürst von Baiern seinem Sohn bey seinem Lebendigen gethan hat in hundert Jahren das Wir gehört haben, als Wir das in Wahrheit es sey zu Tagen oder Recht wohl fürbringen mögen. Er schreibt auch Wir sollen seiner getreuen Landschafft getrauen, und der Sachen bey ihnen bleiben, und für die er seine Gebrechen und Forderung und des Landes Nothdurft bringen wolle, und setzt auch dabey, wie alle Stådte und Mårkte hie dieshalb ihm beystand zu thun, unterthåniglich und williglich zugesagt haben; dessen haben sie ihm und er ihnen Briefe gegeben die das klårlich inhalten. Da gedenke nun jeder frommer Mann, ob das ziemliche und redliche Bote seyen, daß Wir Unsrer Sachen bey seiner treuen Landschafft, die sich zu ihm verschrieben hat, beystand zu thun wider Uns, und meineydig an Uns geworden sind, bleiben sollten, wann doch niemand Richter um sei-

seiner selbst Sachen seyn mag. Wann er mit solchen heeligen und falschen Anschlägen, und unwahrhaften Schreiben hinter Uns im ganzen väterlichen Wohlgetrauen zuwegen gebracht, und Uns zu Ingolstadt und andern unsern Städten und Märkten hier dieshalb der Donau durch vorbedachte Anschläge ganz unerinnert ausgestossen, und hat Uns zuentboten Unsern Leib zu besetzen. Ueber das Wir ihm freundliche Tage vor Unsern Freunden und andern und einer Landschafft Uns zu verhören, und ihn auch, und die Städte, die von Uns umgeschlagen haben; Und ob Wir nicht freundlich möchten geeinet seyn, Uns unverdingts Rechten von ihm und den Städten, die von Uns umgeschlagen haben, zu nehmen, und zu geben, zu geben und zu nehmen an allen billigen Stätten nie bekommen möchten, und noch nicht bekommen mögen, und haben ihm doch geboten unverdingt, daß er ließe erkennen auf ein gemein mit einem gleichen Zusatz, welche Gebot rechtlich wären, daß denen nachgegangen werde, das Wir von ihm auch nicht bekommen mögen. Ueber das haben ihn die von Ingolstadt eingelassen, auf Gutes getrauen, das er ihnen mit Treuen gelobt hat, darinn zu seyn ohne unsern Schaden, und wieder auszureiten, wann sie wollten, als Wir vernommen haben. Daselbst er sich nun in unsre Festen gezogen hat, und alle

Ka=

Kamern und Truhen aufgebrochen, und alles unsers Gewands, und aller Briefe und Geschrifften unterzogen, und auch den Thurn aufgebrochen, und unser Geld, Kleinod, und Unser und Unsers Vatters Majestät-Insiegel daraus genommen, ungesagt zu den Ehren, in unsrer eigenen Stadt, wiewohl Wir denen von Ingolstadt befohlen haben, das zu bewahren; das billig allen seinen Leuten zu Herzen gehen sollte, und ein Beyspiel dabey nehmen sollten, daß ihm nicht zu getrauen ist, wo er dessen Gewalt hat. Sintemalen und unser ungehorsame Sohn solche Uebel an Uns begangen hat, das doch seit Christus Geburt nie gehört ist, daß kein Sohn solches an seinem Vatter je gethan habe, dabey auch wohl zu verstehen ist, hätte er sich unsers Leibs mögen gewältigen, er hätte sich mehr Uebels freventlich und mehr ungehörter Unthat unterstanden an unserm Leib zu begehen, als Wir besorgen, das doch wider söhnliche Treue und Gehorsam ist; Und nun besorgt er, daß ihm kein frommer Mann solches zulege, so will er sich behelfen mit dem, daß er schreibt zu die einfältigen Leute, die sich seiner Schalkheit nicht verstehen, er wolle sie behalten bey Gnaden und Freyheiten, und alle ungewöhnliche Neuung abthun;

Liebe besondre. Wir haben unsern Städten und Märkten allen und jeglichen besonders, die dann

von Uns an ihn geschlagen sind, lassen sagen, Wir wüsten nicht, daß Wir oder Unsre Amtleute ihnen aber dawider gethan, dessen Wir je nicht wüsten, und von ihnen nie erinnert seyen, so wollten Wir ihnen das wenden, nach Innhalt ihrer Freyheiten, daß sie Uns darum nicht ungehorsam bedärfen seyn; das Wir alles noch nie von ihnen bekommen mochten, und haben sie fürgeladen für das heilige Concilium, da Uns ein Monitorium erkannt ist, damit Wir sie haben lassen ermahnen, und haben Getrauen zu Gott und den Rechten, sie werden Uns nun gehorsam thun, das Wir noch heut zu Tag in Gnaden gerne von ihnen aufnehmen wollten.

Nun ist Uns angekommen, wie unser Vetter Herzog Albrecht an euch begehre, wider Uns zu helfen, dem doch Friede geboten ist von dem heiligen Concilium, den Frieden er selbst gesiegelt hat, und wisset nicht anders ihr auch. Nun hören Wir er und ihr vermeynet vielleicht, Wir sollten etliche Briefe nicht gesiegelt haben, die Wir siegeln sollten; So meynen Wir, er und ihr solltet etliche Brief gesiegelt haben, das nicht beschehen ist; darum Wir an das heilige Concilium, seither der Friede zu Regenspurg gemacht war, allwegen zu manchenmal begehrt haben eine Läuterung, und noch bey Tag begehren eine Läuterung mit Recht,

was

was Wir thun sollen nach Innhalt des Friedens, der Uns von dem heiligen Concilium geboten ist, den Wir noch heut zu Tag gehorsam seyn wollen; Darum meynen Wir, helfet ihr solches Uebels und Ungerechtigkeit, es würde der Friede von Euch an Uns überfahren, darum begehren Wir euere verschriebene Antwort bey dem Bothen. Geben zu Neuburg unter unserm Sekret. Am Freytag vor Oculi, Anno ꝛc. 1439. (6. Merz.)

Den ehrsamen, strengen, festen, und weisen unsern lieben besondern Prälaten, Ritterschafft, Räthen, den von München und andern Städten und Märkten unsers Vettern Herzog Adolphs Landschafft, als die iezt zu München beyeinander sind.

2. Schreiben des Herzogs Ludwig des jüngern (des Höckerichten) von Ingolstadt an den Herzog Albrecht von München *)

Aus dem Original im Archiv Tom. VIII. der Fürstensachen.

Hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Unsre freundliche Dienste und alles Gute zuvor. Wiewohl Wir sol-

*) Dieses Aktenstück als Gegenstück des Numer 1. dient hier eigentlich nur zur Erläuterung der Geschichte, deren weiterer Verlauf durch 8 ganze Jahre in dem

solches möglich und billig vertragen, und sogar unverschuldt, und unbegagend dazu nicht gedrungen waren, auch Wir das noch nicht gerne ausschreiben, oder fürbringen, wann Uns sonst nicht zweifelt Ew. Lieb andre Fürsten, Herrn, Städte und andre die Uns erkennen, oder Wohnung mit Uns gehabt haben, haben nicht anders vernommen noch gehört, dann es sey je kein Sohn einem Vatter nicht in einem, in allen Dingen gehorsam und unterthänig gewesen, das seyen Wir Unserm Herrn und Vatter, wiewohl der seiner Land und Leuten und unser beyder Verderben leider dicks ring gewogen, Krieg angefangen, Härtigkeit den Seinigen bewiesen, das Uns Unsers Gewissens, und der unsern halb nicht klein manchmal beschwert und bekümmert hat. Noch dann so haben Wir ihn durch Unsern sichtigen Schaden, noch durch nichts erzürnen und verlieren wollen, und Uns dessen gelitten, manches geduldet, und darum desto mehr abgebrochen haben, so lang bis daß derselbe unser Herr und Vatter solche fremde und unväterliche Wege gegen Uns, und Schulden für sich genommen, Ursuchung und Urfragen durch gelehrte und andere gethan hat, Uns unser Erb dadurch abzubrechen, das

Bande der Landtäge des Ingolstädter Landantheiles folgen wird.

das Wir um nicht von ihm haben glauben wollen, bis auf eine Zeit, daß Wir in seiner ernstlichen Bottschafft und Geschäfft zu Basel treulich und mit Fleiß gewesen sind. Als Wir ihm dann keinerley nie Widerrede, und als ein Sohn seinem Vatter allweg gehorsam gewesen sind, indem so hat aber der benannte Unser Herr und Vatter um Unsre Kleinod, die dann von Unsrer lieben Frauen und Mutter löblicher Gedächtniß, und sonst hier sind, auch um Baarschaft die ab Unser beyder Land und armen Leuten genommen, und grosse Geldschuld die dann ausser dem Lande noch unbezahlt steht, kommen ist, geschafft mit Briefen und Versorgniß etlichen, die doch dessen noch anders vom Land kein Erbe gewesen, noch seyn mochten, vermacht und gethan hinter Uns, wiewohl Wir derselben einem genannt Wieland von **Freyberg** *) unserm Herrn und Vattern zugefallen, vorhin vergünstiget haben zwanzig tausend Gulden ungarisch, und ein gutes Schloß genannt den **Hohenstein**. Das Uns aber alles nicht geholfen; Er hat Uns hinauf gen Basel einen so unvätterlichen Brief, den Wir Ew. Lieb und andern unsern Herrn und Freunden von ihm billig nicht gern fürbringen, geschrieben, und desgleichen, und vielleicht mehr. In alle seine

und

*) Ein unehelicher Sohn Herzog Ludwigs des ältern.

und Unsre Schloß uns nicht einzulassen, noch zu Uns zu kommen verboten, haben auch dieselbe Unsre, und der Unsern Schloß und Land lange Zeit vermieden, und als ein ausgestossener armer Herr müssen umreiten, und bey den Fremden ohne Trostung wohnen und seyn. Alles ohne Schuld, und unbegagent aller Sachen; und indem daß Wir Uns nichts, dann vätterlicher Treue und Lieb zu Unserm Herrn und Vatter versehen haben. Wir haben ihm auch, als Wir solche seine Härtigkeit empfunden, und solche Briefe vernahmen, und her heim zu Land gekommen sind, manchmal unterthäniglich geschrieben, und seine Lieb gebeten Uns zu hören, auch Unsre Räthe und Landschafft,*) und darnach Unsre Freunde, als Unsern lieben Vettern Herzog Albrechten, der auch manchmal von Unsern wegen geschrieben hat, deßgleichen gebeten; Wir haben aber weder durch Schrifft, noch durch Unsre Räthe, Landschafft oder Freunde nie verhört werden mögen, womit oder durch was Ursach Wir solche Härtigkeit verschuldet hätten. Möchten Wir dann das nicht beantwortet haben, Wir wollten dessen entgolten haben, wie billig gewesen wäre, noch vätterliche Liebe gen ihm mögen geniessen, so lang bis daß die unsern solches an Uns erbarmet hat,

*) Als Innhaber der Herrschaft Graisbach.

hat, und besonders Unsre Hauptstadt als die von **Ingolstadt**, die angesehen haben Unser Umreiten und Unsre **Unschuld**, und haben Uns zuletzt als ihren natürlichen, rechten und wartenden Erbfürsten und Hern eingelassen, da Wir **Unsre getreue Landschafft zu Uns hingefodert**, Unsre Unschuld und Gerechtigkeit für die gebracht, und Uns vor denen eines solchen erboten haben, daß Wir für Unsre getreue Landschafft und Räthe kommen wollen, unser Herr und Vatter bringe für die seine Ursachen, oder was er meyne Gebrechen oder Irrung gen Uns habe, Wir wollen Unsre Antwort dazu thun, und deßgleichen unser Gebrechen auch für sie bringen, dazu unser Herr und Vatter seine Antwort auch thun möge; und wessen Wir dann von unsrer getreuen **Landschafft** und Räthen geweiset werden, zu thun und zu lassen, zu lassen und zu thun, damit die Herrschafft bey Lob und Würdigkeit, auch das Land bey Frieden, Gnaden, alten Freyheiten und Herkommen bleibe, daß Wir ihnen dessen gänzlich getrauen wollen, wie sie das setzen, ordnen und versorgen, damit die Sachen nicht weiter, noch für jemand Fremden zu kommen bedärfen; das unser Herr und Vatter durch sein hartes Gemüth alles abgeschlagen und seinen strengen Willen bisher noch verfolgt hat; darauf Wir Uns mehreres Schadens zu fürkommen, etlicher

un=

unser Schloß, darum daß die in fremde Hand oder von dem Hause zu Baiern nicht kämen, haben unterwinden müssen, wann Unser Herr und Vatter gen etlichen Fürsten und anderhalb lang und viel gesucht hat, ihnen das Gebürg und andre Schloß ohne Noth zu versetzen, solch Geld andern und fremden seltsamen Leuten vielleicht auch zu fügen, auch fremde Leute zu ihm gezogen, die andern Fürsten unwerth sind, und durch die Uns nach Unserm Erb und Gut gröblich und wird, als das alles wissentlich und am Tage liegt.

Aber bey dem allen, und wiewohl Wir etliche Schloß innhaben, so haben Wir Uns dennoch erboten, erbieten Uns auch dessen noch nicht allein für Unsre Landschafft, auch für Unsre Freunde mit sammt Unsrer Landschafft zu Minn und zu Recht, wiewohl Uns übel ziemet, mit Unserm Herrn und Vattern zu rechten, oder was Uns Unsre getreue Landschafft gerathen gedünkte, mehr zu bieten und zu thun. Wir haben auch Unsrer Landschafft freundlichen Tag mit Unserm Herrn und Vatter, deren er doch selbst begehrt hat, auch verfolget für Unsre Freund und für Unsre Landschafft, das Uns alles gen ihm nicht helfen noch fürtragen will.

Es gelanget Uns dannoch täglich an, wie daß er vielleicht Uns, und dem Land zu verderblichen Schaden und Unfug vermeyne noch zu verschaffen

und

und hinzugeben ob hundert tausend, und zwanzig tausend Gulden, und dazu nemlich etlich Kleinod, die von Unsrer lieben Frauen und Mutter seeliger löblicher Gedächtniß herlangen; und darinn nicht ansehen will die grosse Armuth und Nöthigkeit unser und seines Lands, auch die grosse noch unbezahlte verderbliche Schuld, und Schaden und die Wir mit Angriff und anders bisher darum gelitten, und noch täglich leiden und warten müssen, die er doch viel billiger richtete, damit Uns und dem Lande Friede schuf, als Wir auch getrauen, daß er sein Seelenheil und Lob von Gott und der Welt damit mehr erlangt, und thut, dann mit solchen ungehörten fremden Geschäfft und Fürnehmen, und daß er Uns, seinen Sohn, gen Ew. Lieb auch andre Fürsten, Herrn, und Städte also beklagt, und Briefe über Uns ausschreibt, das Wir aber hofen Uns Lüzel (d. h. ~~keinen~~) Schaden und Unglimpf bringen solle oder möge, wer anders Gelegenheit der Sachen weiß, und solche billige und austragentliche Gebote für Unsre Freunde und Landschafft vernimmt, dann je unsre Irrung und Sachen billig niemand näher zu Herzen geht, dann Unsern Freunden und Unsrer getreuen Landschafft. Hoffen auch daß Ew. Lieb und männiglich verstehen sollen, daß sich Unser Herr und Vatter dawider unbillig von Uns beklage, und nach allen ergangenen Dingen

wohl

wohl merken solle, wie Wir zu den Dingen genöthigt und gedrungen seyen, daß Wir solches dem Hause und Namen zu Baiern, auch Uns selbst pflichtig und schuldig seyen. Denn, wäre es ein andrer, und nicht Unser Vatter der Uns zu solchen also dringe, und gen Uns suchet, auch also über Uns ausschreibet, Wir getraueten und hofften mit Gottes Hilf wohl anders, dann also, noch sonders in solcher Maaß dazu zu thun, Uns zu verantworten und fürzubringen, als auch das sonst landwissentlich, und an dem Tag liegt, daß solche Beschuldigung oder Klagen mit Wahrheit nimmer gen Uns erfinden, sondern vielleicht billiger nach aller Gelegenheit dessen vertragen seyn sollten. Aber doch so ist er Unser Vatter, und Wir sein Sohn, davon so lassen Wir das übrige und mehr davon zu schreiben ietzt zu diesemmal bestehen. Wo aber Unserm Herrn und Vatter bedünkt, daß Wir anders gen ihm gehandelt hätten, und der Sachen in vorberührter Maaß zu Unsern Freunden und Landschafft nicht zu kommen, und das mit Strengheit des Rechtens auszutragen vermeynte, da Uns doch nichts lieberes wäre, dann die Gütigkeit als gen Unsern Vatter, so sind Wir Fürsten des Reiches, haben Unsern Richter, Unsern allergnädigsten Herrn den römischen ꝛc. König, für den mag er Uns, als recht ist, heischen und fordern, wie ungerne und

Uns unziemlich das sey gegen Unsern Vatter in Recht zu stehen, wollen Wir ihm dennoch des Rechtens nicht wider, noch vor seyn, und dazu antworten als Recht ist. Bitten Ew. Lieb auch mit sonderen Fleiß, als Unsern lieben Vettern, wo ihr dies reden hörtet, Uns darauf verantwortet, dann Ew. Lieb und andere Unsere Herrn und Freunde Uns zu solchen allen billigen und ziemlichen Dingen mächtig seyn sollet, das Wir nun Ew. Lieb zusammt dem, daß ihr dies der Gerechtigkeit schuldig seyet, mit Willen gedienen und verschulden wollen. Datum zu Ingolstadt am Montag nach Lätare Anno ꝛc. 1439. (16. Merz.)

Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Graispach.

Landtag
des Münchener Landantheiles.

" München Theil: nach Nicolai

Zu" . . . . . im Jahre 1441.

(Umgeld, Polizeysachen, und nachgeholte Huldigungseide betreffend.)

Vormerkung. Dafs in diesem Jahre ein oberländischer Landtag müsse gehalten worden seyn, zeigen die nachfolgenden mehreren, von dieser Epoche vorhandenen Produkten, und die darinn enthaltenen, auf einen vorgewesenen Landtag hindeutenden Stellen. Es ist aber übrigens dermalen noch weder der Ort, noch der genaue Zeitpunkt desselben bekannt.

1. Befehl an einen, im Auffatze ungenannten, wegen des Umgeldes zu Pfaffenhofen.

Aus dem Originalauffatze bey den Landschaftssachen.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber geteuer. Wir vernehmen, wie du Uns in unserm Umgeld widersessen seyest, und Uns den nicht folgen lassen wollest, als Uns dann der von unsrer gemeinen Landschafft verwilliget und gegeben worden ist, das Uns zumalen fremd und unbillig von dir nimmt; und

und begehren mit ernstlichen Fleiß von dir, daß du Uns in solchen unsern Umgeld nicht mehr widersessen seyest, sondern Uns und den unsern von Pfaffenhofen von unsern wegen, denen Wir das befohlen haben, den ohne Irrung folgen lassest. Dann beschähe dies nicht, so haben Wir geschafft Uns darum zu pfånden. Datum (da dieser Aufsatz auf dem nämlichen Blatte, und von der nämlichen Hand, wie der nachfolgende Befehl geschrieben ist, so ist derselbe ohne allem Zweifel vom Jahre 1442.)

2. Befehl an das Landgericht Pfaffenhofen, für die Aufrechthaltung der offenen Märkte.

Aus dem Originalauffatze bey den L. S.

Albrecht rc.

Entbieten Jan von Sedliz unserm Hofmeister, und Pfleger, Hilpolden Schambeck Richter, und allen unsern Amtleuten unsrer Stadt und Landgerichts zu Pfaffenhofen unseren Gruß und Gnade zuvor, liebe getreue. Wir schaffen ernstlich mit euch, und ist ganz unsere Meynung, daß ihr darob seyet, und verbietet, daß man in den obgenannten unserm Landgericht keinerley Vieh, noch Käß, Eyer, Schmalz, dazu Garn und Flachs und all andere Sach, als Wir dann dessen darum

mit

mit unsrer Landschafft einig sind worden, auf dem Lande niemand nichts verkaufe, sondern Wir wollen, daß solches alles zu allen unsern offenen gewohnlichen Märkten gebracht werden solle. Wer es aber überführe, der oder dieselben haben Wir geschafft von unsern wegen härtiglich darum zu straffen. Datum München am Sonntag Reminiscere, Anno 1442. (25. Februar.)

3. Befehl an den Pfarrer zu Pfaffenhofen gegen das Weinschenken.

Aus dem Originalauffatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor ehrsamer und getreuer. Wir vernehmen, wie ihr in euerm Widum zu Pfaffenhofen Wein einleget, und den schenket als ein anderer offener Wirth, das Uns zumal fremd, und unbillig von euch gedunkt, und meynen, daß euch viel besser ziemet, ihr wartet euerer Pfarr und geistlichen Sach ab, dazu ihr geordnet seyet, dann daß ihr ein Weinschenk dazu wollt seyn, dadurch Uns auch unser Umgeld abgebrochen und geschmälert wird, das Uns aber alles kein Gefallen, und länger nicht leidentlich noch zu gestatten ist, sondern Wir wollen, daß ihr euerer Pfarr wohl

vor=

vorstehet, als dann einem Pfarrer zugebührt. Das ist ganz unsre Meynung Datum (auf dem nämlichen Blatte, und von der nämlichen Hand geschrieben, also 1442.)

Dem ehrsamen und unserm Pfarrer zu Pfaffenhofen Meister Ludwigen Stempfl.

4. Schreiben des Herzogs Albrecht an Herzogen Ludwig zu Ingolstadt, den Rechtshandel des Johann Münster zu Pfaffenhofen betreffend.

Aus dem Originalauffatze auf dem nämlichen Blatte der obigen Fragmente.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst lieber Vetter. Als von der Sprüche wegen, so Ew. Lieb zu unsern getreuen Hannsen Münster zu Pfaffenhofen vermeynt zu haben, und Rechtens darum vor unsern Räthen von ihm begehrt, bitten Wir Ew. Lieb mit allem freundlichen Fleiß, ihr wollet solches um unser und unsrer Bitte willen gegen ihn fallen lassen, damit er zu rechten mit Ew. Lieb vertragen sey, und auch darauf sein gnädiger Herr seyn, darann erzeigt ihr Uns sondere Liebe und Freundschafft, das Uns wiederum auch freundlich um Ew. Lieb zu erwiedern steht. Ob aber je Ew. Lieb dies nicht meynte, so wollen Wir Ew. Lieb und diesem Münster darum Rechttag für

unsern Rath erschaffen, so Wir dies ungefährlich erst ausgehaben, und dem auswarten mögen, und bitten Ew. Lieb aber freundlich, ihr wollet ihm darauf sein Gut entschlagen, und in euerem Land nach seiner Nothdurft zu wandeln, Freyheit und Geleit geben, und solches schaffen gethan werden, damit er sich nicht versorgen bedärfe, und seine Nothdurft in euerem Land gewerben mag; als Wir dann das Ew. Lieb von seinetwegen vor auch eigentlich geschrieben, und gebeten haben, das wollen Wir auch gerne freundlich um Ew. Lieb verdienen. Zu dem und ihr selbst wohl verstehet, daß diese Sache billig, und ihm Ew. Lieb dies schuldig ist, und begehren hierauf eure freundliche solche Antwort mit diesem Bothen wieder zu wissen. Datum München am Sonntag Reminiscere 1442. (25. Februar.)

5. Besonderer Huldigungs-Eid der Stadt Kelheim.

Aus dem gesiegelten Original bey den L. S.

Dies ist der Eid, den die von Kelheim unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten und seinen rechten Erben geschworen.

Wir schwören dem hochgebohrnen Fürsten unserm gnädigen Herrn Herzogen Albrecht getreu und gewährlauch unterthänig und gehorsam zu seyn in

allen

allen Sachen als unserm rechten Erbherrn und Landesfürsten getreulich und ungefährlich und nach seinem Tod seinen nächsten Mannserben in aller Maaß als ihm selbst. Des bitt Uns Gott zu helfen, und alle seine Heiligen, und dessen zur Urkund so habe ich Conrad von Eglofstein Kamermeister mein Pettschafft auf diesen Zettel gedruckt, gebrechenhalb meines Insiegels. Das ist geschehen und der Eid geschworen am Erchtag nach dem Sonntag, als man zu Mittefasten in der heiligen Kirchen singt Lätare, 1442. (13. Merz.)

Die letzte Stelle: so habe ich etc. bis an das Ende ist wieder ausgestrichen, und dafür gesetzt:

Haben Wir unser Sekret hierauf thun drucken. Das ist geschehen zu Kelheim an Unsers lieben Herrn Frohnleichnamstag, Anno Domini 1442. (31. May.)

6. Besonderer Huldigungs-Eid des Marktes Riedenburg.

Aus dem Original bey den L. S.

Das ist der Eid, den die von Rietenburg geschworen haben.

Wir schwören dem durchleuchtigen Fürsten, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern, Grafen zu Vohburg unserm gnädigen

Herrn zu seinen Rechten, und nach seinem Tode seinen leiblichen Mannserben, in aller Maaß als ihm selbst getreu, gehorsam, gewähr, und unterthänig zu seyn, in allen Sachen, als unserm rechten natürlichen Erbherrn, und Landesfürsten. Treulich und ungefährlich. Des bitt Uns Gott zu helfen, und alle seine Heiligen. Das ist geschehen am Mitwochen nach Sankt Jakobstag als man zählet nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1443 (13. Julius.)

7. Besonderer Huldigungs - Eid der Stadt Dietfurt.

Aus dem Original bey den L. S.

Das ist der Eid den die von Dietfurt geschrieben haben.

Wir schwören dem durchleuchtigen Fürsten Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern, Grafen zu Vohburg unserm gnädigen Herrn zu seinen Rechten, und nach seinem Tode seinen leiblichen Mannserben in aller Maaß, als ihm selbst, getreu, gehorsam, gewähr und unterthänig zu seyn, in allen Sachen, als unserm rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten treulich und ungefährlich. Des bitt Uns Gott zu helfen, und alle seine Heiligen. Das ist geschehen am Micken nach Sankt Jakobstag, als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1443 (31. Julius.)

Land=

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Zu München, im Jahre 1443, auf Sonntag Misericordia (5. May.)

(In den Streitigkeiten zwischen dem Herzog Ludwig dem ältern von Ingolstadt und seinem Sohne Ludwig dem jüngern.)

Von der Existenz dieses Landtages zeugen folgende Fragmenten.

1. Schreiben des jüngern Herzogs Ludwig (des Höckerichten) von Ingolstadt, an den Herzog Albrecht von München.

Aus dem Original im Archiv Tom. VIII. der Fürstensachen.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als Ew. Lieb Uns ietzo auf unsere Begehrung von der Hilf wegen zu Neuburg geschrieben, und geantwortet habt, daß euer Land von euch also gefreyet seyn, daß ihr euch in keinen Krieg begeben noch anfangen sollet, dann nach Rath euerer Räthe und gemeiner Landschafft, und ihr habt die darum beschickt auf Sonntag Misericordia schierest auch mit denen zu unterreden, und darinn Raths zu pflegen, und was auch gerathen werde,

wollet

wollet ihr Uns alsdann wissen lassen, zu solchen Tag so Wir auch kommen sollen, wie dann euer Brief innhalt, haben Wir vernommen ꝛc.

Nun meynen Wir, und zweifeln auch nicht, wenn sich Ew. Lieb in euch selbst recht bedenkt, und fürnimmt alle Gelegenheit der Sachen vom Anfange her, wie ihr mit Uns in solchen Krieg, Fried und Unfried gekommen, verschrieben, und begriffen seyet, daß ihr solches Raths oder Verziehen zu haben, von Freyheit oder anders wegen nicht noth oder billig thuet, sondern Uns, und die Unsern in solchen Nothwehren zu verlassen, als Wir auch getrauen, ihr nicht thuet, und Uns verlasset.

Euer Lieb darf sich auch auf Unser Zukunft zu solchen Tag je das nicht verziehen, dann Ew. Lieb selbst wohl verstehet, daß Wir solcher Sachen halb von Walters von Freyberg oder um desgleichen wegen solchen Tag zu leisten, itzt nicht dahin kommen, oder unsre Räthe so treflich schicken mögen, es wurde dann dieweil anders gestaltet.

Dann lieber Vetter wiewohl Wir auf solch euer Verziehen, und zweyfältig Zuschreiben solch unsren vergangenen Anschlag und Zug zu diesemmal haben lassen müssen abgehen, wiewohl doch merklich groß Geschrey und Anrufen darum von dem Land hören,

auch

auch Schaden, Versäumniß und Sorge haben und warten müssen, so ihr dann dies an unserm nächsten Schreiben euch gethan, wohl mögt vernommen haben, doch so haben Wir auf solch grosses gut Getrauen, und Gedunken, so Wir zu Ew. Lieb je noch haben, wieder fürgenommen, solchen Sachen und Sorg je versuchen mit Hilf des allmächtigen Gottes Euer, und anderer unserer guten Freunde ein Ende zu machen, aber auch einen Anschlag fürgenommen, und davor so bitten und ermahnen Wir Ew. Lieb, wessen Wir euch erbitten mögen, daß ihr Uns itzo noch schicket sogleich Anzahl Leute und Zeug, in Maaß als Wir Euch vorhin geschrieben haben, bis mehr Noth thut, und ihr Uns deren mehr schicken möget, daß die auf am Erchtag oder Mittwoch schierest bey Uns in dem Feld seyen. Dessen wollen Wir Uns auch gänzlich zu Ew. Lieb verlassen, als zu unsern getreuen Vettern, und in solchen und desgleichen gern um Ew. Lieb verdienen, zusamt daß Wir meynen, Ihr Uns dies nach vieler Gelegenheit wohl schuldig seyet. Euer verschriebene Antwort.

Gegeben zu Rhain am Mittichen vor dem Sonntag Misericordia Domini, 1443. (1. May.)

Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Graisbach.

Auch

Auch lieber Vetter, es reitet Conrad von Freyberg heute von Uns dahin, zu unserm Herrn den König, und hoffen, daß der sein Gnaden die Sachen wohl erzählen werde, daß sein Gnad verstehe, daß Uns kein Muthwillen dazu bringe.

2. Antwort des Herzogs Albrecht von München, an den jüngern Herzog Ludwig von Ingolstadt.

Aus dem Originalauffatze im Archiv. loc. cit.

Unsere freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als Uns Ew. Lieb itzt abermal geschrieben, und um Hilf für Neuburg gemahnt hat, haben Wir wohl vernommen. Nun haben Wir Ew. Lieb auf euer nächstes Schreiben, Uns davor gethan, geschrieben, wie Wir Unsrer Räthe und Landschafft Rath in den Sachen haben wollten, die Wir darum auf den schiereſten Sonntag zu Uns hieher gefordert hatten, deren Wir noch also warten, und was Uns dann von ihnen gerathen würde, wollten Wir euch darnach wissen lassen. Dabey lassen Wir es noch also bleiben, und meynen, daß Uns Ew. Lieb dies in Unfreundschafft oder andern nicht vermerken solle, wann Uns fast Noth ist, in den Sachen wohl zu bedenken, nachdem und Wir hören, daß die Sache gestaltet, und sich angefangen habe. Datum

Mün=

München am Pfinztag vor Inventionis Sanctae Crucis 1443. (2. May.)

3. Schreiben des Herzogs Albrecht von München, an den jüngern Herzog Ludwig von Ingolstadt.

Aus dem Originalauffatze im Archiv. loc. cit.

Unsere freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter! — als Ew. Lieb euere Räthe Thoman den Pauscher, und Johann Hofmann Kanzlschreiber itzt abermal her zu Uns gesandt, auch Uns dabey und vor geschrieben habt um Hilf für Neuburg, derselben ehegenannte Werbung, und auch euer Schreiben Uns von Ew. Lieb darum gethan, haben Wir wohl vernommen. Lieber Vetter, nun hat Ew. Lieb vorhin wohl von Uns vernommen, wie Wir Unsere Landschafft besenden, und deren Rath darinn haben wollten, das Wir also auch gethan, und euer Begehrung an sie gebracht haben. Aber Uns ist auf diesmal kein endlich noch austragentliche Antwort darum von ihnen geworden, wann die Sache zu kurz, und zu gählingen mit der Forderung fürgenommen worden ist, also daß die von Unsrer Landschafft nicht alle noch treflichen haben herkommen mögen, sondern der mehrere Theil ausgeblieben ist. Und die

als

also hier gewesen sind, haben ohne die andern nicht Antwort geben wollen.

Und daß dann Ew. Lieb sehe, daß Wir euch je gern in der, und allen Sachen thäten, was euch zu Lieb und Freundschafft von Uns kommen sollte, so wollen Wir noch Unsere Landschafft von euern wegen darüber fordern, so Wir ungefährlich erst, und treflichst mögen, und solche euere Begehrung an sie bringen, und ihres Raths darinn pflegen, und was sie dann alsda in solchem antworten und rathen, das wollen Wir Ew. Lieb wissen lassen; denn lieber Vetter ihr verstehet selbst wohl, daß Wir euch ohne Unserer Landschafft Hilfe kein völliges Zusagen dieweil nicht thun mögen noch sollen.

Es wäre auch Unser Rath und gut Gefallen, hätte Ew. Lieb noch nicht Bottschafft zu unsern Herrn, den römischen König gethan, daß ihr dies noch ohne Verziehen, so ihr erst und treflichst möget, thuet, zu versuchen ein solch Gebot von seinen Gnaden zu erlangen, als dann vormalen von König Albrechten seeligen erlangt worden ist. Ob aber euer Vatter solchem Gebot und guten Bestand nicht gehorsam seyn, sondern seine Härtigkeit und Beschädigung Land und Leuten darüber fürnehmen, und thun wollte, daß dann Ew. Lieb in solchem, solche und soviel Fürsten, Unsre und andrer Herren

Städte

Städte und andere, die euch dann dazu gelegen und nützlich wären, nach euerer Nothdurft zu Schirmern, und Helfern wider solches gegeben und geschafft würden. Meynen Wir je, daß euch das vor allen Dingen zu grossen Nutzen und Frommen in eueren Sachen kommen würde, als ihr dann selbst wohl verstehet. Und so das beschähe, was dann Wir euch zu Lieb und Freundschafft thun sollten, das möchten Wir und die unsern desto eher mit mehreren Ehren und Rechten verantworten. Und Wir bitten Ew. Lieb Uns solches anders nicht, dann freundlich und im besten zu vermerken. Dann Wir hätten solche Unsere Antwort auf euere Begehrung den obgenannten Peuscher, und Johansen hier zu guter Maaß mündlich gegeben, das wiederum an Ew. Lieb zu bringen. Die wollten sich aber dessen nicht verfangen, sondern Wir sollten Ew. Lieb dies selbst erwiedern. Datum München an Erchtag nach Misericordia Domini 1443. (7. May.)

Auch lieber Vetter, als Wir vernehmen, daß ihr Wolfgangen den Taufkircher gefangen habt, kommt Uns für, wie dies Unserm Vettern Herzog Heinrichen, und allen den seinen dies gar fast wider, und leid, und daß Ew. Lieb eher Irrung und Unrath in eueren Sachen daraus erfahren möchte,

dann

dann Fürderung und Gutes, ob ihr ihn nicht ledig liesset, und darauf ist auch mein Rath, wären die Verhandlungen, darum ihr ihn gefangen habt so grob, oder so groß nicht an ihnen selbst, daß ihr ihn billigen gefangen hättet, als Wir auch vernehmen, wie die Verhandlungen solchem nicht gleich sollen seyn, daß ihr ihn dann friedlich ledig lasset, damit euch nicht mehr Unraths oder Unwillens daraus entstehe.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1443, auf Mittwoch vor Pfingsten (5. Juny.)

(In den Streitigkeiten zwischen Herzog Ludwig dem ältern von Ingolstädt, und seinem Sohn Herzog Ludwig dem jüngern.)

Von diesem Landtage findet sich gegenwärtig noch nichts, als das Ausschreiben.

1. Landtagsausschreiben.

Aus dem Originalauffatze im Archiv Tom. VIII. der Fürstensachen.

Albrecht ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber Getreuer! Als Wir nächst die von Unsrer Landschafft zu Uns gen München gefordert, und an sie gebracht haben, die Begehrung so unser junger Vetter Herzog Ludwig an Uns thut, von Hilf wegen, Ihm für Neuburg zu thun, und aber diesmal unsre völlige Landschafft nicht bey Uns war, und die, die da gewesen sind, Uns ohne eine völlige Landschafft keine endliche Antwort darum geben wollten, sondern Wir sollten Unsre völlige und treffliche Landschafft fordern, und solches an sie bringen, und dann darüber

zu antworten, und wann Uns aber unser ehegenannter Vetter noch täglich mahnet um Hilf, auch Wir ihm zugeschrieben haben, unsre treffliche und völlige Landschafft darüber zu fordern, und ihres Raths darinn zu pflegen; Hierauf Wir von dir begehren, daß du auf am **Mittwoch vor dem heiligen Pfingsttag** schierest zu Nacht zu Uns und Unsre gemeine Landschafft in unsrer Stadt **München** kommest, und bleib nicht aus. Das ist ganz Unsre Meynung. Datum Dachau, Pfinztag vor Vocem Jucunditatis 1443. (23. May.)

Land-

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Zu München, im Jahre 1444, vor Ulrici (im July.)

(Polizey, Landfrieden und Gerichtsordnung betreffend.)

1. Rathschlag der herzoglichen Räthe und der Landschaft zu einem Landgebot in Landespolizey-Gerichtsordnungs- und Landfriedenssachen.

Aus dem Original im Archiv. bey den Landschaftssachen.

Item es ist gerathschlaget von den Räthen, und andren die dazu gegeben und gesetzt sind, die haben erfunden von des Getreides wegen in solcher Theurung, daß unser gnädiger Herr das verbiete aus dem Lande zu führen, so man dessen nothdürftig wäre, doch soll solche Verbietung geschehen von unserm gnädigen Herrn nach Rath seiner Räthe, und der merklichsten aus seiner Landschafft, nämlich von Prälaten, Ritterschafft und Städten.

Item es wär auch ihr Rath, daß von Stund an aller Fürkauf des Getreides verboten werde, damit das Getreid desto besser in gleichem Kauf bleibe, auf dem Lande und in Städten, also daß keiner von dem andern Getreid kaufe, das er wieder verkaufen wollte.

wollte. Was aber einer zu seiner Nothdurft in seinem Hause zu verzehren bedarf, das mag er wohl kaufen.

Was aber einer seinem Nachbarn zu verzehren zu kaufen geben, oder zuführen will, das mag er wohl thun, ohne Gewinn. Aber sein Fuhrlohn mag er wohl davon nehmen.

Ausgenommen die in der Herrschafft zu Wernfels, und andern in unsers gnädigen Herrn Landen vor dem Gebürg gesessenen soll man zugehen lassen Getreid und anderes so viel und sie zu verzehren zu ihrer Nothdurft bedürfen, doch wann das verboten ist, daß sie das nicht ferner verkaufen, und andere Lande damit speisen, treulich ohne Gefährde.

Item es sollen auch fürbas Gäste und Landleute, Roß, Rinder, Ochsen, feiste Schweine, und so gethan Schlachtvieh nur auf offenen Wochen- oder Jahrmärkten kaufen, und nicht an den Ställen. Aber Kälber, Schaafe, Lämmer, und kleines Vieh, auch andere Pfennwerthe mag jedermann an den Ställen und von Haus zu Haus wohl kaufen, Gäste und Landleute. Denn alle, die Weidvieh haben, wer die seyen, die mögen ihr Weidvieh in der Weide, oder auf den Märkten wohl verkaufen.

Die Mezger im Lande mögen auch an den Ställen wohl kaufen, nur das sie schlagen wollen zur Bank. Doch soll jeder Mezger schwören, daß er kein Vieh an den Ställen kaufe, das er wieder verkaufen, unterstossen, oder zu Haufen schlagen wollte.

Es mögen auch die Landleute solch Vieh an den Ställen wohl kaufen, das sie selbst in ihren Häusern zehren, melken, oder mähnen wollten.

Es soll auch niemand mit keiner Vorrede weder Gäste noch Landleute unter Wegen gen den offenen Wochen oder Jahrmärkten kein Vieh nicht kaufen, das man zu den Märkten treibt, dann zu den Zeiten, so man den Markt öffentlich beruft, oder ein Zeichen ausgesteckt hat.

Das Weidvieh mögen auch Gäste und Landleute zwischen Lichtmeß und sankt Georgentag jährlich an den Ställen wohl kaufen.

Item es sollen auch fürbas nicht mehr Fürkäuffer seyn, weder in Städten, weder auf dem Lande, weder Pfleger noch Amtleute, weder Landsmann oder Gast, noch niemand anders, die das Schmalz für und einkaufen, sammeln, und das dann den Gästen geben, oder aus dem Lande führen. Aber ein jeder mag zu seiner Nothdurft zu verzehren in sein Haus wohl kaufen, wessen er noth-

nothdürftig ist, Gäste und Landleute in vorgeschriebener Maaß.

Item von der wälschen Weine wegen sprechen sie, daß man die zu rechter Zeit herführen solle.

Item man soll die wälschen Weine Mostsweise nicht länger schenken, dann bis auf die Weyhnachten.

Item man soll auch keinen wälschen Wein vom Gebürg her, gen München führen, der unter sich girre, dem verhabt, oder verzogen seye, sondern was sie wälschen Wein herführen, die sollen über sich, und wohl vergorren haben.

Dann von der Weinschenken wegen hätten sie vor ihnen, daß ein jeder Weinschenk seinen Wein nicht schenke, oder aufthäte, dann man hätte ihm den vor gesetzt, von den die darüber gesetzt wurden, und nur von einem Zapfen, und was derselbe Schenk sonst in seinem Keller von Wein hätte, die sollten ihm von denselben verpettschafftet werden, also daß er dieselben Weine nicht ausschenken sollte, dann aber nach Rath derselben darüber gesetzt.

Ob aber derselbe Weinschenk dasselbe Faß, das er nach Rath derselben, die darüber gesetzt werden, schenkt, blieb dem ein Ween, oder eine Naig, die er nicht ausschenken möchte, der soll das kund thun,

denen, die darüber gesetzt sind, dieselben sollen dann demselben sein Ween merken, und verzeichnen, damit dieselbe Naig fürbas nicht mehr geschenkt werde, und das soll also fürsehen und versorgt werden in Städten, und auf dem Lande.

Item dann von des Spiels wegen, wie das vor verboten ist gewesen, und mit Strafe versorgt, in Städten und auf dem Lande, dabey soll es bleiben.

Item von der Gottschwörer wegen, daß das besetzt werde, auf dem Lande, in Städten und Märkten, wo man das erfährt, der soll darum gestraft werden, in Pranger gestellt, und andere harte Strafe nach Gelegenheit der That.

Item dann von deren wegen, die gen Westphalen ziehen, und die Rechtens hier im Lande wohl bekommen möchten, haben Wir gerathschlagt, daß unser gnädiger Herr sein Gnad voran persöhnlich einem jeden, der Rechtens begehrt, billiger Rechten wäre, und nicht verziehe. Deßgleichen, daß sein Gnad in allen Gerichten, und mit allen Richtern in Städten und Märkten ordnet, daß einem jeden, armen und reichen, Gästen und Landleuten Recht nicht verzogen, noch abgeschlagen, und niemand rechtloß gelassen werde, wann das also gesetzt und geordnet ist.

Wer dann darüber gen Westphalen zöge, und den andern im Lande gen Westphalen lud, der soll darum gestraft werden von unserm gnädigen Herrn an seinem Leibe und Gute, und jener der einen hinab geladen hat, der soll dem, den er geladen hat, seinen Schaden dazu ganz wiederkehren.

Item dann von des Abmessens wegen zu München, den Gästen nur am Mittwoch, sprechen sie, wiewohl das die von München ohne merklicher Ursache etliche Zeit nicht gethan haben, seither aber nur von den Gnaden Gottes die Theurung abläßt, so soll der Satz auch abseyn.

Item so bedunkt auch güttlich und billig seyn, von der Richter wegen und um und um im Lande, daß unser gnädiger Herr mit seinen Gnaden darob sey, daß fürbas Richter also gesetzt werden, die das Recht verstehen, und sich dessen befleissen nach Innhalt des Buchs, als sie doch darauf schwören.

Item daß auch weder Richter noch Amtmann noch Gerichtsdiener noch ihre Knechte fürbas nicht mehr sammeln weder Korn, Haber, Haar noch Preyn, noch kein ander Ding, als das das Landbuch, darauf doch ein jeder Richter schwöret, lauter innhält.

Item es soll auch unser gnädiger Herr der Landsfürst dies in allen Gerichtern berufen lassen, armen und reichen zu verbieten, daß sie fürbas keinem Sammler nichts mehr geben, bey seiner Gnaden merklicher Straff.

Item es bedunkt sie auch gerathen, daß unser gnädiger Herr der Fürst, auf solche Ordnung zu halten, und der nachzukommen seiner Gnaden Landgericht fürbas nicht mehr verkümmere oder versetze, damit solche Ordnung durch Handhabung seiner Gnaden desto besser gehalten möge werden.

Item es wäre auch ihr Rath von Schwab-Möring wegen, da man bisher nach der Urtheil gerechtet hat, und sich da, als sie hören, viel Irrungen ergehen, solches zu fürkommen, daß seine Gnad das Landrechtbuch auch dahin schuff zu legen, und da nach Innhaltung des Buchs daselben fürbas mehr zu richten, damit einem jeden das Recht desto klärlicher und lauter widerführe, und ergehen möchte.

Item von der Vorsprecher wegen, wäre ihr Rath, daß ein jedes Landgericht besetzt würde mit zwey oder mehr Vorsprechern, die das Recht verstünden, und das Buch wüsten, und daß auch die Herrschafft ihnen darum eine Besserung thäte,

damit sie den Landgerichten und den Rechten also abwarten möchten, und zu einen jeden Rechten zu kommen, und dem also warten müsten, und ihrer keiner ohne Urlaub eines Richters nicht ausbleiben. Man soll ihnen auch ihren Lohn setzen, gleichlich zu nehmen, damit arm und reich, Gäste und Landleute nicht beschwert werden, und sie auch dabey bleiben mögen.

Item von der ersten Klage zwölf Pfenning, von der andern vier und zwanzig, darnach von der dritten Klage sechs und dreyßig. Und ob das also geschähe, daß einem das letzte Recht abgeschafft würde, oder verzogen, als lange die Rechten hinnach währen, als oft soll man ihm sechs und dreyßig Pfenning von jeglichen Rechten geben, und ist ihm sonst keine Zehrung schuldig.

Item es sollen auch die Amtleute von keinem Fürbot nicht mehr nehmen, dann nach des Buches Sag, und sollen auch die geschwornen Amtleute die Bote selbst thun, damit niemand verkürzt werde, und nicht ihr Knecht.

Item von der Loter Freyheiten, und aller unerkannter Leute wegen, davon einer nicht zu antworten weiß rc. dünkt uns gerathen seyn, daß unser gnädiger Herr allen seinen Richtern befehle, daß man ihnen alle Gerichte verbiete.

Item

Item es däucht sie auch gerathen seyn, daß unser gnädiger Herr der Landsfürst kein Recht, armen noch reichen nicht abschuffe, sondern jedermann Recht geben, und schaffen nach Landes Recht, und des Buches Sag.

Item es dunket auch die alle gerathen seyn, durch eines gemeinen Nutzens Land und Leuten überall in unsers Herrn Land, daß alle Maaß und Gewicht und Ellen nach der von München Maaß überall im Lande wäre, darnach man kaufen und verkaufen soll und muß, dann ausgenommen was man einem jeden Herrn dient, das soll bleiben als das von Alter herkommen ist.

Item man ist auch zu Rath worden, und ist gesetzt, daß ein jeder, er sey arm oder reich einem Gerichtschreiber um einen Gerichtsbrief nicht mehr geben soll, dann zwey und dreyßig Pfenning, und dem Richter zu Sieglgeld und Wachsgeld zween Groschen.

Item gerathschlagt von der Messe wegen zu München zu sankt Jakobstag, da ist der mehrere Theil des Raths von eines gemeinen Nutzens wegen, Land und Leuten, daß der Jahrmarkt am Sankt Jakobsabend soll anheben, und soll acht Tag nacheinander auswähren, und darinn mögen dann

Gäste

Gäste und Landleute wohl auswägen, ausschneiden, nach der Wag, nach dem Pfund und Loth, und nach Sammtkauf oder zu einzigen, und nach der Ellen kaufen und verkaufen. Und desgleichen soll es also in unsers gnädigen Herrn Land überall in Städten und Märkten bestehen, und bleiben, und das mag also unser benannter gnädiger Herr eine Zeit wohl versuchen; Erfinde sich dann durch seine Gnad und andre, daß solches ein gemeiner Nutzen Land und Leuten seye, so mag sein Gnad dies wohl länger halten, und beståtten, wäre aber dies nicht, so mag sein Gnad dies wohl abnehmen.

Item dann von des Landfriedens und Brand wegen, haben Wir vor Uns und gerathschlagt, daß unser gnädiger Herr der Landsfürst, der Landfriede ist, und seine Gnad vorgehen soll, und darob seyn gewaltiglich, damit in seinem Land durch seine Gnad das also besetzt, geordnet werde durch sein Gnaden Pfleger, Schloß- und Amtleute, damit solches durch seine Gnad gewendet, und auch solches in seinem Lande niemanden gestattet, zu thun, damit es bey solchen Gnaden und Briefen bleiben, so dann Land und Leute vormalen darum versorgt sind, besonders nach Innhalt des Brandbriefes, Und wann das also durch seine Gnad fürgesehen würde, was dann Land und Leute dazu dienen

und

und thun sollen, dessen sollen sie auch treulich willig seyn.

Item besonders so ist gerathschlagt worden, von den, die darüber gesetzt sind von der Landschafft um Wein und Gewand, Brod, Fleisch, Fische, Schuh, Eisen, Leder, und um andere Handwerke und Pfennwerthe, daß eine jegliche Stadt und Markt im Lande zu Baiern gen den ihren selbst darob seyn sollen, damit gleiche ehrbare Pfennwerthe in ihren Städten und Märkten gesetzt werden, damit ein jeglicher Gastmann und Landleute einen redlichen Pfennwerth bey ihnen finde, daß sie also an die ihren bringen wollen, und wann sie dann solches ausgerichtet und gethan haben, so sollen sie alsdann das an unsern gnädigen Herrn den Landesfürsten, und an eine gemeine Landschafft bringen, wäre dann, daß solches alles einen Fürgang gewinne, und stät bleiben soll, so sollte unser gnädiger Herr gewaltsamlich darob seyn, damit das und alles vorgeschriebene treulich gehalten werde, und auf jegliches Stuck und Artikel eine besondere Pön und Buß setze, wer das überführe, daß der darum gestraft werde, und darauf gnädiger Herr, wann solche vorgeschriebene Artikel also zu Ende beschlossen, und von Euern Gnaden, und einer gemeinen Landschafft verfangen ist, darnach

nach so haben Wir mit Euer Gnaden mehr zu reden, daß Ew. Gnad antreffend, auch Ew. Gnaden, Land und Leuten grosser Nutzen ist.

Item um die Pön und Bußen auf alle vorgeschriebene Artikel zu halten, soll bestehen, bis alle Sachen ganz zu Ende beschlossen, und verfangen sind, und dann darauf nach Rath Ew. Gnaden, und andrer die Pön zu setzen.

Nachtrag in diesem Rathschlage.

Item von des Geleits wegen ist beredt worden, daß man niemand Geleit geben soll anders, dann zu Recht, es wäre dann, daß sich Fürsten, Herrn, Ritter, Knechte, Bürger oder andere offenbarer Täge von Sachen wegen verfiengen, die Richtigung oder andere redliche Sachen anträffen, zu denselben Tägen soll man Geleit geben ungefährlich, welcher Theil dessen begehrend ist, ihm und allen denen, die er mit ihm zu den Tag brächte, oder von seinen wegen dahin kommen.

Item ob jemand einen Todtschlag aus Zorn, und unverdachtem Muthe, oder wie das geschähe, thäte, wollte derselbe oder dieselben den Klägern und dem Gericht das abtragen, und ein Genügen thun nach gleichen und redlichen Sachen, und Bieder=

derleute Rath, dem oder denselben soll man auch zu solchen Abtragen Geleit geben, als Lands Recht ist.

Item und für Geldschuld oder für Wunden, oder was solcher frevel wären, soll man auch Geleit geben, als von Alter herkommen, und Landsrecht ist.

Item es ist auch beredet worden, daß weder Herren, Ritter, Knechte oder andre weder Räubern, Mördern, Brennern, noch Landszwingern, die andere Leute wider Landsrecht bekriegen oder nöthigen wollten, nicht Geleit geben, noch die hausen oder hofen noch keinerley Schub oder Hilf thun sollen. Welche aber wären, die das thäten, und das sich wohl wissentlich hinz ihnen erfände, nach Innhalt des Landesfreyheit, dieselben sollen darum von der Herrschaft gestrafft werden, als Recht ist, und wo man solche Uebelthäter erführe, und bey wem das wäre, so soll man auch nach ihnen greifen, und zu ihnen richten als Landes Recht ist.

Item und ob jemands in den Landen einigerley Angriff thäte, so sollen der Fürsten und Herren Pfleger und Amtleute auf seyn, mit ihrem Vermögen, und ein Landgeschrey an denselben Enden mit den Rittern und Knechten oder andern, die an

den=

denselben Enden gesessen sind, machen, und solche Nahm und Angriff Leut und Landen helfen hie behalten zu recht, und wann solch Geschrey wird, so soll jedermann an denselben Enden auf seyn, ungefährlich, und von einem Gericht in das andere eilen helfen, und dem also ungefährlich nachgehen; und ob sich jemand an solchem Eilen ungefährlich gegen andre Leute etwas vergriffe, wie das wäre, das sollen der oder dieselben gegen der Herrschafft, oder gegen den das Vergreiffen geschehen wäre, unentgolten seyn; und ob jemands denen, die also eilen würden, oder etlicher aus ihnen Feindschafft oder Sprüche darum legen oder zuziehen wollte, dem oder denselben sollen die Fürsten darinn rathsam und geholfen seyn, und ihn nicht lassen.

Item und ob einiges Hab und Gut an solchem Eilen den Räubern angewonnen würde, das ihr Hab wäre, so soll solch Hab und gewonnen Gut denen bleiben, die das gewonnen haben, darum daß sie zu solchen Sachen desto williger seyen; was aber solcher Hab wäre, der den armen Leuten genommen ist, soll denselben armen Leuten ohne Entgeldniß wieder werden.

Item und ob der Fürsten und Herren einer oder mehr mit Rauberey und unrechtlicher Nahm wider

Recht

Recht beschädigt wurden, und daß ihre Pfleger und Amtleute die Ritterschafft und Landleute, daselbst um gesessen, um Hilfe und Eilen anruffen würden, und ob an demselben Eilen jemand Schaden nähme; den er wahrlich und wissentlich fürbringen möchte, denselben Schaden soll der Herr, dem solche Rauberey geschehen ist, kehren nach seiner Räthe Erkenntniß.

Item von des Brands wegen, wer hinfüro austritt oder brennt, oder drohet zu brennen, dem soll man keine Landeshuld noch Geleit nimmermehr geben, und der oder dieselben, die solches gethan hätten, sollen allwegen aus dem Lande bleiben ohne aller Gnad, auch von ihrer wegen keine Unterredung noch Thaidigung gethan werden, heimlich noch öffentlich, in keine Weise; Wo man auch erführe, daß solche in dem Lande geschoben, gehaußt, gehoft, geätzt, oder getränkt würden, solche die sie also dazu wissentlich und gefährlich schieben, hausten, ätzten, oder tränkten, das kundlich erfunden würde nach Innhalt der Landesfreyheit, die sollen auch darum gestraft werden, als recht ist.

Item es soll auch allermänniglich edel und nicht edel, reich und arm keiner den andern beschädigen, oder angreiffen, sondern ein jeder von dem andern Recht nehmen, um alle Sachen, um Erb und eigen,

in den Gerichten, darinn dasselbe Erb gelegen ist, um Sprüche vor dem Landsherrn, oder seinem Vizedom, oder in den Gerichten darinn er gesessen ist; um Lehen vor dem Lehenherrn; dann in den Städten soll .3 auch bleiben mit den Rechten, als das von Alters, und mit Recht herkommen ist. Wer aber das nicht thun wollte, den sollte der Herr, sein Vizedom, und die ganze Landschaft dazu bringen, daß er dessen gehorsam seyn müsse, als dessen von Alter herkommen ist.

Item von des Gedings wegen, das man von unsern Hofgerichten thut, ist unsre Meynung, daß man das nicht wehren solle, inmassen als hernach geschrieben steht.

Item wer ein Urtheil dingen will oder dingt, daß ein jeder wissentlich soll machen und benennen, in wem er beschwert sey, und darnach schwören, daß er das von keiner Längerung noch von keiner Sache wegen, dann nur allein darum, daß er zu seinen Rechten kommen möge, und soll dann solch appelliren führen, und in solcher Zeit als appellirens Recht ist. Wer aber dies nicht thäte, der soll dessen auch entgelten, als appellirens Recht ist. Es soll auch kein Laye mit keinem Notar oder offenen Schreiber dingen, noch mit Instrumenten umgehen, sondern des Rechtens Gerichtsbrief nehmen,

und

und dann auf solchen Gerichtsbrief dem Geding nachgehen, als Appellirens recht ist.

Deßgleichen soll es um die Gäste des Appellirens wegen auch bestehen, in aller Maaß als von der Landleute wegen und vor geschrieben steht.

Es sollen auch unsre gnädigen Herrn den ihrigen, wer zu ihnen zu sprechen hat, auch fürderlich Rechtens seyn, und ergehen lassen vor ihren Räthen, und darinn niemanden keine Längerung und gefährlichen Zug machen.

Es sollen auch die Fürsten alle fremde Münze in ihren Landen verbieten, als sie dessen selbst untereinander einig sind worden.

Item wer dienen, oder seinen Knecht zu Dienst leihen wolle, der soll sich darinn fürsehen, daß er das mit Ehren und Recht verantworten möge. Würde aber jemand um solche Dienste angelangt, und von denselben Rechtens begehrt, den soll der Herr Rechtens darum schaffen, und beholfen seyn.

Item es soll auch keiner den andern gen Westphalen laden, es wäre dann, daß er wissentlich fürbringen möchte, daß er von dem Landrichter und von dem Landesfürsten rechtloß gelassen wurde. Hätte aber ein wissender, mit einem andern der

auch

auch wissend wäre etwas zu rechten, das für das wissende Recht gehört, darum soll daselbst beschehen, was dann daselbst recht ist.

2. Schreiben des Herzogs Albrecht an die Städte Nürnberg, Augsburg, Nördlingen und Eichstädt, wegen der Jakobimesse zu München nach obigen Rathschlag.

Aus dem Archiv Tom. VII. Privilegiorum.

Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, fürsichtige, weise, liebe, besondere.

Als dann etlich Zeit bisher eine Irrung gewesen ist, in der Messe oder Jahrmarkt, so Wir zu einen jeden Sankt Jakobstag jährlich hier in unsrer Stadt München haben, von des Ausschneidens und Auswägens wegen, in solchen Sachen die Kaufleute und Gäste meynten beschwert zu seyn. Hierauf so lassen Wir Euch wissen, daß Wir solche Irrung abgethan, und gewendet haben, und wollen, daß in der vorgeschriebenen unsrer Messe alle Kaufleute, Gäste und andere ihre Kaufmannschaft mögen und sollen verkaufen, Sammtkäufe, oder sonst nach der Ellen und nach dem Pfund, bey klein und groß auswägen, und ausschneiden, jedermann nach seiner Nothdurft zum besten, wie sie

ver-

verlüstet, zu Sankt Jakobstag, als die Messe angeht, und acht ganzer Tage darnach folgende, bis daß die Messe wieder ausgehet. Alles treulich und ungefährlich.

Das verkünden Wir euch, darum daß ihr solches euern Kaufleuten zu wissen thuet, daß sie sich darnach können richten, wann Wir deßgleichen das an etliche andere End auch geschrieben haben. Datum München am Freytag vor Ulrici Episcopi 1444. (3. Julius.)

Anmerkung. Die übrigen Ausfertigungen nach dem obigen Rathschlag haben sich noch nicht vorgefunden.

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Zu München, im Jahre 1445, nach Visitationis Mariae (im July.)

(In den Erbschaftsirrungen zwischen Herzog Albrecht von München, und Herzog Heinrich von Landshut über die Verlassenschaft des jungen Herzogs Adolph von München.)

Von diesem Landtage hat man nur folgende Merkmale seiner Existenz.

1. Schreiben des Herzogs Heinrich von Landshut, an den Herzog Albrecht von München.

Aus dem Original im Archiv Tom. VIII. der Fürstensachen.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter! Als Unser lieber Vetter Herzog Adolph seeliger mit Tod ohne männlichen leiblichen Erben vergangen ist, und Land und Leute, Schloß und Herrschafft, Städte und Märkte, auch fahrend Hab und Gut hinter sein gelassen hat, dazu Wir mit sammt euch ein Erbe sind. Bitten Wir Ew. Lieb freundlich, ihr wollet Uns solchen Erbtheil mit sammt der eingenommenen Gilten bisher folgen, und zustehen lassen; daran beweiset ihr

Uns

Uns sonderliche Liebe und Freundschafft; ob Ihr aber dies nicht vermeynet, das Wir euch doch nicht getrauen, so bitten Wir Ew. Freundschafft, Ihr wollet Uns darinn Rechtens vor unserm gnädigsten Herrn dem römischen König ꝛc. seyn, und den um einen Rechttag bitten, deßgleichen wollen Wir auch thun, damit Uns der Sachen dester ehe freundlich und kürzlich Ende werde, und begehren darum eure verschriebene Antwort bey dem Bothen. Gegeben zu Landshut an Samstag vor sankt Veitstag Anno ꝛc. 1445 (12. Junius.)

2. Herzog Albrechts von München Antwort an Herzogen Heinrich von Landshut.

Aus dem Originalaufsatze im Archiv. loc. cit.

Unsere freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als Uns Ew. Lieb geschrieben hat, und Forderung an Uns thut, von solchen gelassenen Gutes wegen, so dann unser lieber Vetter Herzog Adolph seeligen hinter sein gelassen hat, der dann wohl vor sechs Jahren abgegangen ist, und von dem Wir solches sein gelassenes Gut bisher ohne Einsprechen und Irrung männiglichs, als der rechte Erb wirklich inngehabt, und noch innhaben, und hätten Ew. Lieb wohl getrauet, Ihr hättet Uns solcher Sprüche und Anlangens freundlich vertragen,

das Wir euch auch noch wohl getrauen, und gerne verdienen wollen; zu dem daß Ew. Lieb selbst wohl verstehet, daß ihr Uns dies schuldig seyet. Wie aber dem allen, ob ihr Uns Forderung von des genannten unsers lieben Vettern gelassenen Guts wegen nicht vertragen wolltet, das Wir Ew. Lieb doch nicht getrauen, so wollen Wir solches an unsere Räthe und **Landschafft, die kürzlich zu Uns kommen werden**, bringen, und euch dann bey unser selbst Bothen antworten. Datum München an sankt Peter und sankt Paulstag 1445. (29. Junius.)

3. Schreiben Herzog Heinrichs von Landshut an Herzogen Albrecht von München.

Aus dem Original im Archiv. loc. cit.

Unsere freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als Ihr Uns ietzo unter andern geschrieben habet, ob Wir euch Forderung je nicht vertragen vermeynen, von unsers lieben Vetters Herzog Adolphs seeligen gelassenen Guts wegen, so wollet Ihr solches an euere Räthe und Landschafft, die kürzlich zu euch kommen, bringen, und Uns dann bey euer selbst Bothen antworten ꝛc. haben Wir wohl vernommen; Nun verstehet Ihr selbst wohl, daß Wir Uns, und unserm lieben Sohn Herzog Ludwigen ꝛc. nicht schuldig seyen, solches

Erb zu vergeben, und nachzulassen, und bitten euch freundlich, Ihr wollet Uns noch gütlich und ohne Recht hinter solches Erb kommen lassen. Ob Ihr aber das je nicht vermeynet, so wollet Uns darum Rechtens seyn, als Wir euch vor geschrieben haben, ohne längeren Verziehen. Und was Ihr darinn vermeynet, darum wollet Uns noch fürderlich euere verschriebene Antwort wissen lassen. Gegeben am Pfinztag nach Petri et Pauli Apostolorum 1445. (30. Junius.)

4. Antwort des Herzogs Albrecht von München an Herzog Heinrich von Landshut.

Aus dem Originalauffatze im Archiv. loc. cit.

Unsere freundliche Dienste bevor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als Ihr Uns ietzo aber geschrieben, und begehrt habt, euch noch gütlich und ohne Recht hinter unsers lieben Vettern, Herzog Adolphen seeligen verlassen Erb kommen zu lassen, mit mehr Worten eueres Briefes, haben Wir verlesen, und euch wohl geantwortet, daß Wir unsere Räthe und Landschafft zu Uns gefordert haben, deren Rath Wir darinn haben wollen, und euch dann bey unser selbst Bothen antworten. Dabey lassen Wir es noch bleiben. Datum München am Samstag nach Visitationis Mariae 1445. (3. Julius.)

5. Schreiben des Herzogs Albrecht von München, an Herzog Heinrich von Landshut.

Aus dem Originalauffatze im Archiv loc. cit.

Unsere freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als Uns Ew. Lieb ietzo abermal geschrieben, und gebeten hat, euch zu einem gleichen Erbtheil unsers lieben Vettern Herzog Adolphs seeligen verlassen Hab und Guts wegen freundlich und gütlich kommen zu lassen, oder aber darum Rechtens zu seyn vor unserm gnädigsten Herrn dem römischen König ꝛc. wie das euer Brief mit mehr Worten innhält, haben Wir wohl vernommen.

Also lassen Wir Ew. Lieb wissen, daß Wir solch unser Antwort bisher in keinem argen verzogen haben, sondern nur darauf, daß Wir gedacht hatten, euere, und unsere Landschafft wären an gelegener Statt zusammen kommen, und die Sache für Hand genommen, ob sie Uns freundlich darum miteinander möchten geeiniget, als Uns auch unsere Räthe Ulrich Eisenhofer, und Peter Rudolf, wie Ihr solches thun wollet, von euern wegen zugesagt haben.

Aber seitmalen, und Ew. Lieb das nun wieder abgeschlagen hat, und solches euer Wille nicht seyn

will,

will, und lautere Antwort darum von Uns zu wissen begehret, so hätten Wir Ew. Lieb wohl getrauet, ihr hättet Uns solcher Anforderung vertragen, und euch dessen noch wohl getrauen;

Ob ihr aber das je nicht zu thun vermeynet, wann Uns dann Ew. Lieb rechtlich um solches fürwendet und anlanget, als ein Fürst des Reiches, und ein Herr von Baiern dem andern nach des Reichs Rechten fürwenden und anlangen solle; alsdann so wollen Wir Euer Lieb so freundlich, rechtliche, und redliche Antwort wohl geben, daß Ihr euch, als Wir trauen, billig begnügen sollet lassen. Datum München am Sonntag vor Bartholomäi 1445. (22. August.)

6. Nachgefolgtes Compromiss in dieser Erbschaft-Streitssache auf den Markgrafen von Baaden im Jahre 1446.

Aus dem Originalauffatze im Archiv loc. cit.

Der Anlaß auf den Markgrafen von Baaden zu Erdingen beschlossen um Herzog Adolphs Erbschafft.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich und Wir Albrecht Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern ꝛc. bekennen öffentlich mit dem Brief, für Uns, alle Unsre Erben und Nachkommen allen, den

er

er fürkommt. Als Wir Herzog Heinrich rc. obgenannt in Irrung und Forderung gewesen und noch sind gen den benannten unsern lieben Vettern Herzog Albrecht rc. von wegen Herzog Adolphs von Baiern seeligen gelassen Land, Leut, Schloß, Städte, Märkte und anders seinen gelassenen Gutes wegen, nichts ausgenommen, dazu Wir Erbschafft und Gerechtigkeit vermeynen zu haben, haben Wir Uns beyde obgenannte Fürsten also mit wohlbedachten Muth und willkührlich, und sonders durch Rath und Unterweisung unsers lieben Freund Herrn Johannsen der heiligen römischen Kirchen Kardinal und Bischoffen zu Freysingen, und Herrn Friedrichen Bischoffen zu Regenspurg vereinet und verrichtet, also daß Wir beyde unsern gnädigsten Herrn den römischen König rc. durch Uns selbst, oder unsre ehrbare Bottschafft in den schieristen drey Wochen ungefährlich bitten sollen und wollen, daß er Uns beyden um Läuterung der obgemeldten Irrung den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Oheim Herrn Jakoben Markgrafen zu Baden zu einen Richter und Obmann geben und schaffen wolle, und Uns darum seine Briefe, als sich dazu gebührt, an ihn gebe, die Wir ihm dann durch unsrer beyder ehrbare Bottschafft zuschicken, und ihn von unsern wegen dabey bitten lassen sollen, daß er sich dessen annehme. Und so das geschehen ist, und der benannte

unser liebe Oheim Tag dazu bescheidet, so sollen Wir beyde Fürsten dem durch Uns selbst, oder unsere vollmächtige Anwalde unverziehentlich nachkommen, und zu den benannten Obmann soll alsdann unser jeder drey oder vier seiner Räthe, die aus seiner Landschafft und Layen sind, setzen, und dann mögen Wir beyde Theile für den Obmann und Zusatz Irrung Erbschafft auch Brief- und Wort, und was dann jedweder Theil darinn vermeynt zu geniessen, bringen, und so das beschehen ist, so sollen dann der benannte unser lieber Oheim, und unser beyder Zusätze Recht darum sprechen, und was dann derselbe unser lieber Oheim, und unser beyder Zusätze sammentlich, oder der mehrere Theil unter ihnen darum zu Recht sprechen, dabey soll es bleiben, und von Uns beyden Theilen ohne aller fernerer Weigerung, Geding, und Auszug gehalten und nachgegangen werden, treulich und ungefährlich. Und ob Uns der benannte unser lieber Oheim Täge bescheiden würde, und daß ihm andre Sachen und Irrungen vorhanden, kommen würden, daß er solchen Tagen nicht auswarten möchte, so mag er deren einen oder mehr wohl verlängern und abschreiben, und darnach andre Täge darum bescheiden, ungefährlich. Dessen zu wahrer Urkund hat unser jeder sein Siegel an den Brief hängen lassen, und zu mehrerer Zeugniß haben Wir gebeten die

be-

benannten unsre liebe Freunde den von Freysing, und den von Regenspurg, daß ihrer jeder sein Insiegel zu unsern Insiegeln auch darann gehangen haben, ihnen und ihren Stifftern ohne Schaden. Darunter Wir Uns verbunden und auch gelobt und versprochen haben aneinander mit unsern Treuen alles das stätt zu halten, und dem treulich und ungefährlich nachzukommen, das der Brief ausweiset. Der gegeben ist zu Aerding am Montag vor Sankt Peterstag der Stuhlfeyer Anno ꝛc. 1446. (21. Februar.)

Landtag
des Münchener Landantheiles.

Zu . . . . Im Jahre 1446.
(Eine Landsteuer betreffend.)

Von diesem Landtage hat man nur die Spur einer Steuerausschreibung aus der nachfolgenden, vom Arodenius im Archivs-Index aufgezeichneten Quittung.

Christoph Seibelsdorfer zu Schenkenau quittirt Herzog Albrechten um 100 Pfund Münchener Pfenninge, die seiner Gnaden Elsbet Nussdorferin seiner Hausfrau für die Dienste und einer Hofgabe schuldig gewesen. Die haben sie von der Steuer im Landgerichte Pfaffenhofen empfangen Montag vor Luciä 1446. (12. December.)

Vielleicht ist auf diesem Landtage auch das nachfolgende Landgebot wegen den Jahrmärkten und Fürkäufen vorgekommen.

Aus der Sammlung der alten Landgebote im Archiv.

Der Herrschafft Säze von der Fürkäufer wegen, einem Rath geantwortet vor Simonis und Judä Anno ꝛc. 1446 (im October.)

Zum Ersten, so sollen Gäste und Landleute Roß, Rinder, Ochsen, feiste Schweine und so gethan

Schlag-

Schlagvieh nur auf offnen Wochen- und Jahrmärkten kaufen, und nicht an den Ställen. Aber Kälber, Schaafe, Lämmer und kleines Vieh, auch Hühner, Eyer, Käse, Schmalz, Garn, gewircht und andre solche Pfennwerthe mag ein jeder Landmann und kein Gast an den Häusern und Ställen, oder an den offnen Jahrmärkten in sein Haus zu verzehren, wohl kaufen. Deßgleichen die offenen Käufler in unserm Lande, Städten und Bannmärkten mögen Hühner, Eyer, Käse, und andre solche Pfennwerth, auch an den Häusern und Ställen, oder auf den offenen und Jahrmärkten wohl kaufen, also daß sie das wieder in unsern Städten oder Bannmärkten hingeben, und niemand ausserhalb Landes.

Bedärfte auch ein Landmann Roß, Rinder, oder anders, das er in seinem Hause zehren, melken, oder mähnen wollte, das mag derselbe an den Ställen wohl kaufen, doch also daß er dasselbe weiter aus unserm Lande niemanden verkaufe, und daß er es auch keinen Gast, noch niemand zu lieb noch von bete wegen kaufe, oder hinschicke, sondern ihm nur allein zu seiner Nothdurft; will er es dann wieder hingeben, das mag er auf offenen Wochen oder Jahrmärkten wohl thun.

Das magre Vieh mögen auch Gäste oder Landleute zwischen Lichtmeß und sankt Georgentag jährlich an den Ställen wohl kaufen; also, wer das kaufe daß dann derselbe das selbst weide. Wer aber das magre Vieh kauft, und dasselbe nicht weiden wollte, und wieder verkaufet, derselbe soll Uns von einem jeden Haupte geben ein Pfund Pfenning, und dazu soll Uns die Straffe um das Ueberfahren gen ihm behalten seyn.

Auch soll niemand mit keiner Vorrede unterwegs gen den offenen Wochen oder Jahrmärkten kein Vieh nicht kaufen, das man zu den Märkten treibt, noch auch keinerley Treid, dann zu den Zeiten so man den Markt öffentlich beruft, oder ein Zeichen aufgesteckt hat.

Wir wollen auch daß fürbas niemand keinerley Treid für- noch einkaufe, dann soviel ein jeder in seinem Hause zu verzehren bedarf; Wer aber Treid hingeben wollte, der soll und mag das zu offenen Wochen- oder Jahrmärkten bringen, und daselbst verkaufen, und nicht aus dem Land führen, hinschicken, noch ein Landmann dem andern zu lieb noch Freundschafft nicht einkaufen oder wieder verkaufen.

Anmerkung
zum Jahrgang 1447 und 1450.

(Den Zuwachs des Münchener Landantheiles mit den Herrschaften Schwaben, Lichtenberg, und Baierbrunn betreffend.)

Nach dem am 1ten May 1447 erfolgten Tod des Herzogs Ludwig des älteren von Ingolſtadt, hat Herzog Heinrich von Landshut den ganzen Ingolſtädter Landantheil in Beſitz genommen, bis auf die Herrſchaft Schwaben, welche Herzog Albrecht von München laut Verſchreibung des Herzogs Ludwig des jüngern ddto Dachau, Samſtag vor Catharina 1439 um 14750 fl. rheiniſch pfandweiſe inn hatte.

Vermög des vom Arodenius verfaſsten Archiv-Index ſchrieb Herzog Albrecht von München am Freytag nach Jacobi (28. July) 1447 an den Herzog Heinrich von Landshut, „die Landſeſſen zu Schwa-„ben ſeyen nicht ſchuldig, ihm Heinrichen zu hul-„digen, weil er Albrecht dieſe innen habe;“ und er verbot auch am nämlichen Tage den Landſeſſen zu Schwaben nach Waſſerburg zu kommen, und Herzog Heinrichen zu huldigen.

Herzog Heinrich wollte es zwar nicht hiebey bewenden laſſen, und ſchrieb am ſankt Gallentag (16. October) 1447 an die Landſeſſen zu Schwaben, daſs, weil ſie nicht erſchienen ſeyen, ſie nunmehr nach Burghauſen auf Simon und Judae (28. October) kom-

men

men, und allda vor der Landschaft mit ihm rechten sollen: allein Herzog Albrecht von München blieb doch im Besitze; und als nachher, am 30ten July 1450 Herzog Heinrich von Landshut verstarb, verglich sich sein Sohn Herzog Ludwig von Landshut mit dem Herzog Albrecht von München zu Erding den 16ten Dezember 1450 förmlich über die Ingolstädter Erbschaft, und entsagte darinn bestimmt allen Ansprüchen auf die Herrschaft Schwaben, so wie auch auf Lichtenberg, und Baierbrunn, welche letztere beyden Güter Herzog Albrecht von München dem Herzog Ludwig dem jüngern von Ingolstadt vermög Kaufbrief ddto. Ingolstadt am Pfinztag dem heiligen Ebenweich (1. Jäner) 1439 und Besitznehmungs-Urkunde vom Sonntag Invocavit 1443 um 15200 fl. rheinisch gegen ewige Wiederlosung abgekauft hatte.

Von diesem Zeitpunkte anfangend ist also der Münchener Landantheil mit dem, ehemals zum Ingolstädter Landantheile gehörig gewesenen Landgerichte Schwaben und mit den Herrschaften Lichtenberg und Baierbrunn vergrösert worden.

Da die obenerwähnte Vergleichs-Urkunde noch nirgends gedruckt ist, so wird sie hier zum vollständigen Belege der geschichtlichen Verhältnisse eingerückt.

Vertrag zwischen dem Herzog Albrecht zu München, und dem Herzog Ludwig von Landshut über die Erbschaft der erloschenen Ingolstädter Linie.

Aus einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv Tom. X. der Fürstensachen.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern und Graf zu Vohburg ꝛc. Und Wir Ludwig von denselben Gnaden auch Pfalzgraf bey Rhein Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. bekennen öffentlich mit dem Brief allen denen er fürkommt, Wann nun etwas Irrung und Spänn etwa lange Zeit gewesen sind, nämlich von der Erbschafft und alles Gutes wegen, so beyder Herzogen Ludwigen von Baiern Vatter und Sohn, Grafen zu Mortani und Graispach seeliger Gedächtniß gewesen ist, und hinter ihnen gelassen haben, es sey fahrend oder aufliegend Gut, oder wie das genannt seyn möchte, nichts besondert noch ausgenommen, haben Wir angesehen die Ehre und Würde des löblichen Hauses von Baiern, und auch künftigen Nutzen und Frommen, der dem Hause von Baiern und allen ihren Inwohnern aus Fried und Einigkeit ergehen mag, und haben Uns solcher Erbschafft, und alles Gutes wegen, so der ehgenannten Herzog Ludwig von Baiern, Vatter und Sohn, gewesen ist, und hinter ihnen lassen

haben,

haben, also darum lieblich und freundlich nach Rath und Unterweisung etlicher unser beyder getreuen Räthe verrichtet und vereint, als hernach geschrieben steht.

Von ersten ist beredet, daß Wir benannter Herzog Ludwig dem benannten unsern lieben Vettern Herzog Albrechten die Stadt und das Gericht Deckendorf mit allen Zugehören ledig lassen, und das auf die schieresten Lichtmessen, oder in den nächsten 14 Tagen vor oder nach einantworten und zu seinen Handen geben sollen, und damit bezahlen 500 gute rheinische Gulden Landeswährung; Und Wir sollen ihm auch damit geben die Briefe und Register so Wir dann darüber in unsrer Gewalt haben, ungefährlich, und von aller vergangenen Gilt, Renten, und Fänden bis auf die schieristen Lichtmessen sollen Wir Herzog Ludwig dem benannten Herzog Albrechten dann nichts mehr schuldig seyn.

Item auch so sollen dem benannten unserm lieben Vettern Herzog Albrechten bleiben die Schloß und Herrschafften Schwaben, Lichtenberg und Baierbrunn, mit allen ihren Zugehören, als er dann die iezt inn hat, und mit allen Herrlichkeiten, Mannschafften, und Lehenschafften ohne unsrer und männiglichs von unsern wegen Irrung und Hinderniß;

niß; Wir beyden Fürsten sollen auch einander übergeben die Kaufbriefe und Gegenbriefe, so von dem benannten Schloß und Herrschafft Schwaben, Lichtenberg und Baierbrunn ausgegangen sind, dazu so sollen Wir Herzog Ludwig unserm lieben Vettern Herzog Albrechten alle Bücher und Register um Gilt und Lehen zu den ehegenannten Herrschafften gehörend, so Wir in unsrer Gewalt haben, ungefährlich auch übergeben.

Item es ist auch beredet, wann der benannte Herzog Albrecht unser lieber Vetter die Schloß Herrschafft und Güter, sein Erbe auf dem Nordgau liegend, die ihm zu lösen stehen, lösen will, nämlich **Hemmau** die Stadt, die Festen **Velburg**, **Lengfeld** und **Kallmünz**, mit den Märkten dabey gelegen sind, mit aller Zugehörung, und die Losung darum richtig gemacht hat, daß Wir Herzog Ludwig ihm dann zu derselben Losung leihen sollen 32000 rheinische Gulden Landeswährung, doch also, daß Uns die Schloß und Herrschafften mit allen Zugehören, die also gelöset werden, alle von Stund an, so die gelöset sind, zu unsern Handen geantwortet werden sollen, die inn zu haben, zu brauchen und zu geniessen, gleich andern unsern Schlössern und Herrschafften, so lange bis Wir von den jährlichen gewöhnlichen Gilten und Renten

der-

derselben Schlösser die benannten 32000 Gulden rheinisch wieder eingenommen haben, und so das geschehen ist, so sollen Wir dann dieselben Schloß und Herrschafften dem benannten Herzog Albrecht lediglich übergeben zu seinen Handen.

Ob aber der benannte Unser lieber Vetter Herzog Albrecht die benannten Schlöß und Herrschafft sammentlich mit der Lösung nicht richtig machen möchte, wann er dann der benannten Schloß und Herrschafft eines oder mehr lösen will, und die Lösung darum richtig gemacht hat, so sollen Wir ihm zu derselben Losung einer oder mehr der benannten Schloß und Herrschafft leihen soviel rheinische Gulden von der benannten Summe der 32000 rheinischen Gulden, als dieselben gelöset werden sollen; doch daß Wir nicht mehr schuldig zu leihen sollen seyn, dann die benannten 32000 Gulden rheinisch, und daß Uns dann dieselben Schloß und Herrschafften, die also gelöset werden, das sey eines, oder mehr, Uns um dieselbe Summe, darum die gelöset werden, ohne Verziehen eingeantwortet sollen werden, die innen haben gleich andern unsern Schlossen, so lange bis Wir die Summe Gulden, darum die gelöset werden, von den gewöhnlichen jährlichen Gilten und Renten, wieder eingenommen haben, und dann sollen Wir ihm die wieder über-

geben und einantworten lediglich zu seinen Handen, inmassen als oben berührt ist, um die Schloß alle. Und ob aber der benannte unser lieber Vetter Herzog Albrecht, nachdem und er der benannten Schloß eines oder mehr gelöset, und Uns die auf unser Anlehen, als oben berührt ist, eingeantwortet hätte, die andern ungelößten Schloß auch löset, ehe daß sich die eingesetzten abgelöset hätten um unsre geliehene Summe; was Wir ihm dann der benannten 32000 rheinischen Gulden auf die Vordern gelösten eingesetzten Schloß und Herrschafften nicht geliehen hätten, die sollen Wir ihm dann auf die leihen, so er nachmals lösen, und richtig machen würde. Die sollen Uns dann abermal, als die andern eingeantwortet werden, und von dem allen dann unsre geliehene Summe aufheben und einnehmen von den gewöhnlichen jährlichen Renten und Fänden, und die darum so lang innen haben, und ihm nachmals wieder übergeben, als auch oben berührt ist; Und ob Wir Herzog Ludwig ihm vorhin auf die ersten gelösten Schloß und Herrschafften die 32000 Gulden rheinisch ganz geliehen hätten, dannoch soll er Uns die Schloß und Herrschafften, die er nachmals löset, einantworten in obgeschriebener Maaß, daß Wir die benannte unsre Summe, so viel Wir deren von den voreingesetzten Schlossen und Herrschafften nicht eingenommen hätten, dann von den Schlossen

und

und Herrschafften allen einnehmen, und die darum inn haben, und nachmals wieder überantworten sollen, als oben berührt ist.

Und dieweil Wir Herzog Ludwig der benannten Schloß und Herrschafften alle, oder aber ihrer eines oder mehr innhaben, als oben berührt ist, so sollen Wir die Inwohner derselben Herrschafft gnädiglich und gütlich bey ihren Freyheiten, Rechten und allen guten Gewohnheiten bleiben lassen und dabey halten. Wann auch Wir Herzog Albrecht die Losung richtig gemacht haben um die benannten Schloß alle, oder aber ihrer eines oder mehr, und die thun wollen, das sollen Wir dem benannten Herzog Ludwigen unserm lieben Vettern vorhin zum mindesten allweg 3 Monate wissen lassen, daß er sich mit der Summe seines Anlehens darnach wisse zu richten.

Wann aber Wir ehegenannter Herzog Albrecht der benannten Schloß eines oder mehr mit der Losung nicht richtig machen, und die Losung nicht thäten inner 15 Jahren, den nächsten nach Dato dieses Briefes nacheinander folgend, inmassen als oben berührt ist, so ist Uns der benannte unser lieber Vetter Herzog Ludwig nach Ausgang der benannten 15 Jahr des benannten Anlehens der 32000 rheinischen Gulden, oder soviel er Uns

darinn

darinn nicht geliehen hat, darnach nimmer schuldig zu leihen.

Was auch Pflegern, Richtern, und andern Amtleuten die Zeit, und weil Wir Herzog Ludwig solche Schloß und Herrschafft innen haben werden, zu redlicher Burghut, Sold, und solchen billigen Zuständen gefallen wird, soll Uns Herzog Ludwigen an unsrer benannten Summe nichts bekümmern, noch Abgang darann machen. Ob auch an der benannten Schloß einem oder mehr, so Uns in obgeschriebener Maaß eingeben würde, etwas Baues nothdürftig würde, das sollen Wir Herzog Ludwig dieweil Wir die innen haben, Herzog Albrechten wissen lassen, der mag dann darüber schicken, und was man dann zu bauen zu Rath wird, sollen Wir Herzog Ludwig dann thun lassen, und dann solche Summe, so Wir verbauen also lassen würden, von den gewöhnlichen Gilten der Schloß wieder einnehmen, und die darum so lang, bis Wir die auch davon einnehmen, innen haben.

Item darauf sollen Wir Herzog Albrecht den benannten unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen einen Verzeihbrief geben, nothdürftiglich, unter unserm Insiegel, auch unter unsrer Räthe und lieben getreuen Dietrichen Stauffers unsers Vizedoms in Niederbaiern, Conrad Egloffsteiners Kammer-

mer-

mermeisters, Otto Pienzenauers Pflegers zu Schwaben anhangenden Insiegeln, daß Wir, unsre Erben und Nachkommen noch niemand anders von unsern wegen, zu Ihm, seinen Erben und Nachkommen von aller andrer gelassenen Land, Leut, Städte, Märkte, Schloß und Herrschafften, Lehenschafft geistlichen und weltlichen, Kleinod, Baarschafft, wie das genannt ist, und von alles Gutes wegen liegend und fahrend, nichts besondert noch hintangesetzt, das dann beyder Herzogen Ludwigen vergangenen Grafen zu Mortani und Graispach gewesen ist, und hinter ihnen gelassen haben — deßgleichen und in solcher Maaß sollen auch Wir Herzog Ludwig dem benannten unsern lieben Vettern Herzog Albrechten einen Verzeihbrief geben, nothdürftiglich unter unserm Insiegel, auch unter unsrer Räthe und lieben getreuen Oßwald von Törring Marschalks, Hannsen Frauenberger zu Graisbach, und Thoman Preisingers zu Krandsperg Pflegern anhangenden Insiegeln, daß Wir, unsre Erben und Nachkommen, noch niemand anders von unsern wegen zu ihm seinen Erben und Nachkommen von aller Schuld und Sprüche wegen, so Wir von der benannten Schloß wegen Schwaben, Lichtenberg, und Baierbrunn zu ihm gehabt, oder möchten gehabt haben, fûran nichts mehr zu einander zu sprechen noch zu fordern sollen haben, noch gewni=

winnen in keinerley Weise, nach dem besten Form ausgenommen die Lehen ausser Lands, darum soll es bestehen, als davon in dem Theilbriefe begriffen ist, und ausgenommen und hintangesetzt ob beyderseits zu künftigen Zeiten zwischen Unser, und unser beyder nächsten leiblichen ehelichen Mannserben, da Gott lang vor seyn wolle, rechte Erbschafft icht begebe, das es dann in derselben Erbschafft bleiben, und daß dessen ein Theil gegen den andern unverziehen seyn solle; alles nach Herkommen und Gewohnheit des Hauses von Baiern.

Es ist auch beredet, ob Wir Herzog Albrecht der vorgeschriebenen oder andrer unsrer Schlösser eines oder mehr, die Wir ietzt innhaben, oder noch zu unsern Handen kommen, versetzen oder verkaufen, oder um andre unsre Nothdurft müsten, so sollen Wir den benannten unsern Vettern Herzog Ludwigen dahinter kommen lassen, dieweil er Uns soviel darauf leihen oder geben will, als andre thun wollen. Desgleichen sollen Wir Herzog Ludwig um solches mit unsern Schlössern gen unsern Vettern Herzog Albrechten auch also halten und thun, als dann in dem Theilbriefe auch begriffen und Herkommen ist.

Item es ist auch beredet worden, daß Wir Herzog Albrecht obgenannt dem benannten unsern lieben

Vet=

Vettern Herzog Ludwigen unsre Herrschafft Spitz und Schwellenbach in der Wochau mit allen Zugehören nichts ausgenommen, als Wir das gelöset haben, auf die schieristen Lichtmeß, oder in den nächsten 14 Tagen vor oder nach, auch eingeben und überantworten sollen, mit sammt aller Lehenschafft, Mannschafft und allen Briefen und Registern, so Wir darüber haben; doch daß Uns alle Gilt bis auf die schieristen Lichtmessen zustehen und gefallen soll. Und auch also daß Uns der benannte unser lieber Vetter Herzog Ludwig daentgegen bezahle und aufrichte halbe Summe Geldes darum das vormalen versetzt, und von Uns gelöset worden; aber von Baues, Zehrung, und alles andern Darlegens wegen, so Wir dahin, oder darum gethan haben, und voran bisher geschehen ist, soll er Uns ganz nichts schuldig seyn; Und was Wir Herzog Albrecht zu Spitz von Weingärten oder Gilt gekauft haben, das sollen Wir unserm Vettern, Herzog Ludwigen auch eingeben und überantworten, so er Uns das Geld darum giebt, darum Wir solches gekauft haben. Und ob er solchen Kauf um dieselben Weingärten oder Gilt haben will, soll er Uns hiezwischen und Mitterfasten schierest wissen lassen. Und dann auf dieselbe Zeit so er Uns das wissen lassen würde, die Zahlung darum thun; daentgegen sollen Wir ihm dann alle unsre Brief

und

und Gerechtigkeit mit sammt einem Kaufbrief daselbst übergeben, alles ungefährlich.

Item es ist auch beredet worden, daß Wir Herzog Ludwig alle Fordrer um Geldschuld, die von beyden Ludwigen Vatter und Sohn seeliger und obgenannten, oder von Herzog Stephan des alten, Herzog Ludwigs obgenannten Vattern, und des jungen seines Sohnes Sohn herrühren, gütlich ausrichten sollen; ob Wir Uns dessen mit ihnen vertragen mögen, oder aber Rechtens seyn vor unsern Räthen. Alles ungefährlich. Es wäre dann Herzog Albrecht obgenannter durch seine Vordern, oder sich selbst vertaidingt oder verschrieben, etliche Geldschuld auszurichten, die solle er auch noch ausrichten gütlich oder rechtlich vor seinen Layen, nach Laut derselben Taidung oder Verschreibung, auch alles ohngefährlichen.

Und ob etwa Schuldiger oder Fordrer noch wären, die ihre Sachen fremdlichen gen Uns Herzog Ludwigen fürnehmen, und sich redlicher gleicher billiger Rechten oder Bezahlung nicht begnügen lassen, oder billiger Rechten vorstehen wollten, darinnen sollen Wir Herzog Albrecht in denselben und allen andern Sachen demselben Herzog Ludwigen freundlichen Beystand thun; deßgleichen soll Uns Herzog Albrechten der benannte unser lieber Vetter

Her=

Herzog Ludwig wiederum in solchen und in allen andern Sachen gen denen, die sich solchen Sachen und Rechten, als oben berührt ist, von Uns nicht begnügen lassen, oder verstehen wollen auch thun.

Item das alles soll von Uns beyden Fürsten und Herrn nothdürftiglich verschrieben werden in allen Stücken, wo dessen itzt nicht genug wäre, an der Verschreibung um Verzeihung, Uebergebung der Schloß, Losung, und Zahlung des Geldes, und um was in den Sachen nothdürftig ist zu verschreiben.

Item die Artikel alle sollen auf unsre beyder Fürsten Erben lauten, und die Erben darinn verbunden seyn, in Maaß als Wir selbst. Dessen zur wahren und stäten Urkund hat unser jeder Fürst dem andern einen solchen Brief in gleicher Laut mit unsrer beyden anhangenden Insiegel versiegelt. Geloben auch beyde mit unsern fürstlichen Würden und Treuen für Uns und alle unsre Erben treulich zu halten und zu vollführen. Ausweisung des Briefes der geben ist am Mittichen nach der heiligen sankt Lucientag (16. December) nach Christi Geburt rc. 1450.

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.
Zu München, im Jahre 1453, ~~ungefähr im Augustmonate.~~ Sab. post Joh. Bapt. [30 Jun.]

(Die Erhebung einer Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Obwohl sich von dieser Epoche die nachfolgenden vielen Fragmenten vorgefunden haben, so weiss man doch von diesem Landtage nicht den genauen Zeitpunkt, sondern nur aus einem bey dem Straubinger Landtage dieses Jahres eingerückt werdenden Ausschreiben, dass er vor Mariae Geburtstag gehalten worden sey. Da die meisten der nachfolgenden Fragmenten ohne Datum sind, so wäre es aber auch möglich, dass einige derselben zu einem andern Landtag gehörten. Nur der Umstand, dass sie im Archiv schon seit langer Zeit zu dem Pfaffenhofnischen Steuerregister, und zu dem mit einer Jahrzahl versehenen Schreiben des Marktes Falkenstein registrirt waren, hat den Herausgeber bestimmen müssen, sie gleichwohl hieher zu setzen; und aus der Verschiedenheit der Distrikte aus welchen die Petitionen gestellt worden sind sowohl, als aus oben erwähnten Ausschreiben des sogleich nachgefolgten Straubinger Landtages geht hervor, dass dieser Landtag gemeinschaftlich vom Mün-

Münchener - nnd Straubinger Landantheile gewesen seyn müsse.

1. Steuer-Register von Pfaffenhofen.

Nach dem Original im Archiv. bey den Landschaftssachen.

Erfahrniß der eingenommenen Steuer zu Pfaffenhofen.

Die hernachgeschriebene haben die Räthe, mit Namen Herr Hanns Fraunberger zu Massenhausen, Hanns Pelhaimer, Jacob Püttrich gegen den Steuerbuch gefragt, was er zu Steuer gegeben habe.

Das erste Viertheil.

Item Haußner dt. 3 Schilling Pfenning.

(Nun folgt das Namensverzeichniss aller Steuerpflichtigen in der Stadt Pfaffenhofen.)

Ausländer Steuer.

Item Wagenhuber dt. 3 Schilling Pfenning.

Item Berchtold Obermaier, dt. 6 Sch. Pf.

Item des Feichtmaiers Wießmad, 11 Sch. Pf.

Item andre Altenstetter, dt. 17 Sch. Pf.

Item Werndl Maier, dt. 10 Sch. Pf.

Item Cunz Adler von Streitdorf, 6 Sch. Pf.

Item Gürtler von München thun 6 Sch. Pf. noch nicht zalt.

Item

Item Weber von Plöcking, dt. 60 Pf.
Item Schmid von Bernbach, dt. 11 Sch. 10 Pf.
Item Todtmaier zu Todthof, dt. 1 Pfund Pf.
Item Anderl zu dem übeln Weib, dt. 59 Pf.
Item Federl von sankt Leonhard, dt. 60 Pf.
Summa 9 Pfund, 75 Pfenning.
Summa totalis 339 Pfund, 6 Sch. 20 Pf.

Item die Räthe haben auch Rechnung von einem Rath, in Beywesen etlicher aus der Gemeinde dazu gegeben, aufgenommen von der Steuer wegen, meiner gnädigen Herrn gegeben, und auch von der Maysteuer und Herbststeuer, auch von der Stadt Zinsen, und anderen Gilten desselben Jahres, Anno 1453.

Da Einnehmen, und Ausgeben gegen einander gelegt und aufgehebt worden ist, dannoch ist bestanden, daß ein Rath, gemeiner Stadt schuldig ist worden aller Sachen 10 Schilling Pfenning.

2. Beschwerde des Marktes Falkenstein wegen der Steuer.

Nach dem Original im Archiv bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger lieber Herr! unsre arme willige unterthänige Dienste sind euern fürstlichen Gnaden allzeit voran willig

und

und bereit. Gnädiger Herr, wir haben vernommen, Ew. Gnad vermeyne eine Steuer von Uns zu haben zu Falkenstein. Gnädiger Herr, lassen nun Ew. fürstlich Gnad wissen unser Brechen und Anliegung, so wir haben. Am ersten gnädiger Herr, daß wir aller unser jedweders anders keinerley Nahrung und Nutzung haben, dann was wir mit harter Arbeit erlangen zu Feld und zu Markt mit unserm Viehlein; und daß wir keinen Nutz und Zustand haben weder auf Wasser oder Land; und auf dem Ort (an dem Ende) liegen in dem Wald, und merklichen Schaden empfangen haben in dem Markt, und ausserhalben andere die euern mit Nahm, und Brand und Schatzung, das wissentlich. Auch wann vorher je und je einigerley Anliegung Ew. Gnaden Land niedern zu Baiern, sonders der Herrschafft Falkenstein angerührt hat, mit Reisen gen Böhmen oder Steuern, damit man etliche Feind in die Herrschafft Falkenstein bestellt hat, mehr dann einstens, haben wir allwegen nur allein die eueren des Marktes Falkenstein, die eueren Gnaden insonderheit zugehören und was den Gotteshäusern zugehört ausrichten, und darinn gehorsam müssen seyn; und was deren sind, die den edlen Leuten zugehören, die dann auch in der Herrschafft Falkenstein mit aller Herrlichkeit je und je zugehört, und gewandt gewesen sind, und

Weide

Weide und Wasser nehmen mit andern denen Euer Gnaden, und aller Schützung, Fürhaltung gen Böhmen, oder andern wo wollen, sie gleich als viel geniessen, als andere die eueren, dieselben sitzen zu allen Reisen, Steuern und andrer Nothdurft Ew. Gnaden Land müssig, und dessen alles gefreyet sind; Und wann der Edlleut einer einen Hof oder Gut in der Herrschafft kauft, und in seine Gewalt bringt, das vor je und je der Herrschafft Falkenstein gehorsam gewesen ist, so soll dasselbe Gut füran gefreyet seyn für alle Herrlichkeit, damit die Herrschafft fast geschmälert und gekränkt wird an Scharwerken und andrer Herrlichkeit, und damit alle Sache nur allein über die Euerer Gnaden gehet.

Gnädiger Herr! auch haben wir sonst anders keine Nutzung, dann oben berührt ist; Es wäre dann, ob unser einer einen Eimer Weines oder Biers zuwegen brächte auszuschenken, darann ein Pfenning erlangt würde, so haben wir seiner keine Losung von niemand anders; Dann, was die armen Leute sind in der Herrschafft, die sollen zu Ew. Gnaden Hoftafern zu Falkenstein gehen, darinn merkliche Summe Gelds alle Jahre ausgeschenkt wird unter arme Leut, daß arme Leut genug zu schaffen haben, damit solch Ausschenken bezahlt

wird,

wird, das uns und den armen Leuten auch ein grosser Krank und Hinderniß ist unsrer Nahrung.

Es ist auch der mehrere Theil des Marktes besetzt mit armen Gesellen, die Tagwerker sind, und weder Felder noch Wießmad nicht gehaben mögen, und was des Feldes und Wießmads ist gelegen um den Markt, das sind die Marktlehen, die wir etliche inn haben, und unsre Nahrung meist davon nehmen müssen. Dieselben Marktlehen müssen wir Ew. fürstlich Gnaden jährlich verzinsen mit 60 Pfenning, zween Pfenning Käse, 60 Eyer; desselbigen Felds und Wießmads nicht viel ist.

Gnädiger Herr! auf solche Brechen, und kleine Nutzung, so wir haben allenthalben, bitten wir Ew. fürstlich Gnad gar unterthäniglich uns gnädiglich zu verstehen, und fürzunehmen nach unserm Vermögen, dessen wir Ew. Gnaden schuldig, pflichtig und gehorsam wollen seyn, und setzen das zu Ew. fürstlich Gnaden gnädiglich gen uns armen den eueren zu erkennen. Datum Falkenstein Anno 1453.

Von uns Rath und Gemeinde des Markt Falkenstein und ausserhalb die eueren Falkenstein.

3. Beschwerde der Marktsgemeinde zu Viechtach.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Vermerkt der von Viechtach Anbringen so sie in der Landschafft zu thun haben, steht hernach verschrieben.

Item der von Viechtach Anbringen ist, wenn einer ihrer Mitbürger oder Bürgerskinder daselbst Verhandlung thut, darinn sie den, oder dieselben nach Innhalt und Gewohnheit ihrer Freyheit zu straffen haben, der oder dieselben sollen beleiten sich, oder werden dafür beleitet, das doch wider ihre Freyheit ist. Begehren die von Viechtach und bitten solches abzuthun und abzuschaffen, damit sie der Sachen halb Mühe, Schaden, und Verderben, das ihnen dann daraus gehet, füran vertragen bleiben. Sie bitten auch der Sachen dem Rathe zu Viechtach Geschäftsbriefe zu schicken, um deßwillen, daß sie sich füran darnach wissen zu richten, und durch solche Geschäftsbriefe Pfleger und Amtleute erweisen mögen, daß solches wider sie nicht mehr gehandelt noch fürgenommen werde. Das ist groß ihr Nothdurft.

4.

4. Petition des Haimeran und Hanns von Degenberg und des Hermann Haibeck.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Herr Haimeran, Herr Hanns von Degenberg, Hermann Haibeck ihr Klag, wie sie etwelchen Brief auf die Warter erlangt haben, und sie haben bisher nie bekommen mögen, daß sie mein gnädiger Herr habe wollen einsetzen, und bitten unser Gnad uns nach laut der Gerichtsbriefe uns einzusetzen.

5. Beschwerden der Stadt Deckendorf.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Der von Deckendorf Anbringen.

Item von erst, daß unser gnädiger Herr mehr dann einmal unserm Richter geschrieben, mit ihm und uns dem Rath geschafft, daß der Richter sich eines unser Mitbürger Gutes unterwinden solle, und wir mit sammt ihm das thun und helfen sollten, und unsern Mitbürgern darum nicht anders begehrt hat, daß sein Untertheil Recht von ihm nehme um seine Sprüche, das er aber nicht hat mögen geniessen; man hat ihm sein Gut dannoch eingezogen der Richter, und alles in Verbot gelegt, das uns armen Bürgern zu schwer und unbillig ist, daß man einem sein Gut in solcher Maaß ent-

ziehen soll, der sich zu Recht erbietet, und das groß wider unsre Freyheit ist.

Item alle Wändel, die unsre Mitbürger antreffen, deren soll der Richter bey uns den Räthen bleiben, nach Innhalt unsrer Freyheit, was wir ihm dann dafür versprechen, hintangesetzt um die drey Sachen. Das wir aber oft von ihm nicht haben mögen erlangen, und antwortet uns, er habe dessen nicht Gewalt; und schafft uns darum allwegen für die Herrschafft, oder den Rentmeister, das uns mit Zehrung nachreisen zu vielen grossen Schaden kommt &c.

Item wir sind auch gefreyet, daß wir einen Richtersknecht erwählen sollen, den ein Richter aufnehmen solle, der dann ein stummer geleumder Gesell seyn solle, der Herrschafft zu ihren, und uns zu unsern Rechten, das uns aber iezt von unserm Richter nicht gehalten wird.

Item als die gemeine Landschafft gefreyet ist, daß ein jeder Landsiedel seine Gerichte über seine arme Leute hat, nach Innhalt der gemeinen Landsfreyheit, hintangesetzt die drey Sachen. Nun haben wir auch etliche arme Leute, sonders von unsrer gemeinen Stadt, als von der heiligen des Spitals, Wegen und Stegen, und andrer Sachen und Güter

wegen;

wegen; derselben der Rath die obristen Zechmeister sind, und die auch der Rath, ihre Kirchprobste und Spitalmeister allweg vorher gemarcht, geraint, und um andre Irrung gerichtet, und getheilet, das uns iezt nimmer gedeyen mag noch dabey bleiben lassen, sondern der Richter vermeynt nun selbst, oder sein Amtmann dabey zu seyn, und keinerley Gericht haben sollen, dann durch ihn, und vor ihm. Dadurch wir und unsre Leute fast beschwert werden, und dessen Schaden nehmen rc.

Item so hat auch unser Richter einsmal einen gefangen in der vom Rathe Häuser, wann wir doch gefreyet sind; wann einer in unser der acht Rathgenossen Häuser fliehe, und darein käme mit Herberg, so sollte ihn die Herrschafft nicht daraus nehmen, hintangesezt um die drey Sachen. Und bitten das gnädiglich wenden, und abzuschaffen.

Item von der Maut wegen zu Bogen, wann wir von der Herrschafft gen Straubing gefordert werden, so wir dann an dem Wasser hinauffahren, so will der Mautner die Maut von uns haben, deren wir nie bey keinem keiner unsrer gnädigen Herrschafft gegeben haben rc., und will allemal 32 Pfenning haben von einer Zillen, und von einer Buchen 8 Pfenninge.

Item

Item von der Maut wegen zu Straubing, was man oben von Regenspurg herabgeführt hat, es sey Wein oder Getreid, da hat man nicht mehr davon gegeben, dann halbe Maut, und von einem Schaf Treid 1 Pfenning. Was man aber zu Straubing anschüttet, da giebt man von einem Stegrecht 12 Pfenning; da will man haben ganze Maut.

Item was man Leinwath gen Straubing und Regenspurg geführt hat, da hat man nichts davon gegeben; das was man ferner, und aus dem Land geführt, da giebt man halbe Maut davon.

Item hat dann einer Kramerey, oder beschlagen Gut in Steichen (Stibichen) herab oder hinauf geführt auf der Axe, so hat er nicht mehr, dann von jedem Boding 2 Pfenning gegeben; So will der Mautner nun haben, daß man ihm das Gut alles ansage, und vermeynt das zu vermauthen, als auf dem Wasser.

Item wann unsre Bürger auf dem Jahrmarkt vor der Bruck zu Straubing oder zu Soſſau mit ihrem Gut gekommen sind, so haben sie von dem allen nicht mehr gegeben, dann von der Stätte 2 Pfenninge. So will nun der Zollner von jeder Hütte einen Wiener haben, das sie vor nie gegeben haben.

Item

Item die Pfleger im Wald verbieten Uns zu Zeiten, daß man uns beyder Treib noch auch heraus soll gehen lassen, das zu wenden und abzuschaffen fürbas,

Item so ist uns auch Beschwerung geschehen durch das Gericht zu Mitterfelß rc. hat uns der Richter Fueßberger unsre Gilt, und anders für unsre Mitbürger ihnen niedergelegt, das nicht billig ist, wann wir ihm und andern Gerichts genug wollten lassen, und fahren gen den unsern Mitbürgern einen, und bitten das auch füran abzuschaffen, und wenden, daß es nimmer geschehe.

Auch gnädiger Herr, so haben wir einen Richter, Wolfgang Wiechtensteiner, der hat euern Gnaden, auch uns zu unsern Freyheiten und Rechten geschworen. Ueber dasselbe hat er uns in unserm Rath unter Augen geredet, er getraue dem heiligen Blut wohl, uns geschähe der Tagen einst, als denen von Kelheim; zu solchem wolle er treulich rathen und helfen, und viele andre Beschwerung, deren wir nicht alle erschreiben mögen; und bitten darauf Ew. fürstlich Gnad, als unsern gnädigen Herrn solche unsre vorgemeldte Gebrechen zu wenden, gnädiglich abzuschaffen, uns bey unsrer Freyheit und alten Herkommen zu halten, und dabey zu bleiben lassen; sonders uns auch einen andern

Rich=

Richter setzen, das wollen wir unterthäniglich um Ew. fürstlich Gnad verdienen.

Item, daß ein Gast den andern in unsrer Stadt nicht verbieten solle, noch mag, dessen wir dann gefreyet sind, und wissen nicht anders, es sey in allen Städten im Niederland Recht, das uns aber iezt mehr dann einstens zerbrochen, und dabey nicht bleiben lassen durch den Richter, und wann wir darum geredet haben, so haben wir mit Zorn von ihm darum gehabt.

Item anzubringen, von des verbieten wegen an den Mautstätten im Niederland zu Oesterreich, um das wo einer zu dem andern zu sprechen hätte um Sprüche, so verlegt er ihn, oder einen andern Mitbürger für ihn, das gar gemein ist worden. Solches zu unterkommen, und unserm Herrn König Ladislaus darum zu schreiben, abzuschaffen, wann das billig ist, nachdem und Recht ist, daß ein jeder vom andern Recht nehmen soll vor seinem Richter.

Item so sind die westphalischen Gerichte iezt so fast aufgekommen, das ein grosses Verderben Städten und Märkten, auch einer gemeinen Landschafft. Wie man das unterkommen möchte, das wäre noth, wann wir doch einem jeden gen Rechten seyn wollen,

un=

unserm Richter, oder unserm gnädigen Herrn, und seinen Räthen.

6. Beschwerde des Heinrich Paulstorfer gegen einige herzogliche Richter.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Gnädiger lieber Herr. Ich klage euern Gnaden über Haimeran Bindern der mir 40 Pfund Regensspurger von eines Bauern, genannt der Peter Waspl im Viechtreich, als von eines Todtschlags wegen abgenöthet hat, also rufe ich an Ew. fürstliche Gnad mit besonderen demüthigen Fleiß, Ew. Gnaden wollen mich und den benannten Waspl für Ew. Gnad und Rath zu recht schaffen, und was da durch Recht erkannt wird, dem will ich meiner halben alsdann gern nachgehen.

Auch gnädiger lieber Herr, so habe ich einen armen Mann, der hat einem andern seinen Nachbarn zwo Leixen geliehen, die hat er nun selbst wieder genommen. Das ist geklagt an Marquarden Störn, der hat mir demselben meinem armen Mann um die Sache sieben Pfund Regenspurger wider Recht abgenommen, und hat nicht Recht von dem armen Mann nehmen wollen, das er ihm zumalen erboten hat. Das klage ich Ew. Gnaden, und rufe an Ew. fürstlich Gnad wollen mit dem be-

nannten Störn schaffen, daß er meinem armen Mann solch abgenommenes Geld wieder gebe, oder aber ihn, und meinen armen Mann für Ew. Gnaden und Räthe zu Recht schaffe; und was dann darinn Rechtens erkannt wird, das soll der arme Mann alsdann williglich leiden, und ich bitte Ew. Gnad darum um solches einen Geschäfftbrief an den Störn.

Heinrich Paulstorfer.

7. Beschwerden des Marktes Regenstauf.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger lieber Herr und euern Gnaden edle Räthe anbringen unsre alte löbliche Gewohnheit zu mehren und zu halten von wegen der Tafern zu Regenstauf, die dann Euern Gnaden ietzt am jüngsten lediglich heimgegangen ist; und so nun die benannte Tafern und Schloß Regenstauf in das Oberland gehört, und keine Tafern nicht da gewesen ist, sondern von dem Zenger dahin gekommen, und der Stör seeliger die auch gehalten, und zu uns allzeit geredet, wie er die mit Austrag und Willen Ew. Gnaden innhabe, das wir als einfältige Unterthanen geglaubt, und an Ew. Gnaden nicht gebracht haben, und so wir nun fast alle gemeiniglich hart beschwert,

da=

damit gewesen sind; darauf Ew. fürstlich Gnad wir alle arm und reich zu Regenstauf gemeiniglich durch Gott anruffen, und unterthäniglich bitten, nachdem als die benannte Tafern nicht ein altes Herkommen und eine übrige auskommende Tafern sey, Ew. Gnad wolle uns bey solcher alter löblichen Gewohnheit und Gerechtigkeit als im Oberlande Sitte ist füran unbeschwert, der Tafern abschaffen, und halten. Das wollen wir gemeiniglich als Ew. Gnaden arme Leute mit Leib und Gut um Ew. Gnad unterthäniglich verdienen, und in allen Sachen als billig ist, willig und gehorsam seyn. Sonders angesehen, daß wir seither des obgenannten Zengers Zeit dadurch härtiglich beschwert, und gelitten haben, dessen nun Ew. Gnad uns zu ergötzen, und begnaden wollet. Wann uns Euer Gnaden edle Räthe von Straubing iezt gen München kommen heissen, und uns darum endliche Antwort zu geben.

Auch gnädiger Herr, als Ew. Gnad eine gemeine Landsteuer angelegt hat. Nun hat der Frießhamer Burger zu Regenspurg eine Wiesen in unsrem Burtigen zu Regenstauf an dem Markt, und von dem Markt gekauft, und er keine Steuer nicht geben will, und uns zugesagt, wie Ew. Gnad ihm die Steuer an der Wiesen in dem Burtigen abgeschafft habe. Hierum wir Ew. Gnad unterthäniglich bitten,

bitten, Ew. Gnad wolle die obgenannte Steuer auf der obgenannten Wiesen nicht abschaffen, wann doch die in unserm Burtigen liegt, und je und je solche Steuer gegeben, und mit uns gereiset ist. Sollte aber solche Steuer nicht gegeben werden, so liessen die von Regenspurg nichts aufrecken, was feil würde um den Markt, sie kauften das, dadurch wir dann härtiglich beschwert von den von Regenspurg würden.

Antworter und Anbringer der Zettel Ulrich Schneider geschworner Burger zu Regenstauf.

8. Beschwerde des Friedrich Murach.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Ich vermerke eine Beschwerung, die mir Friedrichen Murach geschieht, und geschehen ist an dem Stuck, als ich um einen armen Mann mit Christoph Leiblfinger in Irrung gestanden bin, derselben Irrung sind wir durch meines gnädigen Herrn Räthe bethaidingt rechtlich auszutragen vor Herrn Hannsen Frauenberger Hauptmann zu Regenspurg, darinn ich dann noch stehe ꝛc. ist mein Widertheil zugefahren, und hat meines Herrn Gnaden einen Satzbrief geantwortet, und an dem armen Mann gezeigt, daß doch der Brief nicht unterscheide, und mein

gnä-

gnädiger Herr hat sich des armen Mannes darauf angezogen, das ich meyne nicht billig sey, und getraue Christoph Leiblfinger soll in mein Gut zeigen nicht in das oder auf das mein seyn solle, als ich hoffe nach dem und der Leiblfinger einen Hauzendorfer geerbt hat, auch den Satzbrief in seiner Gewalt gewesen, und bitte meines Herrn Gnad mit Demüthigkeit mich bey solchen bleiben zu lassen, und solches annehmen abzuschaffen, und den Leublfinger an sein Gut Hareß, damit dannoch mein gnädiger Herr ꝛc. zu seinem Gut komme ꝛc.

Und auf merkliche Beschwerung die uns der Schellenberger beweiset an unsern alten Ehehaften, als dann mein Bruder Görg das aufgezeichnet hat, auch am untern Zell zu Kelheim auf der Altmühl ꝛc. bitte meinen gnädigen Herrn unterthäniglich, uns das alles gnädiglich zu wenden, als dann rechtlich und billig sey.

9. Beschwerde der Gemeinfischer in dem Oberlande, und der Frohnfischer und Gemeinfischer in dem Niederlande.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger lieber Herr, auch hochgebohrne Fürstin gnädige liebe Frau. Als wir dann vor unser gnädigen

Frauen

Frauen zu Straubing gewesen sind, da hat uns ihre Gnad geschafft für die Räthe; darnach sind wir gefordert worden für die Räthe. Da haben die Räthe erkennt, daß **wir sollen kommen in die Landschafft gen München**, so wollen sie dann erfahren von Rittern und von Knechten, und von Städten und von Märkten, was darinn zu thun sey, darzu von der Leschschafflein wegen, und von der Arch wegen, die uns dann eine Zeit durch unsers Herrn Gnad, und durch seine edle Räthe verboten sind worden, mit sammt andern Boten; dabey sind wir eines geworden, als wir einen Hauptbrief von unsers Herrn Gnaden haben, der lautet, daß wir das gut sollen halten, als lang wir mögen, und ob wir aber das nimmer gehalten möchten, so sollen wir kommen zu seinen Gnaden, und zu seinen edlen Räthen. Also sind wir gekommen, und bitten Ew. fürstlich Gnad, daß uns das Bot wiederrufen werde; dies bitten wir gemeiniglich die gemeinen Fischer aus dem Oberlande, und dabey die Frohnfischer und die gemeinen Fischer als weit das Niederland ist, die Euer Gnaden sind, die einträchtlich sind wider das Bot, und das nimmer gehalten mögen; dann ausgenommen die Frohnfischer zu Vohburg, und die zu der Neuenstadt, und zu Kelheim, die sind darinn wider uns; das thun sie auch nur von ihres Nutzens wegen, den sie

haben

haben auf den Aerchern, das uns den gemeinen Fischern im Oberlande und im Niederlande allen Verderben ist, wann das Bot ist niemand nutz, dann den Frohnfischern in dem Oberland, und den Fischern zu Regenspurg, wann die Frohnfischer im Oberland das Bot gleich als wenig gehalten haben als wir, und dadurch sind wir gemeine Fischer durch die Frohnfischer durch das Bot gar fast beschwert. Also bitten wir Ew. fürstlich Gnad ihr wollet die Gemeinde ansehen, und wollet das Bot abschaffen, wann das Bot nicht weiter währt, dann in euerem Land, und das Bot schadet und ist ein Verderben den ganzen gemeinen Fischern die euerm obern und niedern Land gesessen sind.

Mehr thun wir Ew. Gnaden zu wissen, daß die Fischer die unten heran an Straubing sitzen, die Herren haben Prälaten und Edelleute der Bote eines nicht halten, darinn sind wir Frohnfischer und gemeine Fischer im Niederlande härtiglich beschwert, was das Bot je und je wider uns gewesen ist, und wir sind auch dabey und mit nicht gewesen, dann daß wir Ew. Gnaden Brief gehalten haben.

10. Beschwerden des Marktes Wolfertshausen.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Als uns Ew. Gnad geschrieben hat, euern Gnaden den Geldschuldbrief um die 80 Gulden, so wir euern Gnaden geliehen haben, zu der Losung der Geschlosse auf dem Nordgau, und uns euer Gnad dabey geschrieben hat, ob wir etwas Brechen hätten, euern Gnaden die fürzubringen.

Item zum ersten thun wir Ew. Gnaden zu wissen, als um den Marktzoll, darum wir Briefe von euerem Vatter seeligen das wir auflegen, den der Kastner nun einnimmt.

Mehr gnädiger Herr um den Wasserzoll, haben wir von Alters allweg nur vier Pfenninge von einem Fäßl Wein gegeben; nun vermeynt der Zollner, wenn unser eines ein Fäßl Weins fürführt, so sollen wir den grossen Zoll geben, als ein Gast, das doch vor nicht herkommen ist, als Ew. Gnad das wohl erfahren mag an allen Zollnern, die vor Zeiten den Zoll eingenommen haben, und noch vorhanden sind.

Auch mehr gnädiger Herr, von der Endsbäume wegen, giebt uns der Forster auch nicht, als es von Alters herkommeu ist zu unsrer Marktbruck.

Item

Item es ist auch von Alter herkommen bey allen vergangenen Förstern, wann unser einer an den Forst gefahren ist um das Ueberholz, das an das Wasser nicht gehört, hat unser einer allweg von einem Roß einen Pfenning geben, dabey wir auch nimmer bleiben mögen.

Item mehr gnädiger Herr will uns der Jägermeister nicht vergönnen, die Krammetsvögel zu fangen, die man doch Ew. Gnaden nicht verdient hat, weder zu dem Schloß noch anderswo. Bitten wir Ew. Gnad demüthiglich Ew. Gnad wolle uns die vergönnen zu fangen als andre Städte und Märkte.

Also gnädiger Herr sind Ew. Gnad und Räthe nothdürftig uns auf die obgenannten Artikel zu hören, so wollen wir Ew. Gnaden zusammt dem vermerken wohl sagen, wie es vor herkommen ist, und bitten Ew. Gnad demüthiglich Ew. Gnad wolle uns in den obgenannten Artikeln Gnade thun, damit wir uns desto besser gerühren mögen.

Die von Wolfertshausen.

11. Beschwerden des Marktes Tölz.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Wir euerer Gnaden eigene arme Leute von Tölz, thun euerer fürstlichen Gnaden zu wissen

die Neuung und Beschwerung die wir haben in unserm Markt. Zu dem ersten von der Bauern wegen, die das Floßwerk arbeiten mit dem das einer von dem andern das Holz kaufen, und dann gen München führen und verkaufen, dadurch wir zu grossen Schaden kommen, und auch von Alter nicht gewesen ist.

Item gnädiger Herr sind wir beschwert als von des Zolls wegen zu Wolfertshausen, da geben die von München, wann sie Wein führen, den kleinen Zoll, so müssen wir, wenn wir Wein führen, den grossen Zoll geben als die Gäste, die ihn aus dem Lande führen.

Auch gnädiger Herr haben die von Mitterwald eine Rotte gemacht, daß keiner nicht fahrt, dann es sey an ihm, dadurch wir auch beschwert sind, wann, wenn unser einer einen Gelter hat zu Mittenwald, der ihm führe für seine Schuld, damit daß wir unsrer Schuld einkämen, so darf er uns nicht fahren, dann es sey die Rott an ihm, dadurch wir auch beschwert sind, und unser Schaden ist.

Mehr gnädiger Herr und Fürst. Die von Greilling und Reichersbeyern, und die von Waakirchen die bezwingt der Michlspeck, daß sie uns weder Dachschindl noch Holz, noch nichts das uns zu

dem

dem Markt zu bauen nothwendig ist, zu kaufen dürfen geben, das uns auch eine große Beschwerde ist, wann uns mindeust solche unsre Nothdurft also bereitsam ist, als an den Enden.

Mehr gnädiger Herr ist von Alters je und je gewesen, daß man alle Märkte gen Tölz hat gebracht Schmalz, Eyer, Käse und andre Nothdurft, daß jedermann nach seiner Nothdurft kaufet, also gnädiger Herr sind die Käufler von München, die gehen auf das Gey, und auf dem Lande um, und verleykaufen alles das, das man bedarf, in den Häusern; also wenn ein frommer Mann auf dem Markt kaufen will, so ist es durch die Fürkäuffer alles verleykauft, und verkauft worden, daß unsrer und andrer Leute grosser Schaden ist.

Darauf gnädiger Herr haben wir Euer Verschreiben als von Ew. Gnaden Schuldbrief wegen, wohl vernommen, und wollen auch dem gerne gehorsam seyn, doch daß uns Ew. Gnad die obgemeldten Beschwerungen wende, als uns Ew. Gnad das auch zugeschrieben hat.

Auch gnädiger Herr, als wir alle Jahr zwey Faßl Weins ausschenken in dem Markt zu Tölz, da bitten wir Ew. Gnad mit allem Fleiß Ew. Gnad wolle uns an denselben zweyen Fäßln Weines den

Umgeld lassen, wann wir sonst keine Gilt nicht haben, die uns diene an Zehrung oder andern Sachen, wenn uns Ew. Gnad fordert, oder das wir sonst Nothdurft aus müssen richten, und der obgemeldte Wein ist der Burgerwein.

12. Beschwerden des Marktes Grafing.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Wir euerer Gnaden eigene arme Leute der Markt von Grafing thun Ew. fürstlichen Gnaden zu wissen, daß wir von Ew. Gnaden Vorvordern seeliger Gedächtniß Bestättigungs-Briefe haben, darinn wir gefreyet sind, als andre Ew. Gnaden Städte und Märkte, und in denselben obgemeldten Bestättigungsbriefen uns verschrieben und gegeben ist, daß wir sollen haben zu Grafing alle Samstäge einen Wochenmarkt, und die soll man auch zu Grafing suchen.

Item zu dem andernmal, daß man alle Speißmaaße zu Grafing an soll schütten, und da gebrennt sollen werden.

Item mehr, daß je und je herkommen ist, daß das dritte Landrecht zu Grafing gewesen ist;

Item

Item mehr gnädiger Herr ist in dem Bestättigungsbrief begriffen, daß uns ein Richter soll Recht sitzen zu Grafing, wann wir seiner bedärfen; man soll uns auch um alle Sachen, die wir verhandeln zu Grafing Recht von uns nehmen, und sonst nirgends.

Solches alles, als oben gemeldt ist, deren hält man uns keines nicht, sondern man sucht die Wochenmärkte nicht, als von Alters herkommen ist, so werden auch die Maase zu Grafing nicht mehr angeschüttet und gebrennt, so können wir auch des Richters nicht bekommen, wenn wir seiner bedärfen, so bietet man uns gen Schwaben, wenn unser einer etwas verhandelt.

Darauf gnädiger Herr, ruffen Wir zu euern fürstlichen Gnaden, als zu unsern rechten Landesfürsten und Erbherrn, euere Gnad wolle uns auch Bestättigungsbriefe geben, in Maaß als wir die von Ew. Gnaden Vorvordern seeliger löblicher Gedächtniß haben, und darinn befreyen und verschreiben die obgemeldte unsre Nothdurft, und als andre Ew. Gnaden Städte und Märkte befreyet und bestättiget sind. Also gnädiger Herr bitten wir Ew. Gnad durch Gott, und aller der Ehren willen, die euch Gott hat angelegt, ihr wollet uns gnädiglich als die eueren in unsrer Nothdurft fürsehen, und be-

bestätten. Das flehet uns gen Gott um Ew. Gnad zu verdienen, dieweil wir leben.

13. Beschwerden eines ungenannten gegen die Prälaten von Benedictbeuern, Polling, und Stift Habach, wegen verhinderter Cultur.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr! Ich armer Mann, der euern mit Leib und Gut, thue Ew. fürstlichen Gnaden, Ew. Gnaden Räthen, und auch der Landschafft zu wissen, wie zu mir mit Recht geklagt haben der von Beuern, Polling und von Habach zu Weilheim vor den Landrechten, wie ich sie mit meinem Gereitt irre an ihrem Besuch, daß sie den nach ihrer Nothdurft nicht besuchen mögen; darauf, gnädiger Herr, habe ich geantwortet, das Gereitt sey nicht allein mein, sondern der Grundherren seyen sechszehn dazu, von denen habe ich keinen Gewalt, so habe ich ihnen auch nichts zu verlassen, dann nur zu gewinnen, auch habe ich nie gehört, daß sie da keinen Besuch haben; darauf sie klagen, wann das Gereitt liegt in dem Winklfeld, vermeynen sie aber, daß sie Besuch in dem Winklfeld haben, das sie dann den Grundherrn allen bieten lassen, nach meines Herrn Buch, und als Recht ist, was sie dann behaben,

das

das sey ihr, behaben wir aber durch Recht etwas, das sey unser. Gnädiger Herr, also haben sie einen Gerichtsbrief erlangt, und treiben in unser Gereitt. Gnädiger Herr! da sie nach ihres Gerichtsbriefes erlangen, der weder mit Bot oder mit Klag rechtlich aus ist gegangen, in die obgemeldten Pfuch getrieben haben, da sind meine Nachbarn an mich zu ihnen gegangen, und glimpflich und ehrbarlich mit ihnen geredet, sie sollen nicht da herein treiben, wann sie keine Gerechtigkeit darauf haben, vermeynen sie aber Gerechtigkeit zu haben, daß sie solche dann mit Recht fürwenden; Was dann ein Theil den anderen mit Recht anbehabe, das seye sein. Da antworteten und sprachen sie hätten einen guten Gerichtsbrief, dessen wollten sie geniessen. Also gnädiger Herr boten sie den Grundherrn und jeden Mann zu Recht vor Pfingsten, und rechteten mit uns, bis an unser lieben Frauen Lichtmeßabend. Da behaben wir das Recht, und sie verlieren es auch unter des Härings Stab, darunter der obgemeldte Gerichtsbrief aus ist gegangen, und brachten den Gerichtsbrief in den Rechten nie für. Also gnädiger Herr haben wir ihnen je und je geboten für Ew. Gnad und Räthe zu kommen, das sie nie thun wollten, und ruffen wir arme zu Ew. Gnaden als zu unserm rechten Landesfürsten und Herrn, Ew. Gnad wolle uns und unsre Widertheile, auch

ihren Gerichtsbrief für euer Gnaden und Räthe fordern, und was dann durch Ew. Gnad und Räthe auf unser beyder Fürbringung erkannt wird, dem wollen wir gerne gehorsamen.

14. Beschwerden des Marktes Schwaben.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Vermerkt fürzubringen den Brechen, als der Markt zu Schwaben hat, in allen unsern merklichen Rechten, dessen der Markt Briefe hat, und einen Bestättigungsbrief von unserm gnädigen Herrn Herrn Herzog Albrecht ꝛc., daß wir gefreyet seyen, als andre Städte und Märkte im Oberland zu Baiern.

Zu dem ersten ist uns ein jeder Landrichter des Gerichts gesessen, der Landrichter zu Schwaben, nach den Landrechten, und haben auch das Marktbuch fürgelegt den Richtern, und darnach hat man gerichtet Burgern und Gästen, als anderer Märkte und Städte im Land Recht ist, das uns bisher die Zeit nicht hat gedeyen mögen.

Auch mehr zu merken, daß wir nicht können pfänden um unsre Schuld als andre Städte und Märkte, das unser Schaden und grosses Verderben ist, wann groß an solcher Freyheit liegt uns, als anderen Städten und Märkten.

Item

Item weiter und merklich zu vermerken, daß wir unsers Wochenmarkts auch entbehren und gerathen müssen, das den Markt, armen und reichen ein grosser Unfromm und Unnutz ist, und doch unsers Herrn Gnad allen seinen Amtleuten schreibt, und bietet, daß alle Kaufmannschafft zu den Märkten fahren und bringen solle, und da kaufen und verkaufen sollen, und sonst nirgends.

Auch geben wir merklich zu erkennen einer gemeinen Landschafft, daß wir alle unsre Marktsteuer alle Jahre jährlich geben, und gegeben haben, so fordert uns unser gnädiger Herr allweg als für seinen Markt zu Schwaben. Also getrauen Wir, es soll in einer gemeinen Landschafft erkennt werden, daß Wir bey unsern Markrechten bleiben sollen als andre Städte und Märkte nach Ausweiß unsrer Bestättigungsbriefe und andrer Briefen.

Auch mehr so sind wir übersetzt mit der Hoftafern, das der Pfleger schenkt, und Gastung hält, das man wohl vernimmt und vermerkt, daß dem Markt kein gemeiner Nutzen nicht ist.

Uns ist auch solche Irrung von des Rechten und Pfandung wegen nicht geschehen, dann ietzo bey vier Jahren.

Markt zu Schwaben.

15.

15. Weitere Beschwerden des Markts Regenstauf, wegen der dortigen Tafern.

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Hochgebohrner Fürst, gnädiger lieber Herr. Als uns Ew. Gnad vor mehr gefordert hat, und auch iezt gefordert sind gen München **von der Steuer wegen.** Nun wollen wir Ew. Gnaden gerne willig und gehorsam seyn, als das wohl billig ist. Gnädiger Herr, wir thun euern fürstlichen Gnaden zu wissen, als von einer Tafern wegen in dem Markt zu Regenstauf, dadurch wir gar härtiglich beschwert sind. Nun bitten wir Euer fürstlich Gnad gar unterthäniglich Euer Gnad wolle uns so gnädig seyn, und die benannte Tafern abschaffen, und hinfür keine mehr zu schaffen, wenn doch das Neuung ist, und nur aufgekommen ist bey Herrn Hansen Zenger, in den Kriegen, da niemand schenken durfte vor Unfrieden, und bracht ihm selbst Wein und Wogat die durch solches die Tafern aufgekommen ist. Gnädige Herrn, wann wir doch zu dem Oberland gehören, und doch keine Tafern in dem Oberlande ist, und auch vor keine zu Regenstauf gewesen ist, auf solches bitten wir Ew. fürstlichen Gnad, euer Gnad wolle uns bey solchen Rechten und Gewohnheiten bleiben lassen, als dann des Oberlandes Recht und Gewohnheit ist.

ist. Auch gnädiger Herr von solcher Tafern wegen, dadurch wir härtiglich beschwert sind, daß kein armer Mann mehr hinein in den Markt gehen will, wann wer nicht in die Tafern wollte gehen, dem wollte man hinnach nimmer darum absetzen, und es werden arme Leute hart darinn vertrunken, das Ew. Gnaden vielleicht vor wohl wissentlich ist worden, und mit solchen man den Markt ganz ödiget; Und es wollen auch Pfleger mehr in die Tafern nöthen mit Käuffen oder hingeben, und mit vielen Sachen, das vor nie gewesen ist; gnädiger Herr, wende uns solches euer Gnad nicht, so können wir sein doch nicht besitzen, wann auch zu Lengfeld und Kallmünz und Schmidmühlen auch keine Tafern ist, wann wir solche Gerechtigkeit haben, als dieselben, und auch unsre Aisch bey ihnen nehmen, wann doch das allen euern Gnaden zustehet.

Rath und Gemeinde zu Regenstauf.

16. Beschwerde der Fischer zu Regenstauf.

Nach dem Original im Archiv bey den L. S.

Hochgebohrner Fürst, gnädiger lieber Herr. Wir thun Ew. fürstlichen Gnaden zu wissen, daß wir die eueren arme Fischer zu Regenstauf härtiglich beschwert sind mit unsern Diensten, die wir dienen müssen zu euern Gnaden Schlossen zu Regenstauf

jeder

jeder Fischer alle Jahre 50 Dienst, dafür wir allweg geben müssen je für einen 4 Groschen, oder soviel Fische, das vor nie gewesen ist, wann wir vor allweg nach Gnaden auf den Tisch gedient haben die Fische die 8 Pfenning werth gewesen sind, und wir vor auch vor unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelm seeligen auch gewesen sind, daselbst uns sein Gnad zu Antwort gab, sein Gnad wollte uns bey solchen alten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen; gnädiger Herr, was wir aber nicht abgethan haben, so haben wir Geld nach Gnaden dafür gegeben, und nicht nach den 8 Pfenningen. Gnädiger Herr! so bitten wir Ew. fürstliche Gnad, euer Gnad woll uns solche schwere Dienste abschaffen, und uns bey solcher alter Gewohnheit und Gerechtigkeit bleiben lassen, wann wir solche schwere Dienste nicht vermochten, und musten unser vätterlich Erb darum liegen lassen, und konnten sein nicht besitzen.

17. Petition des Marktes Regenstauf in den nämlichen obigen Gegenständen an die Herzogin.

Nach dem Original im Archiv bey den L. S.

Durchleuchtige hochgebohrne Fürstin, gnädigste liebe Frau und euer Gnaden edle Räthe anbringen unsre alte löbliche Gewohnheit zu mehren und zu

halten

halten von wegen der Tafern zu Regenstauf, die dann unserm gnädigsten Herrn Herzog am jüngsten lediglich ist heimgegangen, und so nun die benannte Tafern und Schloß Regenstauf in das Oberland gehört, und keine Tafern nicht da gewesen, sondern vom Zenger dahin gekommen, der Störr seeliger die auch gehalten, und zu uns allzeit geredet, wie er die mit Austrag und Willen unsers gnädigen Herrn und Landesfürsten ehegemeldet innhabe, das wir als einfältige Unterthanen geglaubt und an Ew. Gnaden nicht gebracht haben, und so wir nun fast alle gemeiniglich hart beschwert damit gewesen sind; darauf Ew. fürstlich Gnad wir alle arm und reich zu Regenstauf gemeiniglich durch Gott anruffen, und unterthäniglich bitten, nachdem als die benannte Tafern nicht ein altes Herkommen, und eine übrige aufkommende Tafern sey, Ew. Gnaden wolle uns bey solcher alter löblicher Gewohnheit und Gerechtigkeit als im Oberlande Sitte ist füran unbeschwert der Tafern abschaffen und halten; das wollen wir alle gemeiniglich als euer Gnaden arme Leute mit Leib und Gut um Ew. Gnaden unterthäniglich verdienen, und in allen Sachen, als billig ist, willig und gehorsam seyn; Sonders angesehen, daß wir wohl mehr dann 40 Jahre dadurch härtiglich beschwert und gelitten haben, das nun Ew. Gnaden uns zu ergötzen und begnaden wolle.

Auch

Auch gnädigste Frau, von wegen des kleinen Dienstes der Fischgilt, zu dienen auf das Schloß obgemeldt, und wenn die nicht gereicht ist worden, haben sie die Pfleger vier Groschen darum genommen, und doch nicht mehr dann 20 Wiener davon gebührt und gehört. Ew. Gnad dabey anruffen bey solchen alten Herkommen des kleinen Dienstes füran zu halten.

Hanns Hackl von wegen des Raths und Albrecht Kelner aus der Gemeinde zu Regenstauf.

18. Beschwerden der Edelleute im Landgerichte Schwaben.

Nach dem Original im Archiv bey den L. S.

Item vermerkt die Beschwerung der Edelleute in Schwabnergericht.

Item vom ersten von des Gerichtsfutters wegen, das unsre arme Leute dem Richter und den Amtleuten geben müssen.

Item von der Ueberreiter wegen, die unsre arme Leute auch beschweren mit unbilliger Abnehmung, das sie thun von solchen Hunden wegen, die dem Wildprät keinen Schaden thun, noch thun mögen.

Item

Item so wehrten uns die Ueberreiter unsern armen Leuten an der Gemeinde das Holzen und das Dechelschütten, das vor nicht beschehen ist.

Item von der Jäger wegen, die Nachtfeld wollen haben, und ziehen auf unsre Güter, das vormalen auch nicht geschehen ist.

Item daß uns der Richter in unsre Hofmarch zu Ottenhofen mit den Amtleuten bietet, und bieten läßt, auch daß uns der Pfleger das Schenken in der Hofmarch wehren sollte; solches doch vor nie bey keinem Pfleger, Richter, noch Amtmann nicht geschehen ist.

Item so unsre arme Leute Armbrust in ihren Häusern von Landfrieds, Both, oder anderer ihrer Nothdurft wegen haben, wo das die Ueberreiter erfahren, so kommen sie, und bessern sie darum.

Item auch mehr, so sind wir und unsre arme Leute groß und härtiglich beschwert mit dem Wildpret.

Item, daß Thurner und Thorwartl ab unsern armen Leuten sammeln das Korn in den Garben, das vor auch nie geschehen ist.

19. Beschwerden der Prälaten im Oberlande.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Item fügen Euer Weisheit zu wissen, daß Wir und andre Gotteshäuser mit mancherley Neuung beschwert sind.

Item mit den Jägern. Unser gnädiger Herr hat vier Gejaide: Wolfgejaide, Hirschen, Bären, und Schweine.

Item wir müssen geben Maysteuer, Herbststeuer. Dazu den Jägern Nachtseld, und Steuer den Jägern und Ueberreutern.

Und viel neuer Scharwerk mit Holz, mit Wagenfärth, besonders iezt auf den heiligen Berg *), und was man bauen will, das will man alles ausrichten mit der Gotteshäuser Leuten ꝛc. daß wir müssen gerathen unsre Zinse. Unser gnädiger laßt uns nichts an der Voggtey.

Item die Voggtey ist so groß die niemand erschwingen mag, besonders mit dem Kastenmaaß, das nehmen etliche Kastner so unbescheiden.

Item wir müssen etliche Güter hin lassen um die Voggtey viele Jahre, davon wir nichts haben.

Item

*) Beweifs, dafs diefes Aktenftück zum Jahre 1453 gehört.

Item welche arme Leute den Jägern nicht zu geben haben, so tragen ihnen aus ihrer Armuth, was sie finden, und die ihren Kindern selbst nichts haben zu geben. Und der jedlich Gewalt ist so groß, daß es zu erbarmen ist, dadurch wir und die unsern an vielen Sachen verderben.

Item das Wildpret soll das noch in kurzen Zeiten gefreyet werden, so müssen uns an etlichen Enden unsre Güter ganz öde liegen.

20. Gedächtnisszettel einiger Beschwerden und Petitionen des Adels vom Niederlande.

Nach dem Original bey den L. S.

Item Vizdom und Räthe im Niederlande.

Item, Räthe, Pfleger, Amt mit Landleuten.

Item Richter der Landgerichte.

Item Frohnbothen der Landgerichte.

Item Vorsprecher der Landgerichte.

Item die Pfleger greifen in unsre Hofmarchen.

Item die Pfleger, Richter fangen die unsern, und nicht zu Rechten ausgeben.

Item, daß König Ottens Brief in die Landgerichte gelegt werde.

Item, daß Hofgerichte und Landgerichte für sich gehen.

Item von der Ueberreiter wegen des Wildes.

Item ob ein Landseß versagt würde.

Item die junge Herrn zu besetzen.

Item von der Scharwerk wegen, die armen Leute der Prålaten und andre.

Item von des Brennholz wegen.

Item die Klöster hart beschwert, Jåger, Falkner.

Item mein Herr seinen Rath, sein Amt besetze und Raitung nehme.

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.
Zu München, im Jahre 1453, am Sonntage nach Kreuzerhöhung. (16. Sept.)

(Die Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Auf dem vorderen Landtage im August dieses Jahres wurde die begehrte Landsteuer noch nicht von allen Landständen zugesagt, deßwegen diejenigen, welche solche noch nicht gewilliget hatten, sowohl vom Ober als Niederlande nochmalen nach München auf den 16ten September 1453 einberufen wurden.

1. Einberufungs-Schreiben an Johann Herrn von Abensberg.

Nach dem Original bey den Landschaftsfachen.

Von Gottes Gnaden Albrecht Herzog in Baiern und Graf zu Vohburg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Edler lieber getreuer. Wir begehren mit ernstlichen Fleiß von dir, daß du nicht enlassest, du kommest auf den Sonntag nach des heiligen Kreuzerhöhungstag (16. September) schierist zu Nacht hieher zu Uns gen München, Uns

 da

da auf unsre Bete und Begehrung von der Steuer wegen noch ohne längeres Verziehen gutwillige Antwort zu thun, und zuzusagen, als Wir dir dann sonders wohl getrauen, dazu Wir Uns gänzlich verlassen, und steht Uns gnädiglich gen dir zu erkennen; desgleichen haben Wir den andern unsern Landleuten von dem Obern- und Niedernlande, die Uns die Steuer noch nicht zugesagt haben, auch geschrieben, und auf den Tag zu Uns gefordert. Datum München am Pfinztag vor Bartolomäi Apostoli (23. August.) Anno ꝛc. 1453.

Dem edeln unserm Rath und lieben getreuen Johannsen Herrn zu Abensberg.

2. Schreiben der Steuerer vom Gerichte Rietenburg, an Johann Herrn von Abensberg.

Nach dem Original.

Wohlgebohrner gnädiger lieber Herr, unsre willige Dienste zuvor; als Ihr mir Wilhelmen Schellnberger geschrieben habt, das habe ich zu guter Maaß wohl vernommen; nun lassen Wir euch wissen, daß mit Uns geschafft ist, zu steuern alle die, die in der Herrschafft Rietenburg Gut haben liegend, als Ihr das an dem Geschäfftbriefe, den Uns mein gnädiger Herr, Herzog Albrecht ꝛc. darum gegeben hat, wohl vernehmen werdet, dessen Wir

euch

euch hierinn eine Copie in diesem Briefe senden. Wir steuern Euer Gnaden keinem eigenen Mann seinen Leib, aber ihr Gut, das sie in der Herrschafft Rietenburg haben, das steuern wir; aber wie dem allen, so möget ihr das an unsern gnädigen Herrn ehegenannten wohl bringen, und was dann seine Gnad darinn mit Uns schaffet, dessen sind wir willig. Datum am Mittwoch vor sankt Andreastag (28. November) Anno rc. 1453.

Wilhelm Schellenberger, Pfleger zu Rietenburg. Ulrich Domer, Burger daselbst.

3. Befehl Herzog Albrechts an die Steuerer im Gerichte Rietenbnrg.

Nach der dem obigen Original beygelegten Abschrift.

Von Gottes Gnaden Albrecht Herzog in Baiern, und Graf zu Vohburg rc.

Entbieten unserm Pfleger und Rath Wilhelm Schellnberger, und dem Domer zu Rietenburg unsern Gruß zuvor. Liebe getreue, als Uns ietzt eine Steuer von **etlichen** den unsern zugesagt ist, dazu ihr dann von Uns und etlichen aus unsrer Landschafft in dem Gerichte Rietenburg zu Steurern erwählt, und gesetzt seyet, darauf so schaffen Wir

ernstlich mit euch, daß ihr um solche Steuer allenthalben in dem obgenannten Gericht und in den Hofmarchen, darinn gelegen, förderlich und treulich anleget, und einbringet, in Maaß als Wir euch dies mündlich befohlen haben und ihr Uns dies geschworen habet; dann ausgenommen die Sedel, das dann von Alter Sedel sind, die sollt ihr nicht steuern; welcher aber einen Sedel haben und machen wolle, das doch von Alter kein Sedel ist, den sollt ihr steuern, darann thut ihr gänzlich unsre Meynung, dessen Wir Uns zu euch verlassen. Ob euch aber jemand Irrung darinn thun, oder euch dies nicht gestatten, oder der Steuer wider seyn wollte, den sollt ihr darum an Uns weisen, und darnach unserm Geschäfft nachgehen, bis Wir ein anders mit euch schaffen; Ihr sollet euch auch die Amtleute und Schreiber zu solcher Steuer heissen schwören, in Maaß als Wir euch das auch geschafft haben. Datum München am Montag vor Martini (5. November.) Anno ꝛc. 1453.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1454, im Novemb.

(In Münzsachen.)

Anmerkung. Von diesem Landtage hat sich noch gar kein Aktenstück gefunden, nur giebt die Münzordnung dieses Jahres aus den Formalien ihres Einganges die bestimmte Vermuthung an Hand, dass in dieser Zeit ein Landtag im Oberlande gehalten worden seye, wenn nicht etwa (was dann doch auch noch möglich wäre) diese Münzordnung eine Folge des vorhergehenden, im Jahre 1453 gehaltenen Landtages ist, von welchem zwar die vorne gedruckten vielen Fragmenten, aber keine vollständige Akten vorhanden sind.

Münzordnung Herzog Albrechts des III.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Vohburg ꝛc. bekennen öffentlich in dem Brief, als Wir nach Rath unsrer Räthe, Prälaten, Städte, Märkte, und gemeiner Landschafft in obern Baiern, eine schwarze Münz münzen lassen, deren eine gemischte Mark haben soll sechs Loth Münchener Gewichtes feines Silber, und zehen Loth Zusatz, und

der=

derselben Pfenning sollen acht halber und zwanzig an ein Münchener Loth gehen. Fände man aber einst sieben und zwanzig, das soll man durchgehen lassen, findet man dann zwey nacheinander acht und zwanzig, das soll man auch durchgehen lassen, damit es allwegen bey acht halben, und zwanzig Pfenningen bestehe ꝛc. . . . . .

Das weitere dieser ausführlichen Münzordnung ist bereits in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes Tom. I. Numer 44. gedruckt.

Dessen alles zur wahren Urkund haben Wir dem obgenannten unsern Münzmeister den Brief heissen geben unter unserm Insiegel, das herangehangen ist zu München an sankt Elsbetentag (18. November) als man zählet von Christi unsers lieben Herrn Geburt ꝛc. 1454.

Zum Jahrgang 1456.

(Die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München und dem Herzog Ludwig von Landshut betreffend.)

Anmerkung. In dieſem Jahre haben Herzog Albrecht von München, und Herzog Ludwig von Landshut über die unter ihnen entſtandenen Differenzen auf 21 Räthe und Landleute als Schiedsrichter compromittirt. Zur vollſtändigeren Kenntniſs der gleichzeitigen Geſchichte und Verfaſſung werden hier der Eingang der Compromiſs-Urkunde, und die Verzeichniſse der wechſelſeitigen Beſchwerden eingerückt.

1. Compromiſs-Erklärung der Herzogen Albrecht von München, und Ludwig von Landshut auf 21 Räthe und Landleute.

Im Archiv Tom. X. der Fürſtenſachen.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern und Graf zu Vohburg ꝛc. und Wir Ludwig von denſelben Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. Vettern. Bekennen für Uns und unſre Erben öffentlich mit dem Brief, als von ſolcher Sprüche und Forderung wegen, ſo Wir zu beyder Seiten unſer jedweder Herr zu dem andern Herrn zu legen hat, oder zu haben vermeynt, als dann

unser jeder Herr dem andern solch seine Sprüche ietzt hier in Geschrifft aus seiner Kanzley, und mit seinem Secret secretirt gegeben hat, daß auf heute geben des Briefes durch unsre Räthe und liebe getreue von Uns beyderseits in gleicher Anzahl dazu geordnet, und gegeben, darum zwischen Uns beredet und betaidiget ist, dessen Wir Uns also wohlbedächtlich und willkühr ich freundlich verwilliget haben, dem nachzugehen und genug zu thun in Maaß als hernach geschrieben steht.

Wir obgenannter Herzog Albrecht haben von unsern **Räthen**, und **Landschafft**, die Landleute sind, unsers theils dazu geordnet und gegeben unsre lieben getreuen die hernach benannten zehn mit Namen: Christophen von Parsperg unsern Hauptmann in Niederbaiern, Hannsen Frauenberger von Haag zu Massenhausen, Hannsen von Degenberg den jüngern, Wernherrn Pienzenauern zu Kemmaen, alle Ritter, Conraden von Eglofstein unsern Kamermeister, Steffan von Schmiehen unsern Hofmeister, Sigmunden von Puchberg zum Neuhaus, Jörgen von Murach, Sebalden Eglinger zu Hadmaring, und Hannsen Schmidhauser.

So haben wir obgenannter Herzog Ludwig von unsern **Räthen** und **Landschafft**, das Landleute sind, unsers theils auch dazu geordnet und gegeben

unsre

unsre liebe getreue die hernach benannten zehn mit Namen: Oßwalden Törringer zum Stein unsern Marschalk, Wilhelmen von Aichberg zum Moos unsrer lieben Gemahlinn Hofmeister, Wilhelmen Frauenberger zum Haidenburg, Jörgen Cloßner zu Hirschhorn, Heinrich Nothhaft den ältern zum Wernberg, Wilhelmen Truchtinger zu Poigen, alle Ritter, Heinrichen von Gumpenberg Erbmarschalk in obern Baiern, Görgen von Camer zu Arnbach, Heinrichen Hortenberger, und Hannsen Stettner unsern Rentmeister zu Landshut.

Hierauf folgt die innere Einrichtung dieses Compromissgerichtes, — das Recht andere Räthe zu substituiren — die Ernennung des Hanns Frauenberger vom Haag zu Prunn für beyde Theile als des 21ten Mannes — die Bestimmung der Zusammenkunft nach Freysing am Montag nach Georgi &c. . . . . . .

Zur wahren Urkund geben Wir dessen zween Briefe in gleicher Laut, deren unser jedem einer zugehört mit unsrer beyder anhangenden Insiegel versiegelt. Das ist beschehen zu München am Erchtag nach dem Sonntag als man in der heiligen Kirchen singet Oculi in der Fasten, (2. Merz.) des Jahres als man zählet rc. 1456.

2.

2. Erste Beylage.

Vermerkt die Sprüche und Gebrechen so Wir Herzog Albrecht von Baiern ꝛc. zu unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen von Baiern zu legen haben.

Item von der Strasse wegen, als das Salz über Iser und gen Schwaben Gang haben soll.

Item von der Verschreibung wegen lautend um die 100,000 fl. gen Böhmen.

Item von der 4667 Gulden rheinisch so Uns unser Vetter Herzog Ludwig Graf zu Mortani seeliger Gedächtniß von des Niederlandes wegen schuldig worden ist.

Item um den Wildbann auf Köschingerforst.

Item von des Wildbanns wegen Uns zu unserm Schloß und Grafschaft Leonsperg gehörend.

Item von unsrer Gerechtigkeit wegen des Gerichts zu Gaimershaim mit seiner Zugehörung.

Item von der 11000 rheinischen Gulden wegen, dem Auer für seine Schäden gegeben.

Item von unsrer aufgehaltenen oder genommenen Weine wegen.

Item von des Artikels wegen das Nordgau antreffend mit der Unterscheidung als das beredet und verlassen ist.

Item von der Irrung wegen die Alben Tiersee antreffend.

Item von der Irrung wegen so Uns beschieht Eck antreffend.

Item von aller Irrung wegen die Herrschafft Friedberg antreffend.

Item von der Irrung wegen obern Rot antreffend.

Gegeben zu München am Erchtag nach Oculi (2. Merz.) Anno ꝛc. 1456.

3. Zweyte Beylage.

Vermerkt die Sprüche und Gebrechen, so Wir Herzog Ludwig von Baiern ꝛc. zu unserm lieben Vettern Herzog Albrechten von Baiern zu legen haben.

Item von der Schuld wegen Christian dem Frauenberger, den jüngern Frauenberger von Frauenberg, dem Massenhauser, und dem Marlrainer, und den Astallern von München, als der Brief weiset, so Wir von unsern Vettern Herzog Ernsten, und Herzog Wilhelmen von Baiern seeligen haben.

Item um unser Schloß Hailsperg mit seiner Zugehörung.

Item von der Gemeinde wegen zu Aerding.

Item

Item von Leonsperg der Herrschafft und Schloß in unserm Lande gelegen, auch Wildbann und Appellation.

Item von der Neuung wegen au dem Zoll zu München, auch des Satz und Ordnung.

Item von der Irrung wegen in unsrer Hofmarch zu Rot.

Item von der Tiersee wegen.

Item von der Irrung wegen so Uns zu Eck beschehen.

Item von Rinchnach und unser Frauen Au wegen.

Item von aller Irrung wegen, so in unsrer Herrschafft zu Friedberg beschehen an Zollen, Furthen, Straß, Tafern.

Gegeben zu München am Erchtag nach Oculi (2. Merz.) Anno ꝛc. 1456.

4. Näheres Detail der Beschwerden des Herzogs Ludwig von Landshut.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Neuburger Archiv.

Vermerkt unser Herzogs **Ludwigs** Sprüche und Forderung so wir haben zu unsern lieben Vettern Herzog Albrechten ꝛc.

Des ersten als Uns unser Vetter Hailsperg das Schloß innen hat mit seinen Angehörden. Bitten Wir

Wir seine Lieb freundlich Uns das wieder zu geben, wann das unser Erb und unser ist, als wir dessen Brief und Siegel haben.

Item so hat Uns Görg Fraunberger von Hohenburg 20 Pfund Gelds in **Kitzpichler-Gericht** eingezogen, uns zu Schaden, und ihm zu Frommen von Herzog Ernsts seeligen wegen, wann er Sprüche zu ihm hätte, um verbriefte Schuld, thut die eingenommene Gilt bey 24 oder 25 Jahren 5 Pfund Pfenning.

Item als unser Vetter **Leonsperg** gekauft hat von Jan dem Ramsperger, und vermeynt dazu groß **Gejaid** zu haben. Nun liegt das in unserm Land und Landgerichten, und mag unser Vetter nicht mehr Gerechtigkeit an Gejaid und andern gen Leonsperg haben, dann der Jan Ramsperger als ein Edelmann oder unser Landseß da hat gehabt, und bitten unsern Vettern freundlich uns solche Eingriffe nicht zu thun, noch zu gestatten.

Item von der Gemeinde wegen zu **Aerding**, darinn seine Amtleute von Schwaben Uns und den unsern Irrung thun. Bitten Wir seine Lieb solche Neuerung abzuthun, und Uns und die unsern unbeschwert zu lassen.

Item

Item vermeynt unser Vetter Herzog Albrecht Irrung zu haben in der Hofmarch, in der Herrschafft zu Eck, die wir vom Frauenberger gekauft haben, begehren wir auch nicht anders uns bleiben zu lassen bey dem, dabey es der Frauenberger gehabt hat. Es hat auch der Frauenberger und Wir allweg aller Kirchtag gehütet, als Hofmarch Recht ist, und wir noch thun.

Item auch vermeynt unser Vetter Maysteuer zu haben auf zweyen Gütlein die uns zugehören, und vom Frauenberger gekauft haben. Begehren wir auch nicht anders dann bey wem andre Ritter und Knechte gehalten werden, daß er Uns dabey halte, und bleiben lasse, ob er Uns das nicht bessern will.

Item er unterwindet sich auch der Gilt unsers Markts zu Gamershaim, und unsrer Voggtey daselbst, und gehört ihm doch nichts zu, dann das Gericht, und haben ihm geschworen, und sind doch ferner bey unsers alten Vettern seeligen Landschafft gewesen, und mit ihnen gesiedelt, gesteuert, in Heerfarth und allen Sachen der Herrschafft gewartend gewesen, ohne das Gericht. Er hat auch gar nichts da, dann das Gericht.

Item von der Probstey zu Rinchna wegen, die liegt in seinem Lande und gehört gen Niederal-

taich.

taich. Will er sich derselben Probstey unterziehen, und ist doch sonderes Convent nie gewesen, sondern allweg unter dem von Niederaltaich gewesen.

Item anzubringen, wie daß zu Vohburg die von München über fahren mit trocknem Gute, auch mit welschem Wein, und anderm schweren Wein, auch mit Salz. Deßgleichen fahren andere Leute auch über, das nicht seyn sollte, noch von Alters nie gewesen ist, dadurch der Zoll zu Ingolstadt Abgang hat.

Item wer zu Ingolstadt etwas verungeldet, wiewohl er das nachher bringt zu dem Ungeld gen Pföringen, so muß man doch den Ungeld zu Pföringen auch geben, das doch nicht seyn sollte, und darum Leute desto ungerner an den Umgeld zu Ingolstadt kommen.

Item der Linder Wirth zu Ilmendorf thut den Wagenleuten auf der Strassen auch Drangsal mit dem, daß der Weg daselbst fast böse ist, daß die Wagenleute unter Stunden aus dem Weg schlagen und führen müssen, da pfändet er sie dann um, und bringt sie zu Schaden.

Von des Salzes wegen.

Item die unsern von Wasserburg, Traunstein, und Reichenhall beklagen sich, wie die von München

mit dem Salze ungewöhnliche Strassen fahren, und auch sonders daß die von München kein armes Salz führen sollten, dieweilen sie reiches Salz zu Wasserburg, Traunstein oder Reichenhall finden, das aber die von München nicht thun, das Uns eine merkliche Neuung, und von Alter nicht herkommen ist, und uns grossen Abgang an unsern Zöllen, Brücken, und an dem Artzt.

Item auch klagen sich die von Hall, Traunstein und Wasserburg über die Samer die das Salz in Säcken ausführen, und nicht in Lageln, das von Alters nicht herkommen ist.

Item auch beklagen sich die unsern von des neuen Zolls wegen zu München der daselbst von des Salzes und der Säcken wegen aufgesetzt ist, je auf einen Sam Salz 8 Pfenning, ihnen zu bieten, das schaffen abzuthun, damit wir von den unsern füran Geschreyes und Nachlaufens vertragen werden, als sein Lieb selbst versteht, billig seye.

Item von des Salzes wegen, so in der Donau auf dem Wasser aufgehet, das nicht seyn soll.

Anmerkung. Das obenerwähnte Schiedsgericht ist erst im Monate May des Jahres 1457 zu Erdingen zusammengekommen; es ist aber dort eben so wenig, als auf einem nachgefolgten Tage zu

Frey-

Freysing am 25ten Juny 1457 etwas endliches zu Stande gebracht worden. Hiernach kam die Sache vor dem Kurfürst Friedrich von der Pfalz, als Pfalzgrafen, zu welchem Ende ein Tag nach Augsburg auf den 29ten September 1457, und da auch dieser fruchtlos war, in den Jahren 1458 und 1459 andere Täge nach Heidelberg, Nürnberg und Heilbrunn angesetzt, aber immer wieder abgeschrieben oder verlängert wurden, so dass in den Lebenszeiten des Herzogs Albrecht des III. keine endliche Entscheidung mehr erfolgte.

Landtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1457, auf Montag nach heiligen 3 Könige (10. Jäner.)

(Die Erhebung einer Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Dafs diefer Landtag auf Montag nach heiligen 3 Könige nach München ausgefchrieben worden fey, zeiget das nachfolgende Entfchuldigungsfchreiben des Dietrich von Stauff, und dafs die Straubinger Landfchaft zu diefem Landtag auch berufen worden, aber nicht vollftändig hiebey erfchienen fey, beweifen theils die von dem nächft folgenden, auf den Sonntag nach Lichtmeffe 1457 reaffumirten Landtage vorkommenden Produkten, und theils jene Erklärung der niederländifchen Landfchaft, welche in dem Bande der Landtäge des Straubingerantheiles vom Jahre 1457 eingerückt werden wird.

Aufser diefen Notizen hat fich von dem obigen Landtage zu München des Jahres 1457 noch gar nichts vorgefunden, fo ferne nicht, was wohl möglich, und fchon hier vorne bemerkt worden ift, einige von jenen vielen Produkten hieher gehören, welche aus dem Abgange einer Jahrzahl bey dem Münchener Landtage des Jahres 1453 eingerückt worden find.

I.

1. Entschuldigungs-Schreiben des Dietrich von Stauff.

Nach dem Original im Archiv bey den Landschaftsfachen.

Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine unterthänige willige Dienste sind Ew. Gnaden voran willig und bereit. Als mir Ew. Gnaden ietzt geschrieben zu einer Landschafft gen München zu kommen gefordert haben, auf am Montag nach der heiligen dreyen König Tag, lasse ich Ew. Gnaden wissen, daß ich mein Schloß und Gut meinen beyden Söhnen übergeben, dessen mehr nichts zu schaffen habe. Aber Ew. Gnaden zu Willen und Gefallen, habe ich meinen Söhnen geschrieben, ob ihnen von eueren Gnaden nicht geschrieben wäre, daß sie sich dennoch auf diese Zeit zu Ew. Gnaden und einer Landschafft gen München fügen sollen. Ob aber Ew. Gnaden dannoch gefalle, ich dahin zu Ew. Gnaden zu kommen, mögen mich Ew. Gnaden wissen lassen, darum bin ich willig; dann Ew. Gnad gebiete und schaffe zu mir, als eurem willigen Unterthan. Datum Passau am sankt Stephanstag in der Weyhnachtfeyertägen Anno Domini ꝛc. sexto.

Dietrich von Stauffe.

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.
Zu München, im Jahre 1457, auf Sonntag nach Lichtmeß. (6. Februar.)
(Die Erhebung einer Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Dafs bey diesem, auf Sonntag nach Lichtmesse (6. Februar.) reassumirten gemeinschaftlichen Landtag, die Straubinger Landschaft nicht erschienen sey, sondern eine Tagesfatzung im Niederlande begehrt habe, beweiset theils das nachfolgende Schreiben des Hanns Fraunberger von Haag zu Prunn (Münchenerantheiles) und theils jene Vorstellung der Straubinger Landschaft, welche im Bande der Landtäge des Straubingerantheiles folgen wird.

Indessen scheint doch die Landschaft des Münchenerantheiles versammelt geblieben zu seyn, obwohl sich von ihren Verhandlungen noch zur Zeit gar nichts vorgefunden hat.

1. Entschuldigungsschreiben des Hanns Frauenberger von Haag zu Prunn.

Nach dem Original im Archiv bey den Landschaftssachen.

Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine unterthänige willige Dienste sind Euern fürstlichen Gna=

Gnaden mit ganzem Fleiß bereit. Gnädiger Herr. Als Ew. Gnad mich fordern hat lassen, auf den Sonntag nach unser Frauen Lichtmeßtag zu einer gemeinen Landschafft, und da in demselben Ew. Gnaden Brief berührt, daß zu der nächsten Landschafft, zu München gewesen, die Landschafft vom Niederland nicht völliglich da gewesen ist, und darum Ew. Gnaden nun gemeine Landschafft wieder fordern haben lassen ꝛc.

Gnädiger Herr also war ich auf dem Weg in Willen hinauf gen München. Indem wurde ich unterrichtet, wie eine gemeine Landschafft aus dem Niedernland Euern Gnaden geschrieben und gebeten habe, an gelegene Stätte Tag zu bescheiden, darauf wollen sie anheim bleiben.

Gnädiger Herr; Nun eine obere Landschafft, und eine niedere Landschafft aneinander zugesagt haben um keine Steuer eine ohne die andere zu antworten, deren ich dann auch einer gewesen bin, und nun die niedere Landschafft nicht kommt, darauf will ich auch anheim bleiben, wann ich ohne eine gemeine obere, und niedere Landschafft nicht Antwort geben weiß; dann mein Reiten, und Zehrung, deren ich nothdürftig bin, umsonst wäre. Und bitte Ew. Gnaden mir das im besten

auf=

aufzunehmen, Datum Freytag nach unser lieben Frauen Lichtmeß Anno ꝛc. 1457. (4. Februar.)

Hanns Frauenberger vom Haag zu Prunn Hauptmann zu Regenspurg.

2. Schreiben des Johann Herrn von Abensperg an Herzog Albrecht über seinen Zweifel zu welcher Landschaft er gehöre.

Nach dem Original im Archiv bey den L. S.

Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine willige gehorsame Dienste sind Ew. Gnaden voran bereit. Gnädiger Herr! als Ew. Gnad am nächsten eine gemeine obere und niedere Landschafft gefordert hat, wie und welcher Form das Abscheiden gewesen, ist Ew. Gnaden wohl wissentlich. Und nun E. G. ietzt abermal die obere und niedere Landschafft gefordert hat, auf den Sonntag nach unser Frauen Lichtmeßtag nach Laut E. G. Forderbrief mir zugesandt, dessen ich also willig und wegfertig gewesen bin zu einer gemeinen oberen und niederen Landschafft zu kommen. Indem ist mir durch die niedere Landschafft zugeschrieben das nächste Abscheiden, wie sie auf solches ietzt anheim bleiben wollen, das sie E. G. zugeschrieben haben, und vermeynen ich gehöre zu ihnen, und in die niedere Landschafft; Deßgleichen vermeynt die

obere

obere Landschafft ich gehöre zu ihnen, und dieweil sie das nicht ausfindig machen zu welcher Landschafft ich gehöre, so weiß ich mich zu keiner wider die andere zu begeben, wann sie aber das ausfindig machen, zu welcher ich gehöre, alsdann will ich thun, so viel ich schuldig werde; auf solches ich anheim geblieben bin. Wäre aber daß E. G. mit mir zu reden hätte, daß solcher Austrag beyder Landschafften zu lang gedunkt, wann mich dann E. G. fordert, will ich mich gern zu E. G. fügen, und bitte E. G. als meinen gnädigen Herrn mir solches in keinem andern Weg noch Ungnaden zu merken, sondern in Gnaden aufnehmen. Das will ich mit meinen willigen Diensten unterthäniglich um E. G. verdienen. Gegeben zu Abensperg, am Samstag sankt Agathatag Anno ꝛc. 1457. (5. Februar.)

Johannes Herr zu Abensperg.

3. Schreiben des Johann Herrn von Abensperg an die oberländische Landschaft nach München in der nämlichen Sache.

Nach dem Original im Archiv bey den L. S.

Den ehrwürdigen in Gott, edlen festen und weisen Prälaten, Ritterschafft und Städten von der oberen Landschafft iezt zu München

chen meinen sonderen guten Herrn Freunden und Gönnern.

Meine willige freundliche Dienste zuvor, besondere gute Herrn und Freunde, Als itzt der hochgebohrne Fürst mein gnädiger Herr Herzog Albrecht eine obere und niedere Landschafft auf das Abscheiden durch euch und eine niedere Landschafft am nächsten beschehen gefordert hat, darauf mir die niedere Landschafft solch Abscheiden zugeschrieben hat, wie sie auf solches ietzt anheim bleiben wollen, in Meynung wie ich zu ihnen und in die niedere Landschafft gehören, deßgleichen ihr auch vermeynet zu euch, und in die obere Landschafft gehören solle. und dieweil ihr solches nicht ausfindig machet, so weiß ich mich zu keiner wider die andere zu begeben, bis ihr solches miteinander austraget, darauf ich also anheim geblieben bin. Wäre aber obere und untere Landschafft gekommen, wollte ich dennoch gekommen seyn. Und bitte euch aus sonderen Getrauen ein solches in keinem anderen Weg noch Auszug zu vermerken, sondern in guten aufnehmen, das steht mir mit willigen Fleiß um euch zu verdienen. Gegeben zu Abensperg am Samstag sankt Agathatag, Anno ꝛc. 1457. (5. Februar.)

Johannes Herr zu Abensberg.

4. Landesfürstliche Entscheidung, daſs Johann Herr von Abenſperg zur oberländiſchen Landſchaft gehöre.

Nach dem Originalauffatze bey den L. S.

Albrecht ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, edler lieber getreuer. Dein Schreiben uns itzt gethan auf unſre Forderung zu unſer gemeiner Landſchafft zu kommen, darinn du unter andern berühreſt, wie unſre niedere Landſchafft vermeynet, du ſolleſt zu ihnen gehören, ſo vermeynet unſre obere Landſchafft du gehöreſt zu ihr, und dieweil ſie das nicht ausfindig machen zu welcher unſrer Landſchafft du gehöreſt, ſo wüßteſt du dich zu keiner wider die andre zu begeben, und du ſeyeſt auf ſolches anheim blieben, haben Wir vernommen, und nimmt Uns ſolches dein Schreiben fremd und unbillig von dir fürzunehmen, Uns unſer Land und Landſchafft alſo zu theilen, das Uns kein Gefallen iſt, du wäreſt auch billig noch unvergeſſen, wie du deſſen vor auch gegen Uns in Irrung geweſen biſt, und daß Wir dich durch unſre rechtliche Erfoderung deſſen mit deiner Vordern Inſiegeln vor unſern Räthen völliglich erweiſet haben, daß deine Vordern von Alter her allwegen zu unſrer oberen Landſchafft gehört, und zu ihnen den Brandbrief und andre Landes Nothdurft geſiegelt,

gelt, und als andere unsre obere Landleute gegen unsre Vorvordern ihrer Herrschafft zu obern Baiern gethan haben, und daß du auch also zu unsrer oberen Landschafft gehörest ohne allen Zweifel, darein du desselbigenmals gewilliget, und das also zugesagt, und gelobet hast, dabey zu bleiben und gehorsam zu seyn. Darauf Wir dir dazumal nach fleißiger Bete der Sachen halb unsre Gnad auch wieder zusagten; Darum du unbillig ausblieben bist, das Uns zu merklicher Versäumniß und Schaden kommt, dann unsre ernstliche Meynung und Begehren ist noch von dir, so Wir dir füro schreiben und fordern zu unsrer oberen Landschafft zu kommen, und andrer unser Landesnothdurft, daß du dessen gehorsam seyest, und nicht ausbleibest, als du Uns, und dir selbst dann wohl schuldig bist. Datum München am Erchtag nach Dorothe, Anno ꝛc. 1457. (8. Februar.)

An Herrn von Abensberg.

5. Entschuldigungsschreiben des Friedrich von Murach zu Flügelsperg (im Münchenerantheile.)

Aus dem Original im Archiv bey den L. S.

Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Meine unterthänige willige Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden mit williger Unterthänigkeit voran bereit. Gnädi-

diger Herr als mich Ew. Gnaden auf an Sonntag nach unser lieben Frauentag Lichtmeß gefordert haben zu einer gemeinen Landschafft gen München, füge ich Ew. fürstlichen Gnaden zu wissen, daß ich auf diesmal mit vieler merklicher meiner Nothdurft beladen bin, zusammt daß mich meine Krankheit auf dasmal ietzt fast schwerlich angestossen hat, daß ich zu solcher Euer Gnaden Forderung nicht kommen kann oder mag, und bitte Ew. fürstlich Gnad, mir das in keinen Ungnaden zu vermerken; dann wessen sich eine gemeine Landschafft verwilliget, und zu Rath wird, Ew. Gnaden zu antworten, begehre ich auch nicht von zu setzen; auch bitte ich Ew. fürstlich Gnad mich von des von Elenau wegen wissen zu lassen, wessen ich mich über Ew. Gnaden Schreiben von ihm halten solle. Datum an sankt Blasientag, Anno 1457. (3. Februar.)

Friedrich von Murach zu Flüglsperg,
Ritter rc.

Aus=

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1457, im Dezember.

(Münzsachen betreffend.)

Anmerkung. Von diesem Ausschusse weiss man nur aus dem nachfolgenden Münztags-Protocoll, dass zur weiteren Berathung über das Münzwesen zwischen dem 27ten November und 24ten December 1457 einige Landstände hatten einberufen werden sollen.

Auszug aus dem baierischen Münztags-Protocoll zu Landshut, vom 27. November 1457.

Ist in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes Tom. I. Numer 50. ausführlich gedruckt.

* * * * * * * * * * *

Item auf Sonntag vor Luciä schierist (11. December) soll jeder Herr, Herzog Albrecht und Herzog Ludwig seiner Räthe einen zu Salzburg zu rechter Zeit haben, solche Meynung nach dem besten an den von Salzburg von der Münz wegen zu werben.

Item so wird unser gnädiger Herr Herzog Ludwig seine Räthe zu des von Passau Anwälden, auch zu dem Landgrafen von Hals senden, Münzens zu

Stund

Stund aufzuhören, und das dann von beyder Herrn wegen also reden lassen.

So sollten beyde ehegenannte Fürsten zwischen hie und Weyhnachten schierest jeder Herr für sich selbst fordern etliche aus seinen Prälaten, Räthen, Landsessen, und von den Städten, die sich der Münz verstehen, und rathschlagen, wie die Fürsten Münz schlagen und besetzen sollen, auf was Korn, auf Zahl rc. als dazu gehört.

Item wann man die Münz verbieten wolle.

Item wann man zu münzen anfangen wolle.

Item wo man münzen wolle rc.

Datum Landshut an Sonntag vor Andrä Apostoli (27. November) Anno rc. 1457.

Das sind die Räthe die von der Münz also gerathschlagt haben.

Herzog Albrechts Räthe.	**Herzog Ludwigs Räthe.**
Herr Hanns von Degenberg der junge.	Herr Oßwald Törringer, Marschalk.
Conrad von Egloffstein.	— Jörg Cloßner.
Stephan von Schmiehen.	— Heinrich Nothaft.
Conrad von Freyberg.	— Wilh. Frauenhofer.
Sigmund Puchberger.	— Wilh. Truchtlinger.

Her=

Herzog Albrechts Räthe.	Herzog Ludwigs Räthe.
Caspar Winzer.	Heinrich Hertenberger.
Hanns Rößler.	Michael Rieder Probst.
	Andree Loder, Kanzler.
	Kargel, Landschreiber.

Von den Acten der hierinn nach Weyhnachten bestimmt gewesenen Zusammenkunft einiger Prälaten, Räthe, Landsessen und Städte in jedem Landesantheile hat sich noch nichts vorgefunden.

Ausschußtag einiger Städtedeputirten des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Landshuter Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1458, am 20ten Februar.

(In Münzsachen.)

Anmerkung. Vermög des hier nachfolgenden Auszuges aus dem Landshuter Münztag-Protocoll wurde unter den Räthen des Churfürsten Friedrich von der Pfalz, des Herzogs Albrecht von München, des Herzogs Ludwig von Landshut, und des Herzogs Otto von Neumarkt ein gemeinschaftlicher Münztag zu Landshut gehalten, wobey aber ausser des Kamermeisters, des Pflegers von Tölz und des Kanzlers, von den Prälaten und der Ritterschaft aus dem Oberlande niemand, sondern nur 2 Bürger von München, nämlich Balthasar Ridler und Leonhard Geschlaf zugezogen wurden.

1. Auszug aus dem baierischen Münztags-Protocoll zu Landshut, den 20. Februar 1458.

Ist in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes Tom. 1. Numer 60. ausführlich gedruckt.

Item gerathschlagt von der Münze wegen durch unsrer gnädiger Herrn der Fürsten von Baiern mit Namen Herrn Friedrichs Pfalzgrafen, Herrn Albrechts,

brechts, Herrn Ludwigs, und Herrn Otten ꝛc. Räthe, von denselben Fürsten und Herrn dazu beschieden und gesendet auf den Tag zu Landshut an heute Montag nach Invocavit (20. Februar.) in der Fasten, Anno ꝛc. 1458.

ꝛc. ꝛc. . . . .

Doch haben unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs Räthe solchen Rathschlag von Stund vor an denselben ihren Herrn bringen wollen, nachdem und sie sagten, daß sie von ihren Herrn der Sache nicht anderen Gewalt hätten, dann auf sechs Loth zu münzen, und was seiner Gnaden Willen und Gefallen darinn seyn wolle, das soll seine Gnad den vorgenannten anderen dreyen Fürsten von Baiern von Stund zwischen der Zeit und des Sonntag Oculi schierest zuschreiben.

Und auf das, so ihnen unsers Herrn Herzog Ludwigs ꝛc. Räthe der Sache also einen Schub genommen haben, das vor an derselben ihren Herrn zu bringen, und das von seiner Gnaden wegen auf dasmal nicht auch zusagen haben wollen, so haben ihnen der anderen vorgenannten dreyer Fürsten Räthe auch also desgleichen Berath genommen, das an ihren Herrn zu bringen, wiewohl sie völligen Gewalt hatten, das ietzo zuzusagen.

Ver=

Vermerkt der vorgenannten Fürsten Räthe die dies Tags von derselben Fürsten wegen den Rathschlag gethan haben.

Pfalzgraf.

Conrad von Egloffstein, Landrichter zu Amberg.
Conrad Haid, Burger daselbst.

Herzog Albrecht.

Conrad von Egloffstein, Kamermeister.
Caspar Winzrer, Pfleger zu Tölz.
Hanns Rößler, Kanzler.
Balthasar Ridler.
Leonhard Geschlaf, Bürger zu München.

Herzog Ludwig.

Herr Heinrich Nothaft, Pfleger zu Landshut.
Herr Wilhelm Fraunberger.
Heinrich Hertenberger, Richter zu Landshut.
Hanns Stetner, Rentmeister.
Diepolt Reicker.
Carl Karl.
Friedrich Toblhamer.
Christoph Dorner.
Peter Glachsberger, Kamerer.
Heinrich Pazinger.
Hanns Leitgeb.
Hanns Scharffaher, alle Burger zu Landshut.

Herzog Otto.
Herr Martin von Helmstatt, Hofmeister.
Reinhard Hammerl, Rentmeister zum Neuenmarkt.

2. Auszug aus dem Münzverein der Herzogen in Baiern zu Landshut am Donnerstag vor Lätare (9. Merz.) 1458.

Ist in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes Tom. 1. Numer 61. vollständig gedruckt.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Erztruchseß, Kurfürst ꝛc. Albrecht, Ludwig und Otto, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. Vettern. Bekennen öffentlich mit dem Brief für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen, daß wir angesehen haben den grossen merklichen Gebrechen und verderblichen Schaden, die Wir und unsre Land und Leute ettweil zeither genommen und gelitten haben, von der bösen und ringen Münz die unser Land zu Baiern als großlich durchgegangen hat, daß Uns das nicht länger leidlich, Wir also nach zeitigen Rath unsrer Räthe und unsrer Städte sind Wir einträchtiglich zu Rath und übereins worden ꝛc. . . . . .

Land-

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1458, im Monat August.

(Eine Landsteuer zur Heurathsausstattung der fürstlichen Prinzessinnen, und die Bestättigung der oberländischen Freyheiten betreffend.)

1. Petitionen der Münchener Landschaft.

Nach dem Original im Archiv bey den Landschaftssachen.

Der Landschafft Begehrung.

Item daß man Uns bey unseren Gerichten und Hofmarchen bleiben lasse, nach Innhaltung unsrer Freyung und Briefe. Darein uns Richter, Schergen und Jagdmeister greifen.

Item man strast die Leute, und fordert die vor nicht für, als dies unsre Freyheiten und Briefe ausweisen. Also um welcherley Sache einer verklagt wird, den sollen unsre Herrschafften fürfordern, und ohne Erkenntniß nicht straffen.

Item, daß man Landsteuer ab dem Land nimmt ohne Rath Land und Leut.

Item

Item Futter und Korn, das Richter und Schergen, und Pfleger und ihre Knechte ab armen Leuten nehmen, das ist wider das Rechtbuch.

Item Holzfuhren und ungnädiglich auflegen, und andere Scharwerk und Färth das unsre arme Leute thun müssen.

Item, daß wir die Stallung haben sollen um eigene Leute, und nicht die Herrschafft als das vor Alter herkommens ist.

Item solche Beschwerung als Jagd und Falkner unsern armen Leuten thun.

Item, daß Ehetafern bleiben, und die neue Tafernen abgethan werden.

Item, daß unser Herrschafft keinen Gast aufnehme weder zu Pflegern, Räthen oder Dienern als unsre Freybriefe ausweisen.

Item um die Richter, daß die die armen Leute büssen, ehe ihnen die mit Recht, ~~nach der Buß~~e Sag, ertheilt werden.

Item, wann die Herrschafft fürbas einer Landschafft bedarf, oder beschieht, daß dann eine völlige Landschafft beschickt, und die vom **Oberland**, **und vom Niederland**.

Item kein Münz schlagen, dann nach Rath, Land und Leut.

Item

Item keinen Krieg anfangen ohne Rath, Land und Leut.

Item der Herrschafft gefürstete Amt, als Hofmeisteramt, Kamermeister, Marschalk und Jägermeisteramt fürbas nicht besetzen mit Gästen, sondern mit gebohrnen Landleuten, als von Alter herkommen ist.

2. Bestättigung der oberländischen Freyheiten.

Im Archiv. Tom. VIII. Privilegiorum. Diese Urkunde ist zwar bereits in der vulgaren Sammlung der Freyheitsbriefe als der 42te Brief gedruckt, sie wird aber hier zur möglichsten Vollständigkeit des gegenwärtigen Werkes an ihrem hieher geeigneten Orte eingerückt.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Vohburg rc. bekennen für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen offenbar in dem Brief. Wann Uns unsre liebe getreue Prälaten, Priesterschafft, Grafen, Freyen, Dienstleute, Ritter und Knechte, Städte und Märkte, geistlich und weltlich, reich und arm, in unserm Lande zu Obernbaiern viele willige getreue Dienste und Hilfe erzeiget, bewiesen, und gethan haben, und Wir sie aber nun um Hilfe gebeten, und deren von ihnen begehrt haben, damit

Wir unsern lieben Töchtern des **Heurathsgutes** zu ihnen versprochen, ausrichten und bezahlen möchten, das Wir doch von Gerechtigkeit wegen nicht begehren, noch sie Uns das schuldig sind zu thun, über ihre Freyheiten, Bestättigungsbriefe, und Gnade, die sie von unsern Vordern und von Uns haben; So Uns aber die vorgenannten unsre liebe getreue ietzt von besonderer Treue, fleißiger Bete tugendlich gewährt, und Uns eine Hilfe gethan und gegeben haben an dem Heurathgut unsrer lieben Töchter, darum Wir ihnen hinwiederum von angebohrner Güte und Mildigkeit Gnad und Fürderung billig schuldig sind, und haben auch diese und andre ihre getreue willige Dienste bekannt und angesehen, als das wohl billig und ziemlich ist. Und bestättigen und verneuen ihnen hiemit mit guten Willen in Kraft dieses Briefes Kaiser Ludwigs, König Ottens seeliger Gedächtniß, auch die Briefe von der Klohsteuer lautend, damit und dabey alle ihre Freyheit, gute Gewohnheit, Gnade und Recht, alle ihre Bestättigungsbriefe, und alle andern ihre Briefe, die ihnen sagend und gegeben sind, um die Freyheit, Gnad, und Recht, von Uns allen unsern Vordern und vergangenen Herrn und Herrschafften, und mit Namen **das Rechtbuch**, und wie dieselben Briefe, und das Rechtbuch von Wort zu Wort mit allen Artikeln lauten, innhalten, und geschehen sind.

Also

Also sollen und wollen Wir, alle unsre Erben und Nachkommen sie alle gemeiniglich, und jedem insbesondere, als sie vor an diesem Brief benannt sind, nun fürbas ewiglich getreulich gnädiglich, dabey williglich beschirmen, behalten und bleiben lassen, ohne alle Irrung und Einfälle. Und soll ihnen auch diese Bete um ihre Hilfe und alle andere vergangene Forderung, Begehren, Hilfe, und Bete an diesen und allen ihren Freyheiten, vorgenannten Briefen, Gnaden und guten Gewohnheiten und Rechten, als vorsteht geschrieben, gänzlich unentgolten und unschädlich seyn, wann sie Uns die Hilfe allein durch durch ihre Treue und Liebe gethan haben.

Dazu sollen und wollen Wir, alle unsre Erben und Nachkommen, noch jemand von unsern wegen keine solche Bete, Steuer, Schatzung noch Forderung, wie die genannt mag seyn wider die, noch ihre vorgenannte Briefe, Gnade und Freyheit, die sie von Uns, unsern Vordern, und allen vergangenen Herrschafften haben, nicht bitten, begehren noch nehmen in keine Weise.

Auch sollen und wollen Wir mit keinem Gast unsern Rath, Pflegen, noch Aemter besetzen, wo Wir aber die haben, urlauben; Wurden Wir aber zweyer oder dreyer nothdürftig zu unsern Rath, die mögen Wir bestellen und aufnehmen, nach unsrer

Land=

Landherrn und Räthe Rath, doch daß Land und Leute mit ihnen und durch sie nicht regiert werden, als sie dessen von unsern Vordern, und Uns gefreyt sind. Aber zu Hofgesind mögen Wir wohl Gäste aufnehmen und haben.

Wir wollen auch unsre Gerichte mit ehrbaren geleumten Leuten besetzen, und niemanden, einem Theil wider den andern Recht abschaffen, verziehen noch abschreiben, anders dann das Land- und Stadtbuch, auch gemeine Landrechte innhalten, sondern jeden bey seinen Rechten bleiben lassen, noch wider das Recht, und für Geldschuld niemanden Freyheit noch Freybriefe geben noch schaffen; wo aber das geschehen wäre, das soll hiemit abgethan, hin seyn, und keine Krafft haben.

Wir wollen und sollen auch nicht gestatten keinem unsrer Pfleger, Richter noch Amtleuten, noch sonst keinem unsrer Unterthanen niemanden wider Freyheit Lands- und Stadtrecht fangen, in sein Gut greifen, noch das verlegen, auch niemand aus seiner Gewehr setzen, noch nöthen ohne Recht, sondern jeden bey Freyheiten, und Lands- und Stadtrechten bleiben lassen.

Wir sollen und wollen, daß nun fürbas keiner unsrer Pfleger, Richter und Amtleute kein Futter

Korn noch anderes von den armen Leuten sammeln, fordern soll, noch nehmen, das Wir auch also hiemit gnädiglich abschaffen.

Wir wollen auch mit Uns selbst, und unsern Räthen also halten und bestellen, daß alle, die zu klagen und anzubringen haben, es sey von Eingriff ihrer Hofmarchen, Freyheiten, Gerichten oder andrer ihrer Nothdurft wegen, daß Wir die oder den gnädiglich und förderlich hören, und nach unsrer Räthe Erkenntniß Ausrichtung thun, oder Recht ergehen lassen, und alle Neuerung und Beschwerung mit Jägern, Falknern, Scharwerken, mit Holzführen und andern, wo das fürgebracht wird, gnädiglich abschaffen und wenden;

Und dessen alles zur wahren Urkund und Bestättigung aller vorgeschriebenen Sachen haben Wir für Uns, für alle unsre Erben und Nachkommen, allen unsern Landen und Leuten zu künftigen ewigen Nutzen und Frommen, Ehren und Würdigkeit alle vorgeschriebene Sachen, Briefe, Worte und Artikel, daß die ewiglich unverrückt bleiben und gehalten werden, von Uns, unsern Erben und Nachkommen, ietzo williglich bestättet und gefestet, in guten Fürsatz mit unsern fürstlichen Gelübden, Gnaden, Treuen, und in Eidsweise, und mit diesem unsern Brief, der mit unserm anhangenden

fürst-

fürstlichen Insiegel besiegelt und gegeben ist, zu München am Mittwoch nach unser lieben Frauentag ihrer Schiedung (16. August.) des Jahres als man zählet nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Anno ꝛc. 1458.

Der Briefe sind drey in gleicher Laut, einer den Prälaten, einer der Ritterschafft und einer Städten und Märkten gegeben.

3. Verzeichniss der Landstände in den Gerichten Pfaffenhofen, Mainburg, Vohburg, Riedenburg und Regenstauf. Ohne Jahrzahl, doch wahrscheinlich zu diesem Landtag gehörig.

Nach dem Original bey den L. S.

Pfaffenhofner Gericht.

Item Sigmund Seiberstorfer, zu Ritterswörth.

Item Christoph, Görg, Heinrich die Seiberstorfer in der Schenkenau.

Item Matheus Wildenwarter, zu Arnbach.

Item Thoman Preisinger, zu Wollnzach.

Item Hanns Rorbeck, zu Rorbach.

Item Hanns, Albrecht, die Hausner zu Burgstal.

Item Jakob Pütrich, zu Reichertshausen.

Item Hilpold, Heinrich die Schambecken zu Puchersried.

Item

Item Ulrich Edlmann, zu Starzhausen.

Item Caspar Gurr, zu Hohenwart.

Item Ulrich Gurr, zu Wald.

Item Hanns Bebenhauser, zu Bebenhausen.

Item der Abt zu Scheyern.

Item Stadt Pfaffenhofen.

Item der Markt zu Hohenwart.

Item der Markt zu Geisenfeld.

Mainburger Gericht.

Item Conrad Saller, zu Meillenhofen.

Item Augustin Minnhauser, zu Minnhausen.

Item Erhard Marzeller, zu Aiglspach.

Item Andree Flizinger, zu Achselhofen.

Item Ruprecht Marzeller.

Item Hanns, Jakob, Heinrich die Hinzenhauser zum Thrain.

Der Markt Mainburg.

Vohburger Herrschafft.

Item Johannes Herr zu Abensperg.

Item Wackerstein.

Item Wolfgang Laiminger, zu Oetling.

Item Ulrich Pairstorfer, zu Dolling.

Item Thoman Schambeck, zu Mehring.

Item

Item Hanns Schillwatz, zu Vohburg.

Item Hans Tanner, zu Lenting.

Item Heinrich Tandorfer, zu Erlach.

Item Thoman Hochstetter, zu Siegenburg.

Item Hanns, Heinrich, Georg die Gunzenhauser zum Train.

Item Pranthoch Hornbeck, zu Horneck.

Item Aßm Gunderstorfer, zu Vohburg.

Item Wilhelm Schellenberger, zu Kaltenbrunn.

Item Wilhelm und N. Pferinger zu Irnsing.

Item Hanns Aiglspeck, zu Mehring.

Abt zu Biburg.

Abt zu Münster.

Der Markt Vohburg.

Der Markt Pföring.

Riedenburger Gericht.

Item Herr Hanns Frauenberger zu Prunn.

Item Herr Friedrich und Görg Muracher zu Flügelsperg.

Item Hanns und Ulrich die Herenacker zu Herenacker.

Item Haimeran Muckenthaler, zu Eckersperg.

Item Görg Muckenthaler, sein Sohn zu Sanderstorf.

Item

Item Hanns Enndorfer, zu Mendorf.

Item Mathias und Marquard Hinzenhauser, zu Hinzenhausen.

Item Leonhard Pfenningmann zum Tahenstein.

Item Michael Walrab, zu Harlanden.

Probst zu Schamhaupten.

Kommenthur zu Münster sankt Johannisorden.

Regenstauf.

Item Heinrich Zenger, zu Regenstauf.

Item Christoph Leiblfinger, zum Hauzenstein.

Item Heinrich und Wilhelm Paulstorfer zu der Kürn.

Item Hanns Paulstorfer und seine Geschwistert zu der Kürn.

Item den Sitz Hauzendorf hat Herr Friedrich Muracher inn.

Item Kagrer zum Trackenstein.

Item der Sitz zu Heresing.

Item Hanns Rindsmaul zu Ramspauer.

Item Hanns Sinzenhofer zum Lenberg.

Item Peter Birkenseer zu Birkensee.

Item Stephan Teurlinger zu Forchtenberg.

Item der Sitz Kudlstein.

Item

Item Haimeran Teuerlinger zum Bernhardswald.

Item Hanns Hiltprand vom Hof.

Item Ulrich und Hanns die Raidenbucher zu Stefling.

Regenstauf der Markt.

4. Ein Verzeichniſs von Räthen und Landſtänden. Ohne Jahrzahl, jedoch zu dieſem Zeitraume gehörig.

Nach dem Original bey dem L. S.

Räthe.

Graf Johannes von Eberstein.

Johannes Herr zu Abensberg.

Herr Friedrich Muracher.

— Görg Marschalk.

— Hanns Stauffer.

— Hanns Frauenberger.

Schmieher Hofmeister.

Conrad von Freyberg.

Herr Hartung von Eglofstein.

Sigmund Puchberger.

Jörg Sattlboger.

Albrecht Stauffer.

Ulrich Stauffer.

Ludwig Pienzenauer.

Herr Marquard von Schellenberg.

Wilhelm von Rietheim.

Veit von Eglofstein.

Görg Adelzhauser.

Sebald Eglinger.

Hanns Pelhaimer.

Caspar Winzer.

Friedrich Aichstetter.

Hanns Schmidhauser.

Rößler

Rößler Kanzler.
Lienhard Rot Zollner.
Hanns Maußheimer.
Eberhard Torer.
Doktor Görg Ehinger.
Herr Conrad Probst.
Meister Ulrich Aresinger.
Herr Wilhelm Krazel.

Die treffentlichsten aus der Landschafft vom Ober- und Niederland die nicht Räthe sind.

Herr Hanns von Degenberg der junge.
Otto Pienzenauer.
Wilhelm Machselrainer.
Diepolt Ahaimer.
Wilhelm Waldecker.
Ludwig Machselrainer.
Herr Thoman Preisinger.
Görg Gumpenberger.
Görg Muracher.
Herr Heinrich Nothaft der ältere.
— Albrecht Nothaft.
— Martin Sattlboger.
Eraßm Torer.
Jakob Püttrich.
Christoph Seiberstorfer.

Ausschußtag des Münchener Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshuter Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1458, am Ende des Jahres.

(In Münzsachen.)

1. Prothocoll des baierischen Münztages zu Landshut am 29. December 1458.

Vermerkt die Ausrichtung und Abschied des Tages von der Münz wegen zu Landshut geleistet zu sankt Thomastag von Kantelberg (29. December.) Anno neun und fünfzig.

(Das ist noch 1458, weil man damals schon zu Weyhnachten die Jahrzahl des künftigen Jahres zu schreiben pflegte.)

Dabey von meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts wegen auf die Zeit da gewesen sind von seiner Gnaden Räthen.

Stephan von Schmiehen, Hofmeister.
Hanns Pelhaimer.
Ludwig Pienzenauer.
Caspar Winzrer.
Hanns Rösler, Kanzler.

Von

Von der Landschafft. Von Prälaten.

Der von Ebersperg.
Der von Windberg.

Von der Ritterschafft.

Eraßm von Tor.
Ulrich Stauffer.

Von Städten.

Bartlmee Schrenk } von München.
Hanns Hundertpfund. }
Peter Wabrer, von Landsberg.
Caspar Zeller, von Straubing.
Caspar Preu, von Deckendorf.

Deßgleichen sind Herzog **Ludwigs** Anwälde und Räthe trefflichen, auch von seiner **Landschafft Prälaten** der von Niedernaltach und Seon, von der **Ritterschafft** und **Städten** eine gute Anzahl auch da gewesen und dazu geordnet.

Der **Pfalzgraf** hat hier gehabt seinen Rath den Pollinger, und seiner Landschreiber von Amberg. ꝛc. ꝛc. . . . .

Die Fortsetzung dieses Protocolls ist in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes T^o^m. I. Numer 75. vollständig gedruckt.

2. Münzgebot Herzog Albrechts des III. ddto. München nach heiligen drey König Tag (8. Januar) 1459.

Albrecht ꝛc.

Entbieten unserm Richter zu Straubing, Rath und lieben getreuen Sigmund Puchberger unsern Gruß zuvor. Wir haben vor von gemeinen Nutzens und Frommen wegen Land und Leut mit samt dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern den Pfalzgrafen, und Herzog Ludwigen von Baiern etwa viel und oft Landbote gethan, damit die bösen ringen Münzen aus dem Lande kämen nach dem geringsten und mindesten Schaden. Ueber das aber etwa viel der bösen und geringen Münzen in unserm Lande gekommen sind, das Uns doch je wider gewesen, und noch ist, und darum das zu wenden, und gegenwärtigen und künftigen mehreren Schaden zu fürkommen. So befehlen Wir dir, daß du in deinem Amt in unsrer Stadt und Landgericht Straubing vor den Pfarrkirchen und vor offenen Gericht, so oft das Noth ist, lasset öffentlich berufen, daß Wir ernstlich wollen, als Wir auch dessen abermal mit sammt den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern dem Pfalzgrafen und Herzog Ludwigen von Baiern auch unsern Räthen und Landschafft geistlich und weltlich zu Rath und eines geworden sind, daß man füran ꝛc. . . . . . .

Die Fortsetzung ist in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes Tom. I. Numer 69. vollständig gedruckt zu finden.

Land-

Landtag
des Münchener Landantheiles.
Zu München, im Jahre 1459, im April.

(Eine Landsteuer betreffend.)

Vormerkung. Von diesem Landtage findet sich gar nichts, als seine Erwähnung in der nachfolgenden Urkunde; wenn nicht etwa diese blosse Erwähnung auf die vorige, im August des Jahres 1458 geschehene Steuerbewilligung einen Bezug hat.

1. Schadlosshaltungsbrief an Wilhelm von Rietheim, als Pfand-Innhaber der Herrschaft Schwabeck, wegen der dort ausgeschriebenen Steuer.

Im Archiv Tom. VIII. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, und Graf zu Vohburg rc. Bekennen öffentlich mit dem Brief, nachdem uns Uns unsre gemeine Landschafft in obern Baiern ietzo eine Hilfe und Steuer gewilliget und zugesagt hat, und Wir auch geschafft haben, Uns in unsrer Grafschafft der Herrschafft zu Schwabeck, die dann zu diesen Zeiten unserm Rath und lieben getreuen Wilhelmen von Rietheim zu Angelberg in Pfandsweise von Uns verschrieben ist, innhalt der-

derselben Briefe, solche Hilf und Steuer da auch also allenthalben anzulegen, und einzubringen, dazu Uns und den unsern, denen das von Uns befohlen ist, der vorgenannte Wilhelm von Rietheim hilflich und förderlich seyn solle, und will, also daß solche Steuer dem vorgenannten von Rietheim an seiner ehegemeldten Verschreibung der vorgenannten Pfandschaft, und auch an den Gilten und Diensten daselbst, und andern billigen Gehorsam unschädlich seyn, und keinen Abgang bringen solle in keine Weise; sonders auch, wo sich das von des Steuerns wegen also begäbe, daß er von den Inwohnern der vorgenannten unsrer Grafschaft darum gen Uns verklagt, oder solches von ihnen gegen ihn fürgenommen würde, daß Wir dann der Sachen halber sein gnädiger Herr, Handhaber und Beschirmer seyn sollen und wollen, treulich und ungefährlich.

Dessen zur Urkund geben Wir ihm den Brief mit unserm Sekret versiegelt zu München am Montag nach sankt Görgen des heiligen Ritterstag, Anno ꝛc. 1459. (30. April.)

Landtag des Münchener Landantheiles.

Zu München, im Jahre 1459, anfangs auf sankt Catharinentag ausgeschrieben, und auf Sonntag nach Nikolai (9. Dezember) verschoben.

(In unbekannten Gegenständen, wahrscheinlich aber in den Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München und dem Herzog Ludwig von Landshut.)

1. Landtagsausschreiben an Johann Herrn von Abensberg.

Nach dem Original bey den Landschaftsfachen.

Von Gottes Gnaden Albrecht Herzog in Baiern und Graf zu Vohburg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Edler lieber getreuer. Als Wir dich auf sankt Catharinentag schierist zu Nacht zu Uns und unsrer Landschafft hieher gen München gefordert haben, solches erlängern Wir von merklicher Ursache wegen, und begehren von dir, daß du auf am Sonntag nach sankt Niklastag (9. Dezember.) schierist zu Nacht zu Uns und unser gemeiner Landschafft in Obernbaiern hieher gen München kommest, und nicht ausbleibest. Dessen

er=

verlassen Wir Uns zu dir gnädiglich zu erkennen. Datum München am Erchtag vor Catharinä (20. November.) Anno ꝛc. 1459.

Anmerkung. Von den Handlungen dieses Landtages hat sich noch gar nichts vorgefunden, doch zeigen die Acten, daſs sich Herzog Albrecht während diesem Landtage zur Besuchung des Tages vorbereitete, welcher in seinen Differenzen mit dem Herzog Ludwig von Landshut nach Heilbronn auf sankt Erhardstag (13. Jäner.) 1460 angesetzt war.

Dieser Tag zu Heilbronn wurde nachhin auf den Sonntag Reminiscere (9. Merz) 1460 prorogirt, allein Herzog Albrecht der III. starb in der Zwischenzeit am 28. Februar 1460.

Register
des
ersten Bandes.

Landtäge des Münchener Landantheiles.

Seite

Zu München, 1429, auf Erhardi (8. Jäner.) 5

Die Verbindung der Münchener, mit der Ingolstädter Landschaft betreffend.

Zu Augsburg, 1429, am Montag in der Palmwoche (21. März.) . . . 12

Gemeinschaftlich mit dem Ingolstädter Landantheile.

Die Verbindung der Münchener: mit der Ingolstädter Landschaft zur Handhabung der Straubingischen Erbtheilung.

Erster Anhang zum Jahrgang 1429 . 19

Beståttigung der landschaftlichen Freyheiten.

Zweyter Anhang zum Jahrgang 1429 . 23

Die Hussitensteuer betreffend.

Zu Freysingen, 1430, am Dienstag nach heiligen drey König. (10. Jäner.) . 27

Ge=

Seite

Gemeinschaftlich mit dem Ingolstädter Landantheile.

Die Verbindung der Münchener = mit der Ingolstädter Landschaft betreffend.

Zu München, 1431, am Dienstag nach Elisabeth (20. November.) . . 39

In den Streitigkeiten zwischen den Herzogen von München, und dem Herzog Heinrich von Landshut.

Zu München, 1432, im Jäner . . 63

Die Bewilligung einer Steuer zur Heurathsausstattung der, an den Herzog von Berg vermählten Prinzessinn betreffend.

Zu Freysingen, (Ausschußtag.) 1432 auf Georgi (23. April.) 70

In Betreff des Bündnisses zwischen der Münchener = und Ingolstädter Landschaft.

Zu München, 1432, im May . . 73

In den Streitigkeiten zwischen den Herzogen von München, und dem Herzogen von Landshut.

Zu Freysingen, (Ausschußtag) 1433 auf Sonntag nach Mariä Himmelfahrt (16. August.) 74

Ge=

Seite

Gemeinschaftlich mit dem Landshuter Landantheile.

In den Streitigkeiten zwischen den Herzogen von München, und dem Herzogen von Landshut.

Zu München, 1433, nach Michaelis . 78

Die Beschwerden der Münchener Herzogen und ihrer Landschaft gegen den Herzog Ludwig von Ingolstadt, und Herzog Heinrich von Landshut betreffend.

Zu . . . . . . (Rittertag) 1434, zu Anfang des Jahres 103

Die kaiserliche Bestättigung der Freyheiten des Ritterstandes betreffend.

Anhang zum Jahrgang 1434 . . . 107

Umgeld betreffend.

Zum Jahrgang 1435 110

Zehnjährige Steuerbefreyung des Marktes Vohburg.

Zu München, (Ausschußtag) 1436, am Mittwoch vor Quasimodogeniti (10. Apr.) 113

In den Streitigkeiten zwischen dem Herzog Heinrich von Landshut, und dem Herzog Ludwig den ältern von Ingolstadt.

Register

Seite

Zu München, 1436, am Sonntage vor Georgi (22. April.) 114

Die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Heinrich von Landshut, und dem Herzog Ludwig den ältern von Ingolstadt betreffend.

Zu Regensburg, 1436, im Julius . 115

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger-Ingolstädter - und Landshuter Landantheile.

Die Streitigkeiten zwischen Herzogen Ludwig von Ingolstadt, und Herzogen Heinrich von Landshut, — und die Herstellung der Sicherheit im Lande betreffend.

Zu Straubing, 1437, im Maymonate 116

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die Herstellung des Landfriedens betreffend.

Zu München, 1438, auf Freytag nach Jakobi 117

Bey der Erbhuldigung des Herzogs Albrecht des III.

Anhang zum Jahrgang 1438 . . 123

Die Verbindung der Münchener - mit der Ingolstädter Landschaft betreffend.

Zu

Seite

Zu München, 1439, im Monate März. 128

In den Streitigkeiten zwischen Herzog Ludwig dem ältern von Ingolstadt, und seinem Sohne Herzog Ludwig dem jüngern.

Zu 1442 142

Umgeld, Polizeysachen, und nachgeholte Huldigungs-Eide betreffend.

Zu München, 1443, auf Sonntag Misericordia (5. May.) 149

In den Streitigkeiten zwischen dem Hergog Ludwig dem ältern von Ingolstadt, und seinem Sohne Herzog Ludwig dem jüngern.

Zu München, 1443, auf Mittwoch vor Pfingsten (5. Juny.) 157

In den obgenannten Streitigkeiten.

Zu München, 1444, vor Ulrici (im July.) 159

Polizey, Landfrieden, und Gerichtsordnung betreffend.

Zu München, 1445, nach Mariä Heimsuchung (im July.) 178

In den Erbschaftsirrungen zwischen Herzog Albrecht von München, und Herzog Heinrich von Landshut über die Verlassenschaft des jungen Herzogs Adolph von München.

Seite

Zu 1446 187

Eine Landsteuer betreffend.

Anmerkung zum Jahrgang 1447 und 1450. 190

Den Zuwachs des Münchener Landantheiles mit den Herrschaften Schwaben, Lichten= nd Baierbrunn betreffend.

Zu München, 1453, ungefähr im August=monate 204

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die Erhebung einer Landsteuer betreffend.

Zu München, 1453, am Sonntage nach Kreutz=Erhöhung (16. September.) 243

Die Landsteuer betreffend.

Zu München, 1454, im November . . 247

In Münzsachen.

Zum Jahrgang 1456 249

Die Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, und dem Herzog Ludwig von Landshut betreffend.

Zu München, 1457, auf Montag nach h. drey Königen (10. Jäner.) . . 260

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Seite

Die Erhebung einer Landsteuer betreffend.

Zu München, 1457, auf Sonntag nach Lichtmessen (6. Februar.) . . 262

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger Landantheile.

Die Erhebung der Landsteuer betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1457, im Dezember 270

In Münzsachen.

Zu Landshut, (Ausschuß von Städtedeputirten) 1458, am 20. Februar . . 273

Gemeinschaftlich mit dem Landshuter Landantheile.

In Münzsachen.

Zu München, 1458, im Monate August 277

Eine Landsteuer zur Heurathsausstattung der fürstlichen Prinzessinnen — und die Bestätigung der oberländischen Freyheiten betr.

Zu Landshut, (Ausschußtag) am Ende des Jahres 290

Gemeinschaftlich mit dem Straubinger und Landshuter Landantheile.

In Münzsachen.

Seite

Zu München, 1459, im April . . 293

Eine Landsteuer betreffend.

Zu München, 1459, auf Sonntag nach Nikolai (9. Dezember.) . . . 295

In unbekannten Gegenständen, wahrscheinlich aber in den Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München und dem Herzog Ludwig von Landshut.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 1

München 1803

Bavar. 1523-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00008562-2

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.